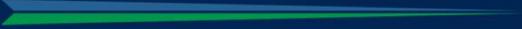


BARINGS

The logo features the word "BARINGS" in a white, serif font. Below the text is a horizontal line that is green on the left and blue on the right, with a slight upward curve.

**Barings Investment Umbrella
Fund**
Prospekt

31. August 2020

PROSPEKT

VON

BARINGS INVESTMENT UMBRELLA FUND

**(Eine offene Investmentgesellschaft,
gegründet als Gesellschaft mit beschränkter
Haftung und eingetragen in England und
Wales unter der Registernummer IC709)**

Das vorliegende Dokument stellt den Prospekt für den Barings Investment Umbrella Fund dar, der in Übereinstimmung mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook der Financial Conduct Authority (die FCA) erstellt wurde.

Der ACD hat alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass die im vorliegenden Dokument genannten Fakten in jeder wesentlichen Hinsicht wahr und genau sind und dass es keine anderen wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung dazu führen würde, dass eine im vorliegenden Dokument enthaltene Erklärung am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments tatsächlich oder vermeintlich irreführend wäre. Der ACD übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für den Zweck erstellt und zur Verfügung gestellt, dass Anleger eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft prüfen können. Eine Anlage in Anteile der Gesellschaft bringt ein gewisses Risiko mit sich und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten eine Anlage in der Gesellschaft nur in Erwägung ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Kapitals, verstanden haben. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportfolio ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in einem Fonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Anleger sollten im Rahmen ihrer langfristigen Anlageplanung in Erwägung ziehen, ihr Portfolio zu streuen, indem sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren. Anlageinteressenten wird empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“ zu lesen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Beteiligung an der Gesellschaft für Sie geeignet ist, oder wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, den Kundenbetreuer Ihrer Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Gemäß britischem Recht und den Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch zwecks Überwachung der internationalen Steuervorschriften (einschließlich der US-amerikanischen FATCA) sammelt der ACD Informationen über Aktionäre einschließlich von Informationen zur Feststellung der Identität und des Steuerstatus und leitet diese weiter.

Auf Verlangen des ACD oder seines Agenten müssen die Aktionäre Informationen zur Weitergabe an HM Revenue & Customs und entsprechende ausländische Steuerbehörden zur Verfügung stellen.

Bevor Sie eine Anlage tätigen, müssen Sie das Dokument mit den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderen maßgeblichen US-amerikanischen Wertpapiergesetzen registriert. Die Gesellschaft wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten und deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die deren Rechtsprechung unterstehen, noch einer US-Person oder zugunsten dieser direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Wenn ein Anteilsinhaber, der derzeit außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, in den Vereinigten Staaten ansässig wird, behalten wir uns das Recht vor, eine Zwangsrücknahme der Anlage des Anteilsinhabers vorzunehmen. Die Anteile werden in keiner Rechtsordnung zum Kauf angeboten, in der die Fonds keine Zulassung für den öffentlichen Vertrieb besitzen. Die Fonds sind nur in Rechtsordnungen verfügbar, in denen es zulässig ist, sie anzubieten und zu vertreiben.

Japan

Die Anteile sind nicht nach Artikel 4, Absatz 1 des japanischen Finanzinstrumenten- und Börsengesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der jeweils geltenden Fassung) registriert und werden auch in Zukunft dort nicht registriert; dementsprechend dürfen Anteile oder Anrechte darauf weder direkt noch indirekt in Japan oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

Stand: 31. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	6
Einleitung	9
Risikofaktoren	11
Gebühren und Kosten	26
Bewertung der Gesellschaft	29
Ausschüttungspolitik	33
Anteilskauf.....	34
Rücknahme von Anteilen	37
Übertragung von Anteilen.....	40
Umschichtung von Anteilen.....	41
Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Fonds	42
Der Authorised Corporate Director (ACD)	43
Die Anlageverwaltung	45
Allgemeiner Verwalter und Registerführer.....	45
Depotbank.....	46
Anteilshaberversammlungen und Berichte an die Anteilshaber.....	48
Besteuerung.....	50
Allgemeines.....	52
Anhang A – Informationen über die Fonds.....	59
Anhang B – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte	62
Anhang C – Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft.....	64
Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen	87
Anhang E – Verwahrstelle / Unterverwahrstellen	88
Anhang F – Historische Performance	90
Informationen für Anteilshaber in Deutschland.....	91

Wichtige Adressen

Gesellschaft

Barings Investment Umbrella Fund
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Authorised Corporate Director (ACD)

Baring Fund Managers Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Depotbank

NatWest Trustee and Depositary Services Limited
250 Bishopsgate
London
EC2M 4AA

Anlageverwaltung

Baring Asset Management Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Northern Trust Global Services SE
6 rue Lou Hemmer,
Senningerberg
Luxemburg L-1748

Hauptgeschäftssitz des Allgemeinen Verwalters im Vereinigten Königreich:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street
London
E14 5NT

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers LLP
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX

Definitionen

„Kontoeröffnungsformular“	Das Erstantragsformular, das von Anlegern zur Kontoeröffnung auszufüllen ist, wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„Thesaurierungsanteile“	Anteile, hinsichtlich derer Erträge thesauriert und auf das Kapitalvermögen des Fonds angerechnet werden
„ACD“	Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft, Baring Fund Managers Limited
„ACD-Vertrag“	Der Vertrag vom 15. Januar 2009 zwischen der Gesellschaft und dem ACD
„Allgemeiner Verwalter“, „Registerführer“ „Wirtschaftsprüfer“	Northern Funds Global Services SE. PricewaterhouseCoopers LLP.
„Baring Asset Management Group“	Baring Asset Management Limited, deren Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaften und alle Tochtergesellschaften jeder Holdinggesellschaft
„Basiswährung“	Die Basiswährung eines Fonds, wie in Anhang A angegeben.
„Geschäftstag“	Jeder Geschäftstag, an dem die London Stock Exchange für den regulären Handel geöffnet ist. Wie jeweils für die Fonds angemessen, gilt, dass der ACD beschließen kann, dass ein beliebiger Geschäftstag als solcher ausgelegt wird, wenn die Londoner Börse aufgrund eines Feiertags oder aus einem anderen Grund geschlossen ist oder im Land des Hauptmarktes (bzw. der Hauptmärkte) des Wertpapierportfolios eines Fonds ein Feiertag ist, was die Berechnung der Vermögenswerte eines Fonds oder eines wesentlichen Anteils davon unmöglich macht.
„Klasse“, „Klassen“	Eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Fonds
„COLL“, „COLL Sourcebook“	Das Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL) der FCA in der jeweils gültigen Fassung.
„Gesellschaft“	Barings Investment Umbrella Fund.
„CSRC“	Die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission).
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag (oder ein anderer Tag, den der ACD festlegen kann).
„Handelspreis“	Der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden können und dem der Nettoinventarwert je Anteil gemäß den im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospekts genannten Grundsätzen entspricht.
„Depotbank“	NatWest Trustee and Depositary Services Limited.
„Bevollmächtigtungsvertrag“	Der Vertrag vom 8. Dezember 2003 zwischen dem ACD und Baring Asset Management Limited.
„EPM“	Der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und folgende Kriterien erfüllen: (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden, und (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke eingesetzt: – Risikominderung; – Kostenreduzierung; – Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft bei einem Risiko, das dem Risikoprofil der Gesellschaft und den im COLL Sourcebook festgelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht.

„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“ Europäische Union (EU)	Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die wirtschaftliche und politische Union von 28 Mitgliedstaaten, die sich überwiegend in Europa befinden.
„FCA“	Die Financial Conduct Authority Limited.
„FCA-Handbuch“	Das FCA Handbook of Rules and Guidance, in der jeweils gültigen Form.
„Finanzinstrument“	Hierin sind alle Finanzinstrumente enthalten, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen verwahrt werden.
„FSMA“	Financial Services and Markets Act 2000
„Fonds“	Ein Fonds der Gesellschaft. (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das in gesonderte Vermögenspools eingeteilt ist), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden können und der in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel angelegt ist.
„InvStG“	Das deutsche Investmentsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Ausschüttungsanteile“	Anteile, hinsichtlich denen regelmäßig Erträge an die Inhaber ausgeschüttet werden.
„Gründungsurkunde“	Die Gründungsurkunde der Gesellschaft
„Anlageverwaltung“ oder „Barings“	Baring Asset Management Limited.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Nettoinventarwert“, „NIW“	der Nettoinventarwert eines Fonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„OEIC Regulations“	Die Open Ended Companies Regulations 2001 sowie jegliche Abänderung oder Wiederinkraftsetzung derselben.
„VRC“ oder „chinesisches Festland“	die Volksrepublik China, für die Zwecke dieses Prospekts mit Ausnahme von Hongkong, Macao und Taiwan.
„Ausgabeaufschlag“	Eine Zeichnungsgebühr, wie sie in diesem Verkaufsprospekt festgelegt ist, oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann. Dies ist auch unter dem Namen „Managergebühr“, „Ausgabeaufschlag“, „FEL“ oder „Ausgabegebühr“ bekannt.
„Datenschutzerklärung“	Die von der Gesellschaft und dem ACD in Bezug auf die Gesellschaft abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren aktuelle Fassung auf der Website www.baring.com abrufbar ist.
„QFII“	Ein qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Institutional Investor).
„QFII-Verordnungen“	Die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf QFII getroffenen Maßnahmen.
„Register“	Das Register der Anteilhaber der Gesellschaft
„Vorschriften“	Das FCA-Handbuch, die OEIC Regulations oder die OGAW-Richtlinie.
„Renminbi“ oder „RMB“	Die Währung der VRC.
„RQFII“	Ein für Renminbi-Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).
„RQFII-Verordnungen“	Die von den zuständigen Behörden in der VRC in Bezug auf RQFII getroffenen Maßnahmen.

„Regeln“	Die Regeln im COLL Sourcebook, das von der FCA als Teil des gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung erstellten FCA-Handbuchs veröffentlicht wurde, und die, zur Vermeidung von Zweifeln, keine Leitlinien oder Beweisanforderungen einschließen sollen, die im besagten Sourcebook enthalten sind.
„Gesellschaftsvermögen“	Das Vermögen der Gesellschaft, das nach dem COLL Sourcebook der Depotbank in Verwahrung gegeben werden muss.
„Abrechnungstag“	Der dritte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
„Anteil“, „Anteile“	Anteile am Kapital der Gesellschaft
„Anteilsinhaber“	Eine Person, die als Anteilsinhaber im Anteilsregister eingetragen ist, das zurzeit von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird.
„Zeichnungsformular“	Ein Antragsformular für Anteile eines bestehenden Fonds, das von den Anlegern auszufüllen ist, wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.
„Vereinigtes Königreich“	Vereinigtes Königreich.
„US-Person“	Jeder Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und Besitzungen, einschließlich des State and District of Columbia und aller Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico), jede Körperschaft, jeder Fonds, jede Partnerschaft oder jede sonstige juristische Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder gemäß deren Gesetzen gegründet wurde oder organisiert ist, jeder darin eingeschlossene Staat oder jedes Vermögen oder jeder Investmentfonds, dessen Einkünfte, unabhängig von der Quelle, der US-amerikanischen Einkommensteuer auf Bundesebene unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 veröffentlichten Regulation S fallen.
„Bewertungszeitpunkt“	12.00 Uhr Londoner Zeit an jedem Handelstag.

Einleitung

Barings Investment Umbrella Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet und eingetragen in England und Wales unter der Registernummer IC709. Sie wurde von der FCA mit Wirkung vom 14. Oktober 2008 zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keinesfalls einen Hinweis auf eine Unterstützung der einzelnen Fonds als Anlage oder eine Genehmigung einer solchen Anlage durch die FCA dar. Die Gesellschaft ist ein OGAW, der dem FCA-Handbuch entspricht. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Produktreferenznummer („PRN“) der FCA für die Gesellschaft lautet 487407. Die PRN-Nummer des Barings Global Agriculture Fund lautet 637245.

Der Hauptsitz der Gesellschaft ist in 20 Old Bailey, London, EC4M 7BF. Dies ist auch die Zustelladresse der Gesellschaft für Mitteilungen und andere Dokumente, die der Gesellschaft zugestellt werden müssen bzw. können.

Der ACD ist auch der Authorised Corporate Director mehrerer anderer offener Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaft mehrerer zugelassener Investmentfonds. Details hierzu sind im Abschnitt „Der Authorised Corporate Director“ beschrieben.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist das britische Pfund.

Das Gesellschaftskapital beträgt höchstens GBP 500 Mrd. und mindestens GBP 1.

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert, weshalb das ausgegebene Gesellschaftskapital jederzeit dem Betrag des Nettoinventarwerts jedes Fonds entspricht.

Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Termine für den Jahres- und Halbjahresabschluss

Die Jahres- und Zwischenberichtsperioden der einzelnen Fonds sind in Anhang A aufgeführt. Die konsolidierten Jahres- und Halbjahresabschlüsse werden in jedem Jahr zu den entsprechenden Terminen aufgestellt. Der jährliche Ertragszuweisungstermin und der Zwischenertragszuweisungstermin für jeden Fonds ist der jährliche Bilanzstichtag bzw. der Zwischenbilanzstichtag, wie in Anhang A dargelegt.

Die Fonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Gesellschaft aufgebaut, sodass zu gegebener Zeit unterschiedliche Fonds vom ACD mit Genehmigung der FCA und mit dem Einverständnis der Depotbank aufgelegt werden können. Bei Einführung neuer Fonds oder Anteilsklassen wird ein überarbeiteter Prospekt erstellt, in dem nähere Angaben zu den einzelnen Fonds oder Anteilsklassen gemacht werden.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen werden in den speziellen Asset-Pool angelegt, der den jeweiligen Fonds ausmacht. Die Gesellschaft führt für jeden Fonds einen separaten Asset-Pool, der jeweils zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Fonds angelegt wird. Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft, noch sind sie zu weiteren Zahlungen verpflichtet, nachdem sie den Preis der Anteile bezahlt haben.

Soweit sich ein Fondsvermögen der Gesellschaft oder als Teil des Fondsvermögens zu erhaltende Vermögenswerte oder jegliche Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht einem einzigen Fonds zuschreiben lassen, teilt der ACD das Fondsvermögen, die Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen zwischen den Fonds auf die Weise auf, die er vernünftigerweise für alle Anteilsinhaber der Gesellschaft als gerecht ansieht.

Die Fonds sind separate Vermögensportfolios, sodass die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich diesem Fonds gehören und weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen einer anderen Person oder Körperschaft, einschließlich der Gesellschaft, oder eines anderen Fonds der Gesellschaft eingesetzt oder verfügbar gemacht werden dürfen und für keinen derartigen Zweck zur Verfügung stehen.

Anteile an der Gesellschaft sind an keiner Börse für Anlagekapital notiert.

Nähere Einzelheiten zu den aktuell verfügbaren Fonds der Gesellschaft sind Anhang A zu entnehmen. Die für die Gesellschaft zulässigen Märkte sind in Anhang B aufgeführt und die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft sind in Anhang C beschrieben.

Fondsanteile

Anteilsklassen können als ausschüttende Anteile bzw. thesaurierende Anteile und in unterschiedlicher Denomination verfügbar sein. Die folgenden Anteilsklassen stehen in den Fonds zur Verfügung:

Anteile von Class A
Anteile von Class I
Anteile von Class X

Anteilsklassen werden nach ihren Gebührenstrukturen, Zeichnungs- und Rücknahmeanforderungen und Mindestanforderungen für Folgezeichnungen und Anlagebestand unterschieden. Anteile von Class A und Anteile von Class I stehen allen Anlegern vorbehaltlich der Erfüllung der im Abschnitt „Kauf von Anteilen“ festgelegten Anforderungen für Mindest- und Folgezeichnungen zur Verfügung. Anteile von Class X stehen nur Anlegern zur Verfügung, die einen Investmentmanagement-Vertrag mit dem ACD oder der Anlageverwaltung geschlossen haben oder denen dies anderweitig im Ermessen des ACD gewährt wird.

Der ACD kann die teilweise oder vollständige Zwangsumwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse vornehmen, sofern er nach vernünftigem Ermessen der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist (z. B. um zwei bestehende Anteilsklassen zusammenzuführen). Dabei handelt der ACD in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sofern erforderlich, informiert der ACD die Anteilsinhaber ferner schriftlich, bevor eine Zwangsumwandlung durchgeführt wird.

Anleger sollten sich unter Umständen bezüglich des für Sie besser geeigneten Anteiltyps unabhängig beraten lassen.

Liquiditätspolitik

Aufgrund der Anlagepolitik der Anlageverwaltung kann es für einen Fonds zeitweise nicht angemessen sein, vollständig investiert zu sein und stattdessen Barmittel und hochliquide Anlagen zu halten.

Anwendbares Recht

Der ACD geht davon aus, dass die Beziehungen vor Abschluss des Vertrages auf dem Recht von England und Wales beruhen. Der Vertrag unterliegt dem Recht von England und Wales und wird gemäß diesem Recht ausgelegt. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Regelung von Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, sind ausschließlich die englischen Gerichte zuständig; zu diesem Zweck akzeptieren Sie und wir die Zuständigkeit der englischen Gerichte.

Sprache

Der ACD stellt alle Informationen in englischer Sprache zur Verfügung und wickelt auch im Laufe der Beziehung zu Ihnen die Kommunikation in englischer Sprache ab, es sei denn, er ist gemäß den Gesetzen oder Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem der Fonds registriert ist, anderweitig verpflichtet.

Arten von Anlegern

Vorbehaltlich der Erfüllung der in der/den jeweiligen Rechtsordnung(en) geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, können die Fonds an sämtliche Arten von Anlegern vertrieben werden.

Risikofaktoren

Im folgenden Abschnitt sind die Risiken angegeben, die nach Meinung des ACD wesentliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko eines Fonds haben könnten. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds in einem sich verändernden Umfeld Risiken ausgesetzt werden kann, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht abzusehen waren.

Allgemeines

Eine Anlage in einen Fonds sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in einem Fonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Das Anlageportfolio eines Fonds kann aufgrund eines der unten angegebenen Hauptrisikofaktoren an Wert verlieren. Ihre Anlage in dem Fonds kann aufgrund dessen Verluste erleiden. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals. Im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portfolio zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren..

Die Höhe der Anlagewerte und jegliche mit ihnen erzielte Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den von ihnen investierten Betrag zurück. Ein Anleger, der Anteile nach einem kurzen Zeitraum veräußert (verkauft), erhält darüber hinaus aufgrund eines bei Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen. Die bisherige Performance stellt keinen Hinweis auf die zukünftige Performance dar.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einem Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einem Fonds unterliegt Wertschwankungen, und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Risiken in Verbindung mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Das Vereinigte Königreich („VK“) hielt am 23. Juni 2016 ein Referendum über die Frage ab, ob das Land aus der Europäischen Union (die „EU“) austreten oder in der EU verbleiben soll. Das Ergebnis des Referendums fiel zugunsten des Austritts aus der EU aus. Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU aus, wird jedoch bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2020 endenden Übergangszeitraums weiterhin alle EU-Vorschriften einhalten, und seine Handelsbeziehungen bleiben bis dahin unverändert. Es gibt eine Reihe von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Zukunft des Vereinigten Königreichs und seiner Beziehungen zur EU, einschließlich der Bedingungen des Abkommens, das es in Bezug auf seinen Austritt aus der EU erzielt, und aller Vereinbarungen, die es zu seinem zukünftigen Verhältnis zur EU trifft. Die Verhandlungen über die Fortsetzung der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU werden voraussichtlich mehrere Jahre dauern. Solange die Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die Fortsetzung der Beziehungen zur EU nicht klarer sind, ist es nicht möglich, die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und/oder damit zusammenhängender Angelegenheiten auf einen Fonds oder seine Anlagen zu bestimmen, einschließlich auf dessen jeweiligen Marktwert oder Liquidität auf dem Sekundärmarkt oder bei den anderen Parteien der Transaktionsdokumente. Angesichts der Größe und Bedeutung der britischen Wirtschaft kann die derzeitige Unsicherheit oder Unvorhersehbarkeit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Europa weiterhin zu Instabilität führen, erhebliche Währungsschwankungen verursachen und/oder auf absehbare Zeit die internationalen Märkte, Handelsvereinbarungen oder andere bestehende grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen (ob wirtschaftlicher, steuerlicher, fiskalischer, rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art), auch nach dem Datum eines Austritts aus der EU, auf andere Weise beeinträchtigen. Insbesondere die Unsicherheit in Bezug auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und seinen Austritt als Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf Unternehmen oder Vermögenswerte auswirken, die im Vereinigten Königreich und/oder in der EU ansässig sind, dort Geschäfte treiben oder Dienstleistungen erbringen oder andere wichtige Beziehungen unterhalten, einschließlich in Bezug auf Chancen, Preisgestaltung, Regulierung, Wert oder Veräußerung. Zudem kann sich der Austritt des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat nachteilig auf die steuerliche Behandlung von Anlagen im Vereinigten Königreich auswirken. Die EU-Richtlinien, die verhindern, dass Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhoben werden, gelten möglicherweise nicht mehr für Zahlungen, die in das oder aus dem Vereinigten Königreich geleistet werden, sodass stattdessen ein Rückgriff auf das Netz des britischen Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich ist. Nicht alle Doppelbesteuerungsabkommen schließen die Quellenbesteuerung vollständig aus. Darüber hinaus kann sich die Funktionsweise der Mehrwertsteuer ändern, und die wirtschaftlichen Konsequenzen könnten sich möglicherweise auf die allgemeine Steuerpolitik im Vereinigten Königreich auswirken, z. B. auf den Körperschaftsteuersatz und andere Steuersätze. Das Ergebnis des britischen Referendums könnte sich auch destabilisierend auswirken, wenn andere Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines Austritts aus der EU in Betracht ziehen. Aus diesen Gründen könnte die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen,

nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds, die Wertentwicklung seiner Anlagen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagestrategie haben.

Risiko bei der Internetsicherheit

Der ACD und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf.

Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die den ACD, die Anlageverwaltung, den Allgemeinen Verwalter oder die Depotbank oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Allgemeinen Verwalters zur Berechnung des NIW des entsprechenden Fonds, Behinderungen des Handels für das Portfolio des entsprechenden Fonds, die Unfähigkeit der Anteilsinhaber, Geschäfte mit dem Fonds zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die der Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Kontrahentenrisiko

Unter einem Kontrahentenrisiko, auch Ausfallrisiko, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen nicht den entsprechenden Betrag einer Anleihe oder eines sonstigen Handelsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Verwahrungsrisiko

Die Depotbank ist zur Sicherung und Verwaltung des Fondsvermögens gemäß den Vorschriften des FCA-Handbuchs zum Schutz von Kundenvermögen verpflichtet („Vorschriften zum Kundenvermögen“). Die Depotbank ist nicht zur Einhaltung der FCA-Vorschriften bei der Behandlung von Geldern verpflichtet, die sie für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und Anlagen („Kundengelder“) erhalten hat oder verwahrt. Darüber hinaus ist das Fondsvermögen im Hinblick auf dessen Handhabung bei Transaktionen zur Lieferung gegen Zahlung durch ein gewerbliches Abrechnungssystem (commercial settlement system, „CSS“) möglicherweise nicht im Rahmen der Regeln für das Kundenvermögen geschützt. Sollte die Depotbank Insolvenz anmelden oder anderweitig bankrott gehen, besteht das Risiko des Verlusts oder der verzögerten Auszahlung von Fondsvermögen in Form von Kundengeldern, Kundenvermögen in einem CSS oder anderem Kundenvermögen, das die Depotbank oder einer ihrer Vertreter nicht gemäß den FCA-Vorschriften zum Kundenvermögen behandeln musste oder behandelt hat.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portfolios eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten von Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, in denen der Fonds anlegen kann, oder dem Kredit-/Ausfallrisiko der Kontrahenten anderer Handelsgeschäfte oder Transaktionen, an denen der Fonds beteiligt ist. Investiert ein Fonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, das bzw. der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt

Wechselkursrisiko

Die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Darüber hinaus kann eine Anteilsklasse eines Fonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgegeben werden. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung und durch Änderungen in Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn die Größe einer Transaktion einen relativ großen Anteil des durchschnittlichen Handelsvolumens im entsprechenden Wertpapier darstellen würde oder der betreffende Markt illiquide ist (wie im Fall vieler privat begebener Derivate, strukturierter Produkte usw.), kann es sein, dass es nicht möglich ist, zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu liquidieren.

Risiko der Marktstörung

Der Fonds kann im Fall von Marktstörungen dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Störungen können beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse einschließen, und Störungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko eines Fonds größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Fonds den Handel erschwert.

Mögliche Auswirkungen einer Epidemie und/oder einer Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu einer erhöhten kurzfristigen Marktvolatilität führen und langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen haben. Beispielsweise brach Ende 2019 in zahlreichen Ländern eine hoch ansteckende Form der Coronavirus-Krankheit COVID-19 oder 2019-nCoV aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen, staatlich angeordneten Schließungen und Beschränkungen für bestimmte Reisen und Geschäftstätigkeiten führte.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte erheblich stören. Der Ausbruch von Pandemien wie COVID-19 sowie die daraus resultierende Verhängung von Reisebeschränkungen oder Quarantänen könnten sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern auswirken, in die ein Fonds investieren kann, wie auch auf die globale Geschäftstätigkeit und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds belasten. Pandemien oder Krankheitsausbrüche können in einer bestimmten Region oder weltweit zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang führen. Das gilt insbesondere, wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds oder auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, neue Anlagen zu beschaffen oder seine Anlagen zu veräußern. Pandemien und ähnliche Ereignisse können sich auch akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Emittentengruppen auswirken und die Wertpapiermärkte, Zinssätze, Versteigerungen, den Sekundärhandel, Ratings, das Kreditrisiko, die Inflation, die Deflation und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds oder die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters und die Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Anlageverwalters und der Gesellschaft beeinträchtigen.

Ein Ausbruch von Epidemien kann zur Schließung der Büros des Anlageverwalters und/oder eines Portfoliounternehmens oder anderer Unternehmen führen, einschließlich Bürogebäuden, Einzelhandelsgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, und könnte auch eine (a) mangelnde Verfügbarkeit oder Preisschwankungen von Rohstoffen oder Bestandteilen, die für das Geschäft eines Portfoliounternehmens erforderlich sind, oder (b) eine Störung der regionalen oder globalen Handelsmärkte und/oder der Verfügbarkeit von Kapital oder einen Konjunkturrückgang verursachen. Solche Krankheitsausbrüche können sich negativ auf den Wert eines Fonds und/oder die Anlagen eines Fonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Handelsaussetzungen

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen und den Fonds dadurch Verlusten aussetzen und negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Bewertungsrisiko

In die Bewertung der Anlagen des Fonds können Ungewissheiten und beurteilende Feststellungen einfließen. Wenn sich eine solche Bewertung als unzutreffend erweist, kann dies die NIW-Berechnung des Fonds nachteilig beeinflussen.

Besteuerungsrisiko

Jede Änderung hinsichtlich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder investiert hat, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds und folglich auf den Wert der Anlagen des Fonds in der betreffenden Rechtsordnung, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilsinhaber auswirken. Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von Anlegern von deren persönlichen Umständen abhängt und sich ändern kann.

Ein Fonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Bestimmte Anlagen können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen unterliegen. Alle Anlagen in entwickelten oder Schwellenmärkten können neuen Steuern unterliegen, oder der auf entstehende Erträge oder Kapitalerträge erhobene Steuersatz kann infolge zukünftiger oder rückwirkender Änderungen von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung steigen oder sinken. Es ist möglich, dass ein Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Land, in dem eine Anlage zu Steuerzwecken ihren Sitz hat, von einer Steuerermäßigung profitieren kann, jedoch auch, dass dies nicht der Fall ist.

Bestimmte Länder besitzen möglicherweise ein weniger gut definiertes Steuersystem, das unvorhersehbaren Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann, daher könnten die Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen betreffenden Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seiner Nettoinventarwerte je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Folglich werden, wenn ein Fonds aufgrund von fundamentaler Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder aufgrund des Fehlens eines entwickelten Mechanismus für die praktikable und pünktliche Steuerzahlung Steuern für vorherige Jahre zahlt, alle zugehörigen Kosten ebenso dem Fonds zu berechnen sein. Solche verspätet gezahlten Steuern werden einem Fonds normalerweise zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem die Entscheidung zur Abgrenzung der Verbindlichkeit in den Konten des Fonds getroffen wird.

Infolge der oben genannten Situationen können sich die von den Fonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können den Anlegern eines Fonds Vor- oder Nachteile entstehen, wenn sie Anteile des Fonds zeichnen oder zurückgeben.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den betreffenden Fonds einhergehenden steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung“.

Risiken in Verbindung mit der Schließung eines Fonds

Falls ein Fonds vorzeitig geschlossen wird, müsste der ACD an die Anteilsinhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen des Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte vom Fonds gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilsinhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Gründungskosten hinsichtlich des Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, zu diesem Zeitpunkt mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden. Die Umstände, unter denen der Fonds aufgelöst werden kann, finden Sie im vorliegenden Prospekt unter der Überschrift „Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung des Fonds“.

Risiko durch gegenseitige Haftung

Gemäß den OEIC Regulations stellt der Fonds ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten dar und diese Vermögenswerte können ausschließlich dazu verwendet werden, Verbindlichkeiten des Fonds bzw. Ansprüche gegenüber diesem zu begleichen. Zwar besteht gemäß den Bestimmungen der OEIC Regulations eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft wie der Gesellschaft, doch ist das Konzept der getrennten Haftung relativ neu. Dementsprechend ist noch nicht bekannt, ob ein ausländisches Gericht die Rechtsgültigkeit der in den OEIC Regulations enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der getrennten Haftung anerkennt, wenn Ansprüche von lokalen Gläubigern bei diesen ausländischen Gerichten oder für Verträge, die ausländischem Recht unterliegen, geltend gemacht werden. Daher kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte eines Fonds immer und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft isoliert sein werden. Derzeit hat die Gesellschaft jedoch nur einen Fonds. Demzufolge wird dieses spezielle Risiko nur bestehen, wenn die Gesellschaft mehrere Fonds hat.

Ungeachtet des oben Gesagten haften die Anteilsinhaber jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft. Ein Anteilsinhaber ist nicht über die Zahlung des Kaufpreises für die Anteile hinaus verpflichtet, weitere Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

Vermarktung außerhalb der EU

Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich und die Anteilsinhaber sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle von ihren lokalen Aufsichtsbehörden erlassenen Schutzbestimmungen gelten. Darüber hinaus werden die Fonds in Nicht-EU-Ländern registriert. Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Fonds Infolge solcher Registrierungen möglicherweise weiteren aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, wie in Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen näher aufgeführt. Unter solchen Umständen werden die Fonds diese restriktiveren Anforderungen einhalten, die sie daran hindern können, die Anlagegrenzen so weitgehend wie möglich zu nutzen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DERIVATEN

Für die Anlage eines Fonds in Dividendenpapieren bestehen allgemeine Marktrisiken, deren Wert aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen des Investitionsklimas, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken kann. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert eines Fonds beträchtlich schwanken.

Risiken der Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren

Ein Fonds kann in aktienähnlichen Wertpapieren, z. B. strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen oder Aktienanleihen, anlegen. Diese werden in der Regel von einem Makler, einer Investmentbank oder einer Gesellschaft ausgegeben und unterliegen daher dem Risiko der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Wenn es keinen aktiven Markt für diese Instrumente gibt, kann dies zu einem Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren kann die Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren im Vergleich zu anderen Fonds, die direkt in ähnliche Basiswerte investieren, aufgrund der mit diesen Papieren verbundenen Gebühren zu einer Verwässerung der Wertentwicklung eines Fonds führen. Dies kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit wandelbaren Instrumenten

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen Eigenkapitalbewegungen und einer höheren Volatilität ausgesetzt als direkte Investitionen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind denselben Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die auch mit vergleichbaren direkten Investitionen in Anleihen verbunden sind.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Gesellschaften mit geringer/mittlerer Kapitalisierung

Die Aktien von Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalisierung können eine geringere Liquidität aufweisen und ihre Kurse einer höheren Volatilität aufgrund nachteiliger konjunktureller Entwicklungen unterworfen sein, als allgemein die von Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung. Zu den Risiken gehören geschäftliche Risiken, wie mangelnde Tiefe der Produktpalette, eingeschränkte geografische Diversifizierung und stärkere Empfindlichkeit gegenüber dem Konjunkturzyklus. Zu ihnen zählt auch das organisationelle Risiko, wie z. B. die Konzentration des Managements und der Aktionäre sowie die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Wenn kleinere Unternehmen in den „jungen“ Segmenten einer Börse notiert sind, unterliegen sie unter Umständen geringeren aufsichtsrechtlichen Auflagen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien kleinerer Unternehmen zu kaufen und zu verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN ANDEREN FONDS

Wenn ein Fonds in zugrunde liegende Fonds investiert, ist er nicht aktiv an der täglichen Verwaltung dieser Fonds beteiligt, und der Fonds unterliegt den mit den zugrunde liegenden Fonds verbundenen Risiken. Der Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden Fonds, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der zugrunde liegenden Fonds erfolgreich umgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Bei Anlagen in diesen zugrunde liegenden Fonds können zusätzliche Kosten anfallen. Es kann ferner nicht garantiert werden, dass die zugrunde liegenden Fonds immer über ausreichend Liquidität verfügen, um die Rücknahmeanträge für den Fonds zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, zu erfüllen.

Risiken in Verbindung mit der Verdoppelung der Kosten

Es ist zu beachten, dass einem Fonds die eigenen Verwaltungskosten sowie die an den Allgemeinen Verwalter, die Depotbank, die Anlageverwaltung und andere Serviceanbieter gezahlten Gebühren entstehen. Darüber hinaus entstehen dem Fonds ähnliche Kosten in seiner Eigenschaft als Anleger in zugrunde liegenden Fonds, die ihrerseits ähnliche Gebühren an ihre Anlageverwaltung und andere Serviceanbieter zahlen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DERIVATEN

Die Anlagen eines Fonds können sich aus Wertpapieren mit unterschiedlich hoher Volatilität zusammensetzen und von Zeit zu Zeit derivative Finanzinstrumente umfassen. Da es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um fremdfinanzierte Instrumente handeln kann, kann ihre Verwendung zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds führen. Zu den mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken gehören das Kontrahenten-/Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Bewertungsrisiko, Volatilitätsrisiko und Transaktionsrisiken aus außerbörslichen (OTC) Geschäften. Das Leverage-Element/die Leverage-Komponente eines derivativen Finanzinstruments kann zu einem deutlich höheren Verlust führen als dem Betrag, den der Fonds in das derivative Finanzinstrument investiert hat. Das Engagement in Finanzderivaten kann ein hohes Risiko erheblicher Verluste durch den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung oder Reduzierung des Gesamtrisikos seiner Anlagen einsetzen. Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente, sofern dies in Zusammenhang mit einem Fonds offengelegt wird, im Rahmen der Kapitalanlagepolitik und -strategien verwendet werden. Solche Strategien sind möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für den Fonds führen. Die Möglichkeit zum Einsatz dieser Strategien durch einen Fonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die Anlagen in Wertpapieren innewohnen. Darüber hinaus beinhaltet die Verwendung derivativer Finanzinstrumente besondere Risiken, darunter:

1. Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltung, Preisschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen;
2. unvollständige Korrelation zwischen den Schwankungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein derivatives Finanzinstrument basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im jeweiligen Fonds;
3. das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen kann, ein derivatives Finanzinstrument zu einem günstigen Preis zu veräußern;
4. aufgrund des mit Derivaten verbundenen Leverage kann eine relativ geringfügige Preisschwankung eines Kontrakts einem Fonds einen unmittelbaren und erheblichen Verlust verursachen; und
5. mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein Teil des Fondsvermögens zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt sein kann.

Risiken in Verbindung mit Absicherungstechniken

Der Fonds kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Terminkontrakte verwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Fondspositionen aufgrund von Änderungen bezüglich der Wechselkurse, der Aktienmärkte und der am Markt angebotenen Zinssätze sowie durch andere Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Positionen eines Fonds schließt wertmäßige Schwankungen dieser Positionen nicht aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, jedoch werden durch sie andere Positionen errichtet, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wertverfall des Fonds gemindert wird. Derartige Absicherungstransaktionen begrenzen jedoch auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Fondspositionen steigen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um seine Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Fondspositionen zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern oder die Anlageverwaltung kann sich gegen eine Absicherung entscheiden.

Risiken in Verbindung mit effizienter Portfolioverwaltung

Der ACD kann das Vermögen der Fonds nutzen, um Geschäfte zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung („EPV“) zu tätigen. Zulässige EPV-Transaktionen umfassen Transaktionen mit Derivaten, um eine Absicherung gegen Preis- oder Währungsschwankungen zu erzielen, und diese Derivate können auf einem zulässigen Derivatemarkt oder im Freiverkehr (OTC-Derivate) gehandelt werden. Im Rahmen von EPV-Techniken kann der ACD auch Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Fonds eingehen. Der ACD muss beim Abschluss von EPV-Transaktionen sicherstellen, dass die Geschäfte wirtschaftlich angemessen sind für die Minderung der jeweiligen Risiken (hinsichtlich des Preises der Anlagen, Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags bei einem annehmbar niedrigen Risikoniveau. Der ACD muss zudem Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften vollständig durch Barmittel und/oder sonstiges annehmbares und ausreichend liquides Vermögen in einer Weise abgesichert ist, dass etwaigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nachgekommen werden kann.

Durch EPV-Transaktionen entstehen den Fonds Risiken. Es ist nicht sichergestellt, dass bei der Nutzung von EPV-Transaktionen das angestrebte Ziel erreicht wird. Lesen Sie hierzu bitte insbesondere die Risikohinweise unter den Überschriften „Risiken in Verbindung mit Absicherungstechniken“, „Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten“, „Risiken in Verbindung mit Devisenterminkontrakten“ und „Risiken in Verbindung mit Transaktionen im Freiverkehr (OTC)“.

Verschuldungsrisiko

Kauft ein Fonds ein Wertpapier oder eine Option, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seines Anlagepapiers. Im Falle einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung des Fonds möglicherweise potenziell unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird. Werden Vermögenswerte mit geliehenem Geld gekauft oder verkauft, erhöht dies das Risiko, dass im Falle von Verlusten diese Verluste höher ausfallen, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds hätte. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass bestimmte Derivate wie etwa Devisenterminkontrakte und komplexe Swaps im Freiverkehr (OTC) mit einem oder mehreren zulässigen Kontrahenten eingegangen werden können. Durch den Handel mit solchen Derivaten entsteht ein Kreditrisiko gegenüber solchen zulässigen Kontrahenten (d. h. das Risiko, dass der zulässige Kontrahent einer Derivatetransaktion seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Transaktion in Bezug auf einen Fonds nicht nachkommt) Geht der ACD oder eine Anlageverwaltung im Namen eines Fonds OTC-Derivate ein, so kann er versuchen, einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber einem zulässigen Kontrahenten zu mindern, indem er von diesem zulässigen Kontrahenten Sicherheiten entgegennimmt. Falls OTC-Derivate nicht vollständig besichert sind, kann ein Ausfall auf Seiten eines zulässigen Kontrahenten zu einer Minderung des Fondswerts und somit zu einer Reduzierung des Werts einer Anlage in dem Fonds führen.

Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der Ausübungspreis), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden in der Regel an einer Terminbörse gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert beispielsweise um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Future um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Future weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Ein Fonds kann in bestimmte Futures investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte werden möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten und können daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Risiken in Verbindung mit Devisenterminkontrakten

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält der Fonds unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken in Verbindung mit Swap-Kontrakten

Swap-Kontrakte können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swap-Kontrakte den Einfluss von Strategien, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Werten ausländischer Währungen, Zinssätzen von Unternehmensanleihen oder anderen Faktoren auf den Fonds erhöhen oder verringern. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt.

Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Fonds erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor für die Performance von Swap-Kontrakten ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Beträge fälliger Zahlungen an die und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap-Kontrakt Zahlungen seitens des Fonds verlangt, muss der Fonds dazu bereit sein, solche Zahlungen bei Fälligkeit zu tätigen. Darüber hinaus ist, wenn die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten abnimmt, zu erwarten, dass der Wert von Swap-Kontrakten mit einem solchen Kontrahenten sinkt, was Verluste für den Fonds zur Folge haben kann.

Risiken in Verbindung mit Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln statt das Geschäft über eine Börse abzuwickeln. Erwirbt der Fonds Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind.

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Börsen geboten werden, in Verbindung mit OTC-Transaktionen unter Umständen nicht zur Verfügung. Einem Fonds kann auch aufgrund seiner Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen finanziellen oder derivativen Kontrakten, die der Fonds hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten vereinbarten Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es können ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Risiken in Verbindung mit Optionen

Transaktionen in Optionen können ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet sein. Für erworbene Optionen ist das Risiko für den Optionsinhaber auf den Kaufpreis zur Einrichtung der Position begrenzt. Bei Out-of-the-Money-Positionen (OTM) wird der Wert der Optionsposition sinken, besonders, wenn das Ablaufdatum der Position näher rückt.

Besteuerungsrisiko

Wenn ein Fonds in Derivate investiert, können die im Abschnitt zu den allgemeinen Besteuerungsrisiken beschriebenen Probleme auch Änderungen bezüglich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung des geltenden Rechts des Derivatkontrakts, des Derivatkontrahenten, der Märkte, die die zugrunde liegenden Engagements des Derivats umfassen, oder der Märkte, an denen ein Fonds registriert ist oder vertrieben wird, betreffen.

Rechtliche Risiken

Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen eingegangen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Standards für Rahmenverträge für Derivate, die von den Parteien ausgehandelt werden, basieren. Die Verwendung solcher Verträge kann für den Fonds rechtliche Risiken mit sich bringen, z. B. gibt der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wieder oder ist im Gründungsland des Kontrahenten nicht gegen diesen durchsetzbar.

Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten unterliegen dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Wenn Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der FCA auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Fonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Die Verwaltung des operativen Risikos erfolgt über Richtlinien, die vom Risikoausschuss der Anlageverwaltung festgelegt werden. Diese Richtlinien legen Standards für die allgemeine Risikobewertung, die Überwachung des Risikos und die Berichterstattung über das Risiko innerhalb des Geschäfts sowie für die Analyse gemeldeter operativer Risikoereignisse fest.

SONSTIGE RISIKEN

Risiken in Verbindung mit Anlagen in bestimmten Ländern, Regionen oder Sektoren

Die Anlagen des Fonds sind auf bestimmte Branchen, Anlageinstrumente, Länder oder Regionen konzentriert. Der Wert des Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio diversifizierter ist

Der Wert des Fonds kann anfälliger sein für nachteilige die Konjunktur, Politik, den Wechselkurs, die Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffende Ereignisse, die einen Markt in einem Land oder einer Region beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in landwirtschaftlichen Rohstoffen und Soft Commodities

Naturereignisse wie Brände, Dürreperioden, jahreszeitlich unübliche Regenfälle, Seuchen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall sowie menschliches Versagen und Unterbrechungen der Wasserversorgung können sich negativ auf die Märkte für landwirtschaftliche Rohstoffe und Soft Commodities auswirken. Die Märkte für landwirtschaftliche Rohstoffe und Soft Commodities können darüber hinaus wesentlichen Schwankungen unterliegen, bei denen die Preise beispielsweise aufgrund von Änderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen auf den Märkten stark steigen oder fallen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Rohstoffen / Bodenschätzen

Weltereignisse, Handelskontrollen, weltweiter Wettbewerb, politische und wirtschaftliche Umstände, internationaler Energieschutz, der Erfolg von Explorationsprojekten, steuerliche und sonstige staatliche Bestimmungen können auf den Wert von Rohstoffen (dazu zählen unter anderem auch Gold und Bodenschätze) und die betreffenden Unternehmen (in negativer und positiver Hinsicht) beträchtliche Auswirkungen haben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Ein Fonds kann in erheblichem Umfang in Europa investieren. Die aktuelle Krise in der Eurozone ist weiterhin mit Unwägbarkeiten verbunden, ohne dass Klarheit darüber herrscht, wie die Situation auf Dauer gelöst wird. Ungünstige Ereignisse, z. B. die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten in der Eurozone, der Austritt eines oder aller relevanten Mitgliedsstaaten aus der Eurozone sowie eine Kombination der oben genannten oder sonstiger ökonomischer oder politischer Ereignisse, können negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds haben. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen des Fonds in der Region im Zusammenhang mit Anlagen in Europa höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein.

Wenn bestimmte Länder den Euro nicht mehr als ihre Landeswährung verwenden, könnte der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro eine Redenominierung einiger oder aller auf Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Beteiligungspapieren) erforderlich machen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der auf den Euro lautenden Vermögenswerte des Fonds und die Performance eines

Fonds, der derartige Vermögenswerte hält, auswirken. Ein Auseinanderbrechen der Eurozone oder Austritte aus dem Euro können zusätzliche Performance-, Rechts- und operative Risiken für einen Fonds verursachen und zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Bestimmungen von Verträgen führen, die unter das Recht eines ausscheidenden Mitgliedstaates fallen.

Zwar unternehmen die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden Maßnahmen (wie Wirtschaftsreformen und den Bürgern auferlegte Sparmaßnahmen), um sich der derzeitigen Finanzlage anzunehmen, es besteht aber die Sorge, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die zukünftige Stabilität und das Wirtschaftswachstum in Europa ungewiss bleiben. Falls es zu einer Krise kommt, könnte es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt und das zukünftige Wachstum wäre beeinträchtigt. Performance und Wert eines Fonds könnten unter Umständen durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder die potenzielle europäische Krise könnte zusätzlich zu den oben genannten Problemen unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen, die sich auf Performance und Wert eines Fonds nachteilig auswirken könnten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine große Anzahl von Anlegern zum gleichen Zeitpunkt für eine Rückgabe ihrer Anlage in einem Fonds entscheiden könnte. Die Anleger werden außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sich die Ereignisse in Europa in andere Regionen der Welt fortpflanzen und dabei das globale Finanzsystem und andere lokale Volkswirtschaften beeinträchtigen können, was sich letztlich negativ auf die Performance und den Wert eines Fonds auswirken würde.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Der Fonds tätigt Anlagen in Schwellenländern, was höhere Risiken und spezifische Überlegungen mit sich bringen kann, die mit Anlagen in entwickelteren Märkten typischerweise nicht verbunden sind, wie z. B. Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrolle, politische und konjunkturelle Unsicherheiten, rechtliche und steuerliche Risiken, Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken sowie die Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Fonds unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glattstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Eingriffe anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage eines Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Fonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein, als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewohnt ist, so dass der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Preisschwankungen können größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines bestimmten Fonds führen; und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Fonds und somit auf den Handelspreis auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portfolio (wie diesen Fonds) durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und jegliche weiteren, in Zukunft auferlegten Beschränkungen könnten die Verfügbarkeit attraktiver Anlagechancen für diese Fonds eingrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Beispielsweise stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer im Vergleich zu den britischen Wertpapiermärkten weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten unter Umständen weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann der Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines unangemessenen Anlegerschutzes, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in Entwicklungsländern normalerweise nicht so genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das heißt, diese Fonds könnten zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden, die sie im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit oder der Bewertung der Vermögenswerte dieser Fonds bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht berücksichtigt hatten. Diese Ungewissheit macht es unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da diese Fonds an Märkten investieren, an denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte des Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie einem Feuer verloren gehen können. Starke Volatilität und potenzielle Abrechnungsschwierigkeiten am Markt können auch zu bedeutenden Kursschwankungen der Wertpapiere führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und so den Wert des Fonds negativ beeinflussen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, kann der Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnte aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Fonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da der Fonds an Märkten investieren kann, an denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterverwahrstellen an diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Depotbank keine Haftungsverpflichtung hat.

Zu den Risiken gehören insbesondere:

- eine nicht erfolgte echte Lieferung gegen Zahlungsabwicklung, die das Kreditrisiko beim Kontrahenten erhöhen könnte. „Lieferung gegen Zahlung“ ist ein Abwicklungssystem, das festlegt, dass vor oder gleichzeitig mit der Lieferung des Wertpapiers eine Barzahlung erfolgen muss;
- ein physischer Markt (im Gegensatz zur elektronischen Buchführung von Aufzeichnungen) und folglich die Zirkulation gefälschter Wertpapiere;
- schlechte Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen;
- ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt;
- ein Mangel an angemessenen rechtlichen/steuerlichen Infrastrukturratschlägen;
- fehlende Kompensations-/Risikofonds bei einer zentralen Depotbank.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Der Fonds kann Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der VRC gebunden sind. Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Verwahrstellen in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der VRC lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese

Einrichtungen wie Depotbanken und Registrierungsstellen sind möglicherweise hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition in der VRC ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigt werden. Die Kontrolle der chinesischen Regierung über die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die der Fonds investiert, negativ auswirken. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und –beschränkungen. Der Vermögenswert des Fonds, der in der Basiswährung des Fonds gemessen wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen geschmälert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden. Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass der Wert des RMB gegenüber der Basiswährung des Anlegers nicht zurückgehen wird. Jede Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlagen von Anlegern in dem Fonds beeinträchtigen. Obwohl es sich beim Offshore-RMB („CNH“) und beim Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Eine Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken. Unter außergewöhnlichen Umständen können Rücknahme- und/oder Dividendenzahlungen in RMB aufgrund von Wechselkurskontrollen und Beschränkungen des RMB verschoben werden.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Usancen in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Durch eine Investition in chinesischen Wertpapieren wie chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und chinesischen Inlandsanleihen (auch indirekt durch die Anlage in anderen KAG oder Partizipationsscheinen) ist der Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, die nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen und/oder geltende Steuerbefreiungen vermieden werden können. Es gibt Risiken und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, Bestimmungen und Praktiken in der VRC in Bezug auf Kapitalerträge und/oder Zinsen/Dividenden, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (die „Connect-Systeme“), das QFII-/RQFII-Programm, die CIBM-Initiative und/oder Bond Connect oder über andere Initiativen realisiert werden, die einem Fonds Zugang zu den Finanzmärkten der VRC und/oder ein Engagement in Emittenten der VRC verschaffen. Es gibt möglicherweise keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der Steuerbehörden der VRC zu bestimmten Steuern, die für den Handel im China Interbank Bond Market (CIBM) durch berechnete ausländische institutionelle Anleger zu zahlen sind. Daher kann Ungewissheit bestehen, welche Steuerverbindlichkeiten ein Fonds in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren der VRC hat. Etwaige erhöhte Steuerverbindlichkeiten können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Diese Ungewissheit macht es für den Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil Steuerrückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre. In Anbetracht der potenziellen Unwägbarkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Investitionen in chinesische Wertpapiere, einer möglichen Veränderung der Steuervorschriften und der möglicherweise retroaktiven Anwendung von Steuern oder Steuerverbindlichkeiten können sich jegliche von den entsprechenden Fonds vorgenommene Steuerrückstellungen als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um eventuelle Steuerverbindlichkeiten zu decken. Folglich können Anleger der entsprechenden Fonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den entsprechenden Fonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der chinesischen Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt. Falls Steuerrückstellungen gebildet werden, wird der Nettoinventarwert eines Fonds durch Fehlbeträge zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten beeinträchtigt, die dem Vermögen des betreffenden Fonds belastet werden. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten können niedriger sein als die getätigten Steuerrückstellungen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rückgaben können Anleger durch zu niedrige Steuerrückstellungen einen Nachteil haben bzw. keine Ansprüche auf irgendeinen Teil einer zu hohen Rückstellung haben.

Derzeit dürfen ausländische Anleger nur wie folgt in chinesische A-Aktien und den inländischen Wertpapiermarkt der VRC investieren: (1) über das QFII- und/oder das RQFII-Programm; (2) über die Connect-Systeme; (3) als strategischer Anleger im Rahmen geltender Verordnungen der Volksrepublik China; und/oder (4) über die Regelungen für den Zugang aus dem Ausland (Foreign Access Regime) (wie unten definiert). Ausländische Anleger können direkt in chinesische B-Aktien investieren. Es ist möglich, dass es künftig andere, von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Möglichkeiten geben wird, direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien zuzulassen. Sofern dies mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie eines Fonds vereinbar ist und diesen entspricht, wird erwartet, dass ein Fonds über die oben genannten Mittel ein direktes Engagement in chinesischen A-Aktien eingehen kann, sofern erforderlichenfalls die entsprechenden Lizenzen und/oder Registrierungen erlangt werden. Es kann auch möglich sein, ein indirektes Engagement in chinesischen A-Aktien und/oder B-Aktien durch die Anlage in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Partizipationsscheinen zu erlangen. Ein Fonds kann in chinesische A-Aktien und/oder chinesische B-Aktien investieren, vorausgesetzt, dass eine solche Anlage die Anforderungen des FCA-Handbuchs und der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China erfüllt. Sofern in den Angaben zu den einzelnen Fonds in Anhang A nicht anders festgelegt, ist nicht beabsichtigt, dass ein Fonds direkt oder indirekt mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in chinesischen A- und B-Aktien anlegt. Sollte sich

diese Absicht ändern, werden die Anleger des betreffenden Fonds mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert, und der Prospekt wird dementsprechend aktualisiert.

Connect-Systeme und die mit ihnen verbundenen Risiken

Die Connect-Systeme sind mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundene Programme, die von Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) / Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (je nach Sachlage) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurden, einen gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen.

Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger über ihre Makler mit Sitz in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SSE notiert sind („SSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shanghai Hong Kong Connect-Systems gelten. SSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts an der SSE notierte Aktien, bei denen es sich um (a) im SSE 180 Index vertretene Aktien handelt; (b) im SSE 380 Index vertretene Aktien; (c) chinesische A-Aktien handelt, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, für die es jedoch entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe, dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ aufgeführt sind.

Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland in gleicher Weise über ihre Makler mit Sitz in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft chinesische A-Aktien handeln, die an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“), wobei die Regeln des Shenzhen Hong Kong Connect-Systems gelten. SZSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts (a) sämtliche im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB, und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, für die es entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SZSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind. Im Anfangsstadium des Shenzhen Hong Kong Stock Connect sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board notierten Aktien unter dem Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der entsprechenden Regeln und Vorschriften in Hongkong beschränkt, einschließlich aller Fonds.

Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der SSE-Wertpapiere/SZSE-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Shanghai Trading Link bzw. den Northbound Shenzhen Trading Link vornehmen. Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über die Connect-Systeme zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinträchtigen, wenn der Fonds beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wird.

Es ist vorgesehen, dass sich sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, das Northbound und/oder das Southbound Trading gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde(n) eingeholt. Durch eine Aussetzung des Northbound Trading wird die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigt, über die Connect-Systeme Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten.

Unterschiedliche Handelstage zwischen den Aktienmärkten der VRC und den Tagen, an denen die Connect-Systeme in Betrieb sind, können ebenfalls dazu führen, dass der Fonds dem Risiko von Kursschwankungen ausgesetzt ist, und können sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Anleger sollten auch beachten, dass die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für die Connect-Systeme Änderungen unterliegen können, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Es können in Zukunft auch zusätzliche Regeln und Vorschriften in Bezug auf die Connect-Systeme erlassen werden. Die Connect-Systeme unterliegen Quotenbeschränkungen. Durch eine Aussetzung des Handels über das Programm wird die Fähigkeit des Fonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien oder zum Zugang zum Markt der VRC über das Programm beeinträchtigt. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt werden.

Die SSE- und SZSE-Wertpapiere des Fonds werden von der Depotbank auf Konten im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als zentraler Wertpapierdepotbank in Hongkong geführt werden. Als Nominee-Inhaber hält HKSCC wiederum die SSE- und SZSE-Wertpapiere über ein Omnibus-Wertpapierkonto, welches bei ChinaClear für jedes der Connect-Systeme auf seinen Namen registriert ist. Die maßgeblichen CSRC-Vorschriften und die Regeln von ChinaClear sehen zwar generell das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor, Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) würden allerdings als wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere anerkannt. Die Beschaffenheit und die Rechte des Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere über HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China jedoch nicht eindeutig definiert. Es fehlt in den Gesetzen der Volksrepublik China eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßiger Besitz“ und „wirtschaftliches Eigentum“ und

bisher wurden nur wenige Fälle, bei denen eine Nominee-Kontenstruktur involviert war, vor Gerichten der Volksrepublik China verhandelt. Daher sind die genaue Natur und die Durchsetzungsmethoden für die Rechte und Interessen des Fonds nach dem Recht der Volksrepublik China unklar. Ferner ist noch nicht erprobt, wie ein Anleger (wie beispielsweise der Fonds) als wirtschaftlich Berechtigter von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect seine Rechte ausüben und vor den Gerichten in der VRC durchsetzen kann. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, eventuell nicht klar, ob die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere als für das wirtschaftliche Eigentum des Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht..

Fonds, die in Aktien investieren, die am Small and Medium Enterprise Board der SZSE („SME Board“) und/oder am ChiNext Board notiert sind, unterliegen möglicherweise stärkeren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind höheren Risiken und einem höheren Umschlag ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren. Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Aktien können überbewertet sein, und solche Bewertungen können unter Umständen nicht angemessen sein. Die Aktienkurse können aufgrund der geringeren Anzahl an in Umlauf befindlichen Anteilen anfälliger für Manipulationen sein. Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind weniger streng in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital als für Unternehmen am Main Board und am SME Board. Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Unternehmen, in denen er anlegt, ihre Notierung einstellen, kann der Fonds dadurch beeinträchtigt werden. Anlagen im SME Board und/oder ChiNext Board können zu deutlichen Verlusten für den Fonds und seine Anleger führen.

Anlagen über die Connect-Systeme unterliegen auch zusätzlichen Risiken wie dem Registrierungs- und Ausfallrisiko, dem regulatorischen Risiko und den Risiken im Zusammenhang mit anderen spezifischen chinesischen Anlageerfordernissen, -regeln und -vorschriften (z. B. Short-Swing-Profit-Rule und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen), Währungsrisiken und der Möglichkeit einer eingeschränkteren Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Hauptversammlungen, dem operationellen Risiko in Bezug auf die Systeme der Marktteilnehmer sowie Risiken in Bezug auf die Anforderung der vorgelagerten Überwachung (Front-End Monitoring). Infolgedessen kann der Zugang des Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit die Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) beeinträchtigt werden und/oder der Nettoinventarwert des Fonds kann negativ beeinflusst werden. Es sollte auch beachtet werden, dass die Anlagen eines Fonds über Northbound Trading im Rahmen der Connect-Systeme nicht durch lokale Anlegerentschädigungssysteme begünstigt werden.

Für den Betrieb der Connect-Systeme gelten verschiedene Regeln und Vorschriften, einschließlich der Handels-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsvereinbarungen, der Berechtigung für Anleger und Teilnehmer usw. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=de.
QFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das QFII-Programm, das es qualifizierten ausländischen Anlegern ermöglicht, direkt in bestimmten Wertpapieren auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People's Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden. Anlagen über das QFII-Programm müssen über Inhaber einer QFII-Lizenz getätigt werden.

Falls der Fonds über das QFII-Programm anlegt, sollten Anleger beachten, dass die Fähigkeit des Fonds, solche Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich der dann geltenden Devisenkontrollen und der sonstigen geltenden Anforderungen der VRC, darunter die Regelungen zur Beschränkung von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC abhängig ist, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die QFII-Verordnungen nicht aufgehoben werden. Wenn der Fonds über das QFII-System in die Märkte der VRC investiert, kann er aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Wenn der Fonds über das QFII-Programm in chinesische A-Aktien oder sonstige Wertpapiere in der VRC investiert, werden diese Wertpapiere von einer oder mehreren vom QFII im Einklang mit den QFII-Verordnungen bestellten lokalen Verwahrstelle(n) (der „QFII-Verwahrstelle“) gehalten. Nach den geltenden QFII-Verordnungen darf ein QFII mehrere lokale Verwahrstellen bestellen. Die QFII-Verwahrstelle kann ein oder mehrere Wertpapierkonten im Namen des QFII-Lizenzinhabers für das Konto des Fonds gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China eröffnen, und der Fonds kann einem Verwahrungsrisiko unterliegen. Wenn die QFII-Verwahrstelle ausfällt, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden. Im Fall der Liquidation der QFII-Verwahrstelle finden die entsprechenden Gesetze der VRC Anwendung und auf Barkonten bei der QFII-Verwahrstelle gehaltene Barmittel des betreffenden Fonds werden ein Bestandteil ihres Vermögens in der VRC und der Fonds wird im Hinblick auf diesen Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger.

Ferner können einem Fonds, der über das QFII-System investiert, Verluste durch einen Ausfall oder durch Handlungen oder Unterlassungen der QFII-Verwahrstelle oder der Makler in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von

Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich für den Fonds, wenn er über das QFII-Programm investiert, negative Auswirkungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Rückführungen durch QFIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, vorherigen Genehmigungen oder anderen Rückführungsbeschränkungen, obwohl der Rückführungsprozess bestimmten Anforderungen unterliegen kann, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z. B. Überprüfung der Echtheit, Vorlage bestimmter Dokumente in Bezug auf die Rückführung usw.). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich verzögern. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die QFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden.

Ferner kann die QFII-Lizenz eines QFII-Lizenzinhabers jederzeit aufgrund einer Änderung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Praktiken oder sonstigen Umstände, einer Handlung oder Unterlassung des QFII-Lizenzinhabers oder aus sonstigen Gründen widerrufen oder gekündigt werden oder auf andere Weise für ungültig erklärt werden.

Die QFII-Verordnungen enthalten Regeln und Einschränkungen, einschließlich Regeln für die Überweisung von Kapital, Anlagebeschränkungen und die Rückführung von Geldern, die für den QFII-Lizenzinhaber insgesamt gelten und nicht nur auf die für Rechnung des Fonds getätigten Anlagen Anwendung finden. Da auch andere Parteien als der Fonds über den QFII-Lizenzinhaber anlegen können, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Verstöße gegen die QFII-Verordnungen für Anlagen, die sich aus Tätigkeiten dieser anderen Parteien ergeben, zum Widerruf oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf den QFII-Lizenzinhaber insgesamt führen können. Daher kann die Fähigkeit des Fonds, Anlagen zu tätigen, durch andere Fonds oder Kunden, die über denselben QFII-Lizenzinhaber investieren, beeinträchtigt werden.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Zulassung des QFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem Fonds dann untersagt werden kann, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln und die Gelder des Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der QFII-Verwahrstelle/Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z. B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

RQFII-Programm und damit verbundene Risiken

Das RQFII-Programm, das es RQFII ermöglicht, außerhalb von Festlandchina aufgebrauchte Renminbi direkt in bestimmte Wertpapiere auf dem chinesischen Festland anzulegen, unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People’s Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden.

Die Anwendung und Auslegung der RQFII-Verordnungen ist noch relativ wenig erprobt, und es ist unsicher, wie sie von den Behörden in der VRC angewendet und ausgelegt werden, bzw. wie die Aufsichtsbehörden die ihnen eingeräumten breiten Ermessensbefugnisse in Zukunft nutzen. Die Fähigkeit des Fonds, die relevanten Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, ist abhängig von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich Beschränkungen von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten. Etwaige Änderungen der relevanten Regelungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Anteilsinhabers im Fonds haben.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn die Erteilung der Barings RQFII-Lizenz widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem betreffenden Fonds dann untersagt werden kann, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln und die Gelder dieses Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der RQFII-Verwahrstelle (wie unten definiert) / Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z.B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

Der Fonds kann von den Regeln und Beschränkungen unter den RQFII-Verordnungen (einschließlich Anlagebeschränkungen, Beschränkungen von ausländischen Beteiligungen) betroffen sein, was sich negativ auf seine Performance und/oder seine Liquidität auswirken kann. Rückführungen durch RQFIIs unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, vorherigen Genehmigungen oder anderen Rückführungsbeschränkungen, obwohl der Rückführungsprozess bestimmten Anforderungen unterliegen kann, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind (z. B. Überprüfung der Echtheit, Vorlage bestimmter Dokumente in Bezug auf die Rückführung usw.). Der Abschluss des Rückführungsprozesses kann sich verzögern. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die RQFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Etwaige Rückführungsbeschränkungen können die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen. Unter extremen Bedingungen können dem Fonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen oder er ist möglicherweise aufgrund von Anlagebeschränkungen für RQFIIs, Illiquidität des Wertpapiermarktes in der VRC und Verzögerungen oder Ausfällen bei der Ausführung oder der Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen.

Wenn der Fonds nach dem RQFII-Programm in Festlandchina investiert, werden diese Wertpapiere von einer lokalen Verwahrstelle (der „RQFII-Verwahrstelle“) gemäß den Bestimmungen der VRC gehalten. Nach den geltenden RQFII-Verordnungen darf ein RQFII mehrere lokale Verwahrstellen bestellen. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der RQFII-Depotbank gehalten. Barmittel, die auf dem Barmittelkonto des Fonds bei der RQFII-Verwahrstelle hinterlegt werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem Fonds als Einleger. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Depotbank vermischt. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Depotbank hat der Fonds keine Eigentumsrechte an den auf solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und der Fonds wird ungesicherter Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Depotbank ist. Dem Fonds können Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten entstehen oder er ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Verluste in vollem Umfang bzw. überhaupt beizutreiben. In diesem Falle entstehen dem Fonds Verluste.

Ferner können dem Fonds Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Verwahrstelle oder der Makler in der VRC bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen. In einem solchen Fall können sich negative Auswirkungen für den Fonds bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Gebühren und Kosten

Ausgabeaufschlag des ACD

Der ACD darf einen Ausgabeaufschlag auf den Kauf von Anteilen vom ACD erheben und beabsichtigt derzeit, diesen Aufschlag nur auf den Kauf von Anteilen von Class A zu erheben. Zum Ausgabeaufschlag für die einzelnen Fonds in Prozent des Handelskurses werden in Anhang A nähere Angaben gemacht. Der Ausgabeaufschlag kann vom ACD erhöht werden, wenn 60 Tage im Voraus eine schriftliche Ankündigung an diejenigen Anteilinhaber erfolgt ist, bei denen dem ACD nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, dass eine Vereinbarung über den regelmäßigen Kauf von Anteilen besteht, und der Prospekt gemäß den Bestimmungen der FCA so geändert wurde, dass der neue Satz des Ausgabeaufschlags und das Datum, an dem dieser in Kraft tritt, angegeben werden. Der ACD kann in seinem Ermessen auf den Ausgabeaufschlag verzichten oder ihn verringern.

Jährliche Verwaltungsgebühr

Der ACD hat gemäß ACD-Vertrag (mit Wirkung ab dem Handelstag, an dem die Anteile einer Klasse zum ersten Mal zugeteilt wurden) Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von der Gesellschaft, die monatlich rückwirkend zu zahlen ist und auf Grundlage des Werts des Fondsvermögens des jeweiligen Fonds an jedem Tag, an dem der Wert des Nettovermögens dieses Fonds ermittelt wird, berechnet wird und anfällt. Die Verwaltungsgebühr ist in britischen Pfund zu leisten. Zum aktuellen Jahressatz der Verwaltungsgebühr für die einzelnen Fonds in Prozent des Fondsvermögens werden in Anhang A nähere Angaben gemacht.

Wird diese Methode geändert, benachrichtigt der ACD im Einklang mit dem FCA-Handbuch die Anteilinhaber von der Änderung.

Der ACD kann die Höhe der Verwaltungsgebühr je Anteilklasse erhöhen, vorausgesetzt er hält die Anforderungen der Einhaltung einer 60-tägigen Mitteilungsfrist und der Abänderung dieses Prospekts laut FCA-Handbuch ein..

In Bezug auf die Beteiligung eines Fonds an einer Kapitalanlagegesellschaft, die (i) direkt oder im Auftrage des ACD oder (ii) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der ACD durch gemeinsame Verwaltung und Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Gesellschaft (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet) verbunden ist, gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. es dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Beteiligung des Fonds an dem verbundenen Fonds erhoben werden;
2. es dürfen keine Verwaltungsgebühren auf Ebene des verbundenen Fonds erhoben werden; und
3. erhält der ACD aufgrund seiner Beteiligung am verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision) muss die Provision wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt werden.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann in Zukunft neue Anteilsklassen ausgeben, für die eine Rücknahmegebühr bei Rückgabe oder Ungültigerklärung von Anteilen anfällt. Wird sie eingeführt, so findet eine Rücknahmegebühr nicht auf die Anteile Anwendung, die vor der Einführung ausgegeben wurden.

Der ACD beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Bevor der ACD dies tut, teilt er dies den Anteilshabern 60 Tage im Voraus schriftlich mit und ändert den Prospekt laut FCA-Handbuch.

Gebühren des Allgemeinen Verwalters

Die Gebühren und Ausgaben des Administrators zuzüglich ggf. fälliger Mehrwertsteuern zahlt der ACD aus seiner Vergütung gemäß dem ACD-Vertrag.

Gebühr der Depotbank

Als Gegenleistung für die von der Depotbank erbrachten Leistungen hat die Depotbank (ab dem Handelstag, an dem die Anteile einer Klasse zum ersten Mal zugeteilt werden) Anspruch auf Erhalt einer Gebühr von der Gesellschaft, die täglich berechnet und monatlich gezahlt wird. Der Satz der regelmäßig zu zahlenden Gebühr wird zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbart und anhand einer gestaffelten Skala für den Fonds auf folgender Grundlage berechnet:

Wert des Vermögens des Fonds	unter GBP 200 Millionen	zwischen GBP 200 und GBP 400 Millionen	zwischen GBP 400 und GBP 1.200 Millionen	über GBP 1.200 Millionen
REGELMÄSSIGE JÄHRLICHE GEBÜHR	0,0175 %	0,0150 %	0,0100 %	0,0050 %

Diese Sätze können zu gegebener Zeit in Einklang mit dem COLL Sourcebook geändert werden.

Der erste Fälligkeitstag in Bezug auf einen Fonds liegt hinsichtlich des Zeitraums, der an dem Tag beginnt, an dem die erste Bewertung dieses Fonds vorgenommen wird und am letzten Geschäftstag des Monats endet, in dem dieser Tag liegt.

Zusätzlich zu der oben genannten regelmäßig zahlbaren Gebühr hat die Depotbank auch Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Depotgebühren hinsichtlich der Abwicklung von Transaktionen und der sicheren Verwahrung des Fondsvermögens wie folgt:

Art der Gebühr	Spanne
Transaktionsgebühren	GBP 0 bis GBP 200 (maximal GBP 600 je Transaktion)
Depotgebühren	0,0035 % bis 1,08 % (maximal 1,25 % per annum des Werts des betreffenden Vermögens des betreffenden Fonds)

Diese Gebühren sind je nach den Märkten und der Art der jeweiligen Transaktion in den verschiedenen Ländern unterschiedlich. Transaktionsgebühren fallen zu dem Zeitpunkt an, an dem die Transaktionen durchgeführt werden und sind sobald als möglich zahlbar, spätestens jedoch am letzten Geschäftstag des Monats, in dem eine solche Gebühr anfällt oder anderweitig laut Vereinbarung zwischen der Depotbank und dem ACD. Depotbankgebühren fallen an und sind laut der vom ACD und der Depotbank von Zeit zu Zeit getroffenen Vereinbarung zahlbar.

Gegebenenfalls kann die Depotbank eine Gebühr für folgende von ihr erbrachten Leistungen erheben: Ausschüttungen, Erbringung von Bankdienstleistungen, Verwahrung von Geldeinlagen, Kreditvergabe oder Eingehen von Aktienleihegeschäften oder derivativen Transaktionen in Bezug auf den Fonds, und sie kann Fondsvermögen kaufen oder verkaufen oder den Kauf oder Verkauf von Fondsvermögen abwickeln, stets vorausgesetzt, dass die betreffenden Leistungen und die Geschäfte im Einklang mit den Bestimmungen des COLL Sourcebook stehen.

Die Depotbank hat auch Anspruch auf Zahlung und Rückerstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihr durch die Gründungsurkunde, das COLL Sourcebook oder durch die allgemeine Gesetzgebung übertragen wurden, oder der veranlassten Erfüllung derselben, entstanden sind.

Bei Auflösung des Fonds hat die Depotbank Anspruch auf ihre anteilmäßigen Honorare, Gebühren und Aufwendungen, die ihr bis zum Tag der Auflösung, Beendigung oder Rücknahme (je nachdem, welcher Fall eintritt) und jegliche zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Verrechnung oder dem Erhalt offener Verbindlichkeiten notwendigerweise realisiert werden.

Jegliche Mehrwertsteuer, die auf an die Depotbank zu zahlende Honorare, Gebühren oder Aufwendungen anfällt, wird den Honoraren, Gebühren oder Aufwendungen hinzugerechnet.

In jedem Fall sind diese Zahlungen, Aufwendungen und Auslagen an eine Person zu zahlen (einschließlich dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen oder Nominee der Depotbank oder des ACD), auf die die Depotbank die jeweilige Pflicht gemäß COLL Sourcebook übertragen hat.

Sonstige Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Gesellschaft

Sofern es die Vorschriften zulassen, können andere Aufwendungen, darunter die nachstehenden, aus dem Vermögen der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Fonds gezahlt werden:

1. Maklerprovisionen, Steuern und Abgaben (einschließlich Stempelgebühren) und andere Auslagen, die bei der Durchführung von Transaktionen für die Fonds notwendigerweise anfallen und normalerweise in Schlussnoten, Kontraktbestätigungen oder Differenzabrechnungen ausgewiesen werden;
2. jegliche Kosten, die bei Gründung und Zulassung der Gesellschaft und der Erstaussgabe von Anteilen entstehen und die Gebühren für der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen in Zusammenhang mit dieser Ausgabe werden von der Gesellschaft übernommen;
3. Gebühren und Aufwendungen hinsichtlich der Errichtung und Pflege des Registers, einschließlich jeglicher Unterregister, die zum Zwecke der Verwaltung von PEP- und ISA-Plänen geführt werden;
4. jedwede Kosten, die bei der Notierung von Anteilen der Gesellschaft an Börsen oder im Zusammenhang hiermit sowie bei der Schaffung, Umwandlung und Löschung von Anteilen anfallen;
5. Aufwendungen, die bei Erwerb und Veräußerung von Anlagepapieren anfallen;
6. jedwede Kosten, die für die Umsetzung und Abwicklung von Zahlungen durch die Gesellschaft sowie für die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft anfallen;
7. jegliche Gebühren, Aufwendungen oder Zahlungen von Rechts-, Steuer- oder sonstigen Beratern der Gesellschaft.
8. jedwede Kosten, die beim Abschluss und der Unterhaltung einer Versicherungspolice für die Gesellschaft anfallen;
9. jegliche Kosten, die hinsichtlich Versammlungen der Anteilhaber (und aller Versammlungen von Anteilsklassen), die zu irgendeinem Zweck einberufen werden, entstehen, einschließlich jener, die auf Wunsch der Anteilhaber (was nicht den ACD oder eine verbundene Partei des ACD einschließt) einberufen werden;
10. Zinsen für Kreditaufnahmen und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite entstandene Kosten;
11. Steuern und Abgaben, die hinsichtlich des Fondsvermögens oder der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlen sind;
12. die Prüfungsgebühren für die Wirtschaftsprüfer (einschließlich USt.) sowie sämtliche Auslagen der Prüfer;
13. Gebühren, die an die FSA unter FSMA zu entrichten sind und die entsprechenden geltenden Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern oder Hoheitsgebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden können;
14. jedwede Kosten, die im Zusammenhang mit Sekretariatsaufgaben der Gesellschaft angefallen sind, darunter die Kosten für die Führung eines Protokolls und anderer erforderlicher Dokumente durch die Gesellschaft;
15. die Kosten der Bereitstellung von Fondseinrichtungen und Gebühren, die in Zusammenhang mit der Registrierung oder anderen notwendigen Verfahren entstehen, um den rechtmäßigen Vertrieb der Fonds in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs zu gestatten, wo die Gesellschaft vertrieben wird;
16. jegliche Zahlungen, die andernfalls aufgrund einer Änderung der Vorschriften anfallen;
17. jegliche Mehrwert- oder ähnliche Steuern hinsichtlich der hierin genannten Gebühren oder Aufwendungen;
18. jegliche Kosten, die mit der unabhängigen Risikoüberwachung oder täglichen "Value at Risk" oder "VaR" Berechnung verbunden sind;
19. jegliche Kosten, die bei Erstellung, Übersetzung, Herstellung (einschließlich des Drucks), Verteilung und Änderung der Gründungsurkunde, des Prospekts, den Dokumenten mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (abgesehen von den Kosten der Verteilung der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger) oder der Berichte, Abschlüsse, Kontoauszüge, Schlussnoten und anderer ähnlicher Unterlagen oder andere sonstiger relevanter Dokumente anfallen, die gemäß den Vorschriften verlangt werden;
20. jegliche Verbindlichkeiten, die aufgrund der Aufteilung in Fondsanteile, der Zusammenlegung oder Neustrukturierung der Fonds entstehen;
21. bestimmte Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung oder Neustrukturierung, die nach der Übertragung von Vermögen auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen laut FCA-Handbuch entstehen;
22. Kosten hinsichtlich der Kommunikation mit derzeitigen und zukünftigen Anlegern;
23. jegliche von der Gesellschaft gemäß den Entschädigungsbestimmungen zu zahlenden Beträge, die in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft enthalten sind;
24. Steuern und Abgaben, die hinsichtlich des Fondsvermögens oder der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen zu zahlen sind und jegliche SDRT, die in Übereinstimmung mit Schedule 19 des Finance Act 1999 zu zahlen sind;
25. die Gebühren und Aufwendungen, die an den ACD, die Anlageverwaltung und den Allgemeinen Verwalter zu zahlen sind;
26. jegliche Kosten, die bei Entstehung und Verteilung von Erträgen oder sonstigen Zahlungen an die Anteilhaber entstehen;

27. sämtliche Gebühren und Aufwendungen (einschließlich FCA-Gebühren, Rechtsberatungskosten und jegliche anderweitigen Verwaltungskosten);
28. jegliche Kosten, die der Gesellschaft bei Veröffentlichung und Versand der Informationen über die Bewertung und den Preis von Anteilen entstehen;
29. jegliche Gebühren und Aufwendungen, die mit der Verwaltung der Fonds, der Preisstellung für die Anteile und der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verbunden sind. Diese können (gegebenenfalls) die Kosten beinhalten, die bei Einholung geschätzter Preise oder der Überprüfung von Preisen bei externen Anbietern entstehen;
30. Gebühren der Zahlstellen, Vertreter oder anderen Beauftragten der Gesellschaft oder des ACD; und
31. anderweitige aufgrund des FCA-Handbuchs fällige Zahlungen.

Stempelgebühren (SDRT)

Im Budget 2014 wurde bestätigt, dass die Gebühr gemäß „Schedule 19 SDRT“ mit Wirkung zum 1. April 2014 abgeschafft wird. Sie hätte möglicherweise entstehen können, wenn Anteile einer offenen Investmentgesellschaft, der Anlagen in nicht befreite Vermögenswerte nicht untersagt sind, von einem Anteilsinhaber aufgegeben (d. h., zurückgenommen, umgeschichtet) oder veräußert werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen SDRT zu einem Satz von 0,5 % der Gegenleistung berechnet wird, wenn Anteile von einem Anleger übertragen werden, es sei denn, der ACD überträgt Anteile im Register des betreffenden Fonds.

Aktienleihegebühren

Die Depotbank kann sich im Namen der Gesellschaft an Aktienleihegeschäften beteiligen und eine Aktienleihestelle ernennen, die in ihrem Namen handelt. Die Depotbank hat Anspruch auf Zahlung der im Zusammenhang mit den Aktienleihegeschäften entstandenen Kosten, einschließlich der an die Aktienleihestelle zu zahlende Gebühr. Falls sie angewendet wird, wird die Gebühr als prozentualer Anteil des Bruttoertrags aus der Aktienleihe berechnet und beträgt höchstens 25 % der durch Aktienleiheverträge erwirtschafteten Erträge. Die Anteilsinhaber werden mindestens 60 Tage vor Einführung einer derartigen Aktienleihegebühr davon in Kenntnis gesetzt.

Bewertung der Gesellschaft

Der ACD handelt auf Terminbasis; das heißt, zu dem für jede Anteilsklasse eines Fonds am nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt eines Kauf- oder Verkaufsantrags für Anteile geltenden Preis.

Anteile unterliegen dem „Einzelpreissystem“, bei dem derselbe Preis für den Kauf oder Verkauf an einem bestimmten Tag gilt. Dies beruht auf einer mittleren Marktbewertung der zugrunde liegenden Anlagepapiere ohne eine Rückstellung für Handelskosten hinzuzurechnen oder abzuziehen. Vermögenswerte, die keine Anlagepapiere sind, sind zum Zeitwert zu bewerten. Ein an den ACD zu zahlender Ausgabeaufschlag kann den Preis für den Anteile kaufenden Anleger erhöhen und (ebenfalls an den ACD zu zahlende) Rücknahmegebühren können den Betrag mindern, den ein Anleger beim Verkauf seiner Anteile erhält.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Bewertungen des Fondsvermögens der Gesellschaft und eines jeden Fonds werden nachfolgend beschrieben.

Das Fondsvermögen der Gesellschaft und eines jeden Fonds wird an jedem Geschäftstag um 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) (der Bewertungszeitpunkt) wie nachfolgend beschrieben bewertet, es sei denn, der ACD legt für einen Fonds fest, dass ein Geschäftstag kein Geschäftstag ist. Eine solche Festlegung würde nur dann für einen bestimmten Tag getroffen, wenn dieser Tag an einer Börse, die den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Fonds bildet, ein Feiertag wäre und entsprechend die Berechnung des Vermögens dieses Fonds verhindert wäre.

Der ACD kann weitere Bewertungen des Fondsvermögens der Gesellschaft und eines jeden Fonds vornehmen, wenn er dies als wünschenswert erachtet. Der ACD informiert die Depotbank, wenn er beschlossen hat, derartige weitere Bewertungen vorzunehmen. Bewertungen können bei Zusammenlegungen oder Neustrukturierungen vorgenommen werden, durch die kein Bewertungszeitpunkt zum Zwecke des Handelns entsteht.

Der ACD teilt der Depotbank unverzüglich nach Durchführung jeder Bewertung den Preis eines Anteils jeder Klasse des Fonds mit.

Im Folgenden wird kurz die Bewertungsgrundlage beschrieben, die für die Bewertung des Fondsvermögens der Gesellschaft und eines jeden Fonds anzuwenden ist:

1. Alle Anteile einer Kapitalanlagegesellschaft werden, wenn für den Kauf und Verkauf von Anteilen oder Aktien ein einziger Preis angegeben wird, zu dem zuletzt verfügbaren Preis bewertet, oder, wenn getrennte Kauf- oder Verkaufspreise angegeben werden, zum Durchschnitt der beiden Preise, vorausgesetzt, der Kaufpreis wurde um den darin enthaltenen Ausgabeaufschlag gemindert und der Verkaufspreis wurde um die ihm zuzuschreibende Rücknahmegebühr erhöht, oder, wenn kein Preis oder kein aktueller Preis existiert, zu einem Preis, der nach Ansicht des ACD gerecht und angemessen ist.
2. Jedes andere übertragbare Wertpapier wird, wenn ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf des Wertpapiers angegeben wird, zu diesem Preis bewertet; oder wenn separate Kauf- und Verkaufspreise angegeben werden, zum Durchschnitt dieser beiden Preise; oder, wenn nach Ansicht des ACD der eingeholte Preis nicht zuverlässig ist oder kein aktueller Handelspreis verfügbar ist oder wenn kein Preis existiert, zu dem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen Preis für dieses Anlagepapier widerspiegelt.
3. Bargeld sowie in Kontokorrent- und Sparkonten gehaltene Beträge und andere Termingelder werden zu ihren Nennwerten bewertet.
4. Vermögenswerte, die Eventualverbindlichkeiten darstellen, werden wie folgt behandelt:
 - (a) falls es eine verkaufte Option ist (und wenn der Aufschlag beim Verkauf einer Option in das Fondsvermögen eingeflossen ist), wird sie zu ihrem Zeitwert einbezogen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um ein börsenfreies Derivat, wird die Bewertungsmethode von dem ACD und der Depotbank vereinbart.
 - (b) falls es ein börsenfreier Terminkontrakt ist, wird er in Übereinstimmung mit einer von dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert der Glatstellung einbezogen;
 - (c) bei jeder anderen Art von Eventualverbindlichkeit wird sie in den Nettowert der Marge bei Glatstellung einbezogen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um ein börsenfreies Derivat (gehört aber nicht in die in Absatz (b) oben beschriebene Kategorie), wird es gemäß der vom ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen.
5. Vermögenswerten, die nicht unter (1) bis (4) oben beschrieben sind, wird ein Wert zugeschrieben, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen Mittelpreis darstellt.
6. Bei der Berechnung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Fonds sind den Vermögenswerten der Gesellschaft oder des Fonds jegliche anderen Gutschriften oder Beträge, die ins Fondsvermögen einzuzahlen sind, hinzuzurechnen; dazu zählen auch jegliche tatsächlichen oder geschätzten Beträge für aufgelaufene Steuerforderungen jeder Art, die von der Gesellschaft oder dem Fonds zurückgefordert werden können, und ein Betrag, der Zinsen oder Erträge darstellt, die aufgelaufen oder fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht erhalten, angesehen werden.
7. Vom Gesamtwert der Vermögenswerte eines jeden Fonds müssen die geschätzten Beträge aller Steuer- und sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft abgezogen werden, die dem jeweiligen Fonds zuzuschreiben sind, wobei regelmäßige Posten so behandelt werden, als würden sie von Tag zu Tag anfallen.

Ungeachtet des vorstehend Gesagten kann der ACD, falls es unpraktisch oder eindeutig falsch ist, die Bewertung eines Anlagepapiers in Übereinstimmung mit den obigen Vorschriften durchzuführen, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anwenden, um eine ordentliche Bewertung des gesamten Vermögens der Gesellschaft herbeizuführen.

Vorausgesetzt der ACD oder seine Beauftragten haben bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht unredlich, fahrlässig oder offensichtlich irrtümlich gehandelt, sind die von ihm oder seinen Beauftragten gefassten Beschlüsse für die Gesellschaft und ihre derzeitigen, früheren und zukünftigen Anteilsinhaber endgültig und rechtskräftig.

Der Preis eines Anteils einer Klasse eines Fonds wird berechnet, indem der Anteil des Werts des Fondsvermögens, der auf alle Anteile dieser Klasse entfällt (durch Bezugnahme auf die jüngste Bewertung dieses Fondsvermögens), durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die unmittelbar vor dieser Bewertung im Umlauf sind, geteilt wird. Der Preis wird in der Währung der Klasse angegeben und ist auf vier Stellen nach dem Komma genau.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds ist in Anhang A angegeben.

Veröffentlichung der Preise

Der ACD veröffentlicht die aktuellsten Preise jeder Anteilsklasse für jeden Fonds auf der Website von Barings unter www.baring.com. Anteile am Fonds werden an keiner Börse für Anlagekapital notiert oder gehandelt. Preisankünfte werden auch unter der Rufnummer +44 (0) 333 300 0372 erteilt. Preise werden in den in Anhang A aufgeführten Währungen veröffentlicht.

Da der ACD auf Grundlage der Terminpreise handelt, wird der veröffentlichte Preis dem Preis, zu dem der Anleger handelt, nicht zwangsläufig entsprechen. Ein Terminpreis ist der Preis, der am nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder die Rücknahme als vom ACD angenommen gilt.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing („FVP“), d. h. die Kalkulation des Marktwerts, wird definiert als die Zugrundelegung des vom ACD geschätzten Betrages, den ein Fonds beim Verkauf oder Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder sogar eines ganzen Wertpapierportfolios am Bewertungszeitpunkt des Fonds voraussichtlich erhält bzw. zahlen muss; damit wird beabsichtigt, einen gerechteren Kauf- bzw. Verkaufspreis zu erzielen, um so vorhandene, neu hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder der Bewertungszeitpunkt nach Ermessen des ACD nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann nach Rücksprache mit der Depotbank die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Bewertung des Fonds, kann ein Fonds den Fair Value seiner Anlagen häufiger feststellen als bei anderen Wertpapieren, und bei einigen Fonds kann dies täglich durchgeführt werden. Der ACD hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen eines Fonds zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versuchen die Fonds, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten können. Der Einsatz von FVP kann außerdem dann notwendig sein, wenn ein Markt aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Eine Ausnahme zu dieser generellen Politik bilden Wertpapiere, für die der Handel vorübergehend ausgesetzt ist. In diesen Fällen wird die Anlageverwaltung einen ihrer Ansicht nach angemessenen Kurs für das betreffende Wertpapier festsetzen, der in aller Regel, wenn auch nicht immer, durch Anwendung eines prozentualen Abschlags auf den letzten Handelspreis vor der Aussetzung festgelegt und gegenüber dem ACD und der Depotbank begründet wird.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Der ACD kann mit der vorherigen Zustimmung der Depotbank und wird, wenn die Depotbank dies verlangt, ohne vorherige Mitteilung an die Anteilshaber, Ausgabe, Ungültigerklärung, Verkauf und Rücknahme von Anteilen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen vorübergehend aussetzen, wenn dies im Interesse aller Anteilshaber des bzw. der betreffenden Fonds ist. Die Anteilshaber werden von einer derartigen Aussetzung des Handels möglichst bald nach dem Beginn des Aussetzens informiert und werden über die Aussetzung auf dem Laufenden gehalten. Die Aussetzung wird nur so lange andauern wie es im Hinblick auf die Interessen der Anteilshaber gerechtfertigt ist

Zu den außergewöhnlichen Umständen, in denen der ACD es als im Interesse der Anteilshaber erachten kann, den Handel mit Anteilen auszusetzen, zählen unter anderem:

- a) jeder Zeitraum, in dem eine Börse, an der ein Teil der Anlagepapiere des Fonds zu diesem Zeitpunkt notiert sind, außerhalb der üblichen Feiertrage geschlossen wird oder während dem der Handel beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Zustand eintritt, durch den die Veräußerung von Anlagepapieren eines Fonds laut Ansicht des ACD nicht auf die übliche Weise ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilshaber dieser Klasse vorgenommen werden kann;
- c) jeder Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagepapiere des Fonds benutzt werden, oder wenn der Wert der Anlagen eines Fonds aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann; oder
- d) jeder Zeitraum, in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dieser Veräußerung nach Ansicht des ACD nicht zu normalen Börsenkursen bzw. normalen Wechselkursen erfolgen kann; und/oder
- e) während eines Zeitraums, in dem der ACD Gelder, die für fällige Zahlungen für die Veräußerung von Anteilen benötigt werden, nicht zurückzuholen kann

Der ACD oder (gegebenenfalls) die Depotbank informieren die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür und schicken eine schriftliche Bestätigung der Aussetzung unter Angabe der Gründe sobald wie möglich an die FCA und die Aufsichtsbehörde in jedem EWR-Staat, in dem der Fonds zum Verkauf angeboten wird.

Der ACD informiert die Anteilshaber sobald wie möglich nach Beginn der Aussetzung unter Nennung der außerordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf eine eindeutige, faire und nicht irreführende Art und Weise und teilt den Anteilshabern mit, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können. Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht der ACD auf seiner Internetseite oder über andere allgemeine Kommunikationsmittel ausreichende Informationen, um die Anteilshaber über die Aussetzung, einschließlich ihrer möglichen Dauer, falls bekannt, auf geeignete Weise auf dem Laufenden zu halten.

Der ACD und die Depotbank überprüfen die Aussetzung formell mindestens alle 28 Tage und informieren die FCA über eine derartige Überprüfung und alle Änderungen an den Informationen, die den Anteilshabern bereitgestellt werden.

Die Aussetzung endet sobald wie möglich nachdem die außerordentlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, vorüber sind. Bei Wiederaufnahme des Handels nach der Aussetzung ist davon auszugehen, dass die Preisfestlegung und der Handel mit Anteilen zu den in diesem Prospekt genannten Handelstagen und Zeiten stattfindet.

Während einer Aussetzung kann ein Anteilshaber seinen Rücknahmeantrag zurückziehen, vorausgesetzt, dass diese Zurücknahme schriftlich erfolgt und vor Ablauf der Aussetzung eingeht. Nicht zurückgezogene Anträge werden am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag abgewickelt.

Verwässerungsanpassung

Alle Fonds arbeiten auf Einzelpreisbasis anstatt auf der Basis von Rücknahme- und Angebotspreisen. Der Wert des Fonds könnte aufgrund der beim Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen entstehenden Kosten oder aufgrund einer eventuellen Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis für diese Anlagen reduziert bzw. verwässert werden.

Um dies abzufedern, kann der ACD eine Verwässerungsanpassung („Verwässerungsanpassung“) laut Definition in den Rules auf den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen anwenden. Eine Verwässerungsanpassung ist eine Anpassung des Preises eines Anteils zwecks Minderung des Verwässerungseffekts, wenn dieser nach Ansicht des ACD so bedeutend ist, dass die Anpassung im Interesse der Anteilshaber notwendig ist.

Der ACD muss bei der Vornahme einer solchen Verwässerungsanpassung die Rules einhalten.

Der ACD kann unter folgenden Umständen eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

1. Wenn die kumulierten Nettozuflüsse oder -abflüsse eine zuvor festgelegte Schwelle überschreiten (die von Zeit zu Zeit vom ACD festgelegt wird); und/oder
2. Wenn nach Ansicht des ACD im Interesse der Anteilshaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

In solchen Fällen können Verwässerungsanpassungen vorgenommen werden, indem der Preis des Fonds so nach oben oder unten verändert oder „angepasst“ wird, dass dieser den Nettozuflüssen oder -abflüssen des Fonds zuzurechnenden Kosten entspricht.

Zusätzlich kann der ACD durch Festlegen des Umfangs von Verwässerungsanpassungen Bestimmungen für Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovision) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen berücksichtigen.

Der ACD würde normalerweise versuchen, den Preis auf diese Weise zu verändern bzw. anzupassen, wenn die Auswirkung eines Nettozuflusses oder Nettoabflusses als wesentlich für den Fonds erachtet wird. Dies könnte täglich erfolgen.

Wenn zu einem Zeitpunkt die Verwässerungsanpassung nicht angewendet wird, können Marktspreads, Gebühren und Abgaben und andere Handelskosten die Wertentwicklung des Fonds dann westlich beeinträchtigen.

Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen eines Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau zu prognostizieren, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen wird.

Wenn eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist, liegt der anhand historischer Daten und zukünftiger Prognosen geschätzte Betrag der Anpassung bei bis zu 1 % des Preises eines Anteils. Für die Überprüfung der Preisberechnungsmethode ist ein Preisfindungsausschuss zuständig. Dieser Ausschuss überprüft und genehmigt darüber hinaus vierteljährlich alle Verwässerungsanpassungen, die ein Fonds erhoben hat. Unten finden sich die Angaben dazu, wie häufig im letzten Jahr ab dem Datum der Erstellung dieses Verkaufsprospekts eine Verwässerungsanpassung erhoben wurde.

Der ACD kann seine derzeitige Verwässerungspolitik ändern, indem er den Anteilshabern dies im Voraus mitteilt und den Verkaufsprospekt mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der geänderten Verwässerungspolitik ändert.

Fonds	Anzahl der Verwässerungsanpassungen, die in den letzten zwölf Monaten durchgeführt wurden*
Barings Global Agriculture Fund	1

* Stand: 31. Juli 2020

Ausschüttungspolitik

Allgemeines

Die Ausschüttungstermine (nachfolgend die Zwischen- und jährlichen Zuteilungstermine) für die einzelnen Fonds sind in Anhang A dieses Dokuments angegeben.

Der für jeden Fonds verfügbare Ertrag wird ermittelt, indem die gesamten hinsichtlich des Zeitraums von dem Fonds erhaltenen oder zu erhaltenen Erträge berechnet werden. Davon werden die Gebühren und Aufwendungen, die dieser Fonds aus dem Ertrag hinsichtlich der Periode gezahlt hat oder die von ihm zu zahlen sind, abgezogen und die vom ACD nach bestem Wissen und Gewissen geschätzten Steuererleichterungen für diese Gebühren und Aufwendungen hinzugerechnet. Es werden auch andere laut FCA-Handbuch gestattete Anpassungen vorgenommen, die der ACD gegebenenfalls in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf Ertrag und Aufwendungen (einschließlich Steuern) als angemessen erachtet.

Alle ausschüttungsfähigen Erträge müssen zum Ende einer jeden jährlichen Rechnungsperiode ausgezahlt werden, es sei denn, die durchschnittliche Ausschüttung an einen Fondsanteilsinhaber beläuft sich auf weniger als GBP 5. Bei einer Zwischenausschüttung kann auch ein geringerer als der als ausschüttungsfähig angesehene Betrag ausgezahlt werden.

Der ACD kann während eines Abrechnungszeitraums eine zusätzliche Ertragszuteilung gemäß dem COLL Sourcebook und der Gründungsurkunde des Fonds vornehmen.

Nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum der Ausschüttungserklärung noch nicht eingeforderte Ausschüttungen verfallen und werden an den jeweiligen Fonds zurückübertragen.

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilshabern zuzustellen sind, werden per Post an die Anschrift des Anteilshabers gesandt, die im Register angegeben ist. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilshabers versandt.

Ausschüttungsanteile

Inhaber ausschüttender Anteile haben für jeden jährlichen Abrechnungszeitraum Anspruch auf jährliche und, soweit vorgesehen, Zwischenausschüttungen von Erträgen. Bei jeder Zwischenausschüttung haben Anteilshaber Anspruch auf den Anteilshabern zugeordneten Teil der Erträge des Fonds des Zwischenberichtszeitraums. Bei jeder jährlichen Ausschüttung haben Anteilshaber Anspruch auf den Anteilshabern zugeordneten Teil der Erträge des Fonds des gesamten jährlichen Abrechnungszeitraums, wovon der Betrag von Zwischenausschüttungen abgezogen wird. Für die Zuteilung auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum verfügbare Erträge werden unter den Inhabern und dem ACD anteilmäßig entsprechend der Anzahl an Anteilen aufgeteilt, die von ihnen am Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums gehalten werden oder als gehalten gelten.

In Bezug auf Ausschüttungsanteile wird der Ertrag automatisch wieder angelegt, um weitere Anteile derselben Klasse des jeweiligen Fonds zu kaufen, es sei denn, der Anteilshaber beantragt schriftlich, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist vor dem Ausschüttungstermin und Angabe der jeweiligen Bankverbindung, den gesamten auf seine Ausschüttungsanteile

entfallenden Ertrag in bar zu erhalten. Wird der Ertrag wieder angelegt, basiert der Preis dieser Anteile auf dem Ausgabepreis am anwendbaren Datum.

Der ACD reinvestiert automatisch alle Ausschüttungsansprüche in weitere Anteile derselben Klasse des betreffenden Fonds, wenn der Anteilsinhaber keine vollständigen Unterlagen zur Geldwäscheprüfung vorgelegt hat oder diese Unterlagen nicht zur Zufriedenheit des ACD oder des Allgemeinen Verwalters ausgefüllt wurden.

Anteilsinhaber, die ihre Erträge reinvestieren lassen, erhalten für jede fiktive Ertragsausschüttung einen Steuerbeleg und unterliegen der britischen Besteuerung in gleicher Weise und in gleichem Umfang, als hätten sie ihre Ausschüttung bar erhalten. Neue Anleger, die ihren Ertragsanspruch reinvestieren wollen, müssen das entsprechende Feld auf dem Kontoeröffnungsformular markieren.

Zahlungen erfolgen an oder vor den jährlichen bzw. Zwischenertragszuteilungsterminen per elektronischer Überweisung.

Thesaurierungsanteile

Bei thesaurierenden Anteilen werden für die Zuteilung auf den entsprechenden Abrechnungszeitraum verfügbare Erträge am oder vor dem letzten Tag des jährlichen Abrechnungszeitraums des Fonds aus dem Ertragsvermögen des entsprechenden Fonds in das Kapitalvermögen des Fonds übertragen. Es erfolgen keine Ausschüttungen und keine Ausgabe zusätzlicher Anteile anstelle von Ausschüttungen an Anteilsinhaber. Der Betrag der von einem Fonds seit dem Ende des letzten jährlichen Abrechnungszeitraums (oder dem Ende des letzten Zwischenberichtszeitraums, falls jüngeren Datums) erzielten Erträge ist im Preis der Anteile berücksichtigt.

Der Preis der Anteile bleibt daher zum Thesaurierungsdatum unverändert. Anteilsinhaber unterliegen der britischen Besteuerung dennoch in gleicher Weise und in gleichem Umfang, als wären die zu ihren Gunsten thesaurierten Erträge stattdessen an sie ausgeschüttet worden. Ein entsprechender Steuerbeleg wird für jeden Inhaber thesaurierender Anteile über den Betrag der in einem Abrechnungszeitraum zu seinen Gunsten thesaurierten Erträge ausgestellt.

Ertragsausgleich

Bei der ersten Ausschüttung nach der Ausgabe eines Fondsanteils kann der Anteilsinhaber einen Kapitalbetrag als Teil dieser Ausschüttung erhalten, der dem Teil des Anteilskaufpreises entspricht, welcher dem Wert der aufgelaufenen Erträge zum Zeitpunkt des Kaufs entspricht. Dieser als „Ertragsausgleich“ bezeichnete Zahlbetrag wird berechnet, indem der Gesamtbetrag der im Ausgabepreis von ausgegebenen oder wieder ausgegebenen Anteilen in einem bestimmten Abrechnungszeitraum (der „Gruppierungszeitraum“) enthaltenen Erträge durch die Gesamtzahl der Anteile dividiert und der sich ergebende Durchschnitt auf die betreffenden Fonds angewendet wird. Eine solche Gruppierung des Ertragsausgleichs ist durch die Gründungsurkunde gestattet.

Laut Gründungsurkunde ist die Zusammenfassung von Anteilen in derselben Klasse und demselben Fonds zum Ausgleich gestattet; die Zusammenfassung erfolgt hinsichtlich einer jeden Rechnungsperiode (einschließlich halbjährlicher Rechnungsperioden), für die der Ertrag zugeteilt wird. Die in einer solchen Periode gekauften Anteile haben Anspruch auf Ausgleich. Das ist der Betrag, den man im Durchschnitt von dem aufgelaufenen Nettoertrag je Anteil erhält, der im Preis der während der Periode gekauften Anteile enthalten ist.

Anteilskauf

Mindestestanlage

Die Mindestestanlage hinsichtlich jedes Fonds wird im Anhang A genannt. Es liegt im Ermessen des ACD, Anlagen zu akzeptieren, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag erreichen.

Anträge

Potenzielle Erwerber von Fondsanteilen sollten sich über die folgenden Punkte informieren:

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anteilerwerb in ihrem Heimatland;
2. eventuelle Devisenbeschränkungen; und
3. die einkommen- und erbschaftsteuerlichen sowie alle sonstigen steuerlichen Folgen des Anteilerwerbs.

Anträge für den Kauf von Anteilen können an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr über einen Finanzberater oder schriftlich an den ACD gestellt werden, vorbehaltlich der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ genannten Grundsätze der Preisfestlegung.

Anleger, die Anteile zum ersten Mal zeichnen, müssen das Kontoeröffnungsformular schriftlich ausfüllen und an die unter „Schriftliche Anträge“ unten angegebene Anschrift an die Verwaltungsgesellschaft senden. Zeichnungsanträge werden erst akzeptiert, nachdem das unterschriebene Original-Kontoeröffnungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen ist. Anteilshaber sind dafür verantwortlich, den ACD schriftlich über Änderungen zu informieren, die sie an ihrem Konto durchführen wollen, beispielsweise Änderungen der Anschrift, Kontaktinformationen oder Kontodaten. Anweisungen sollten per Brief oder Fax über die im Kontoeröffnungsformular oder Zeichnungsformular angegebenen Kontaktdaten an den ACD gesendet werden. Diese Formulare sind auf Anfrage beim ACD erhältlich.

Kaufanträge, die beim ACD bis 12.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen und von diesem entgegengenommen werden, werden zu dem an diesem Tag berechneten Preis abgewickelt. Nach 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eingegangene und entgegengenommene Aufträge werden zu dem am nächsten darauffolgenden Handelstag ermittelten Preis abgewickelt. Die Zahlung kann direkt per Überweisung auf das Bankkonto des ACD oder auf eine andere Weise erfolgen, die der ACD dem Antragsteller mitteilt.

Kaufanträge für Anteile werden nur angenommen, wenn der Anleger bestätigt, dass er das aktuellste Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger im Hinblick auf die Anteilsklasse erhalten hat, auf die sich der Antrag bezieht. Erst- und Folgezeichnungen von Anteilen müssen auf folgende Arten erfolgen:

a) Schriftliche Anträge

Anleger sollten ein Zeichnungsformular ausfüllen und unterschreiben und an folgende Adresse senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Aufträge werden per Fax entgegengenommen; allerdings ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung notwendig. Per E-Mail versandte Verkaufsaufträge werden nicht akzeptiert.

Bei Annahme des Antrags werden Anteile zu dem betreffenden Preis ausgegeben und eine Bestätigung der Transaktion („Transaktionsbestätigung“), in der der Preis für die Zeichnung der Anteile und die Anzahl der gezeichneten Anteile bestätigt werden, übersandt. Eine weitere Bestätigung, dass der Kaufantrag eingegangen ist, erfolgt nicht. Die Anleger sind nicht dazu berechtigt, einen Antrag zu stornieren.

b) Telefonische Anträge

Der ACD bietet Direktanlegern nicht die Möglichkeit, Anteile telefonisch zu kaufen. Telefonische Handelsanträge werden nur von regulierten Finanzinstituten, einschließlich Anlageberatern, unabhängigen Finanzberatern (IFAs) und Wertpapiermaklern akzeptiert, wenn sie an die Transaktionsabteilung (Dealing Department) des ACD unter der Telefonnummer + 44 (0) 333 300 0372 gerichtet werden. Bei Annahme des telefonischen Antrags werden Anteile zum betreffenden Preis ausgegeben und eine Transaktionsbestätigung übersandt. Bei Erhalt der Transaktionsbestätigung ist der Abschnitt mit allen Angaben für die Registrierung („Name Ticket“) an den ACD zurückzusenden.

Es ist zu beachten, dass Telefonate vom ACD und seinen Vertretern und seinen Beauftragten, deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern und allen ihren jeweiligen verbundenen oder Tochterunternehmen zu Aufzeichnungs-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden können. Auf Anfrage werden identifizierbare Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ab dem Datum einer solchen Aufzeichnung oder, auf Verlangen einer zuständigen Aufsichtsbehörde, für einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung gestellt. Wenn Sie uns bitten, Ihnen eine Aufzeichnung eines bestimmten Telefongesprächs zuzusenden, werden wir Sie möglicherweise um weitere Informationen bitten, um das Gespräch, auf das sich Ihre Anfrage bezieht, identifizieren zu können.

c) Elektronischer Mitteilungsdienst

Mit der Zustimmung des ACD können Anleger Anlagen über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT tätigen.

Ein schriftlicher und/oder telefonischer Kauf von Anteilen ist ein rechtsverbindlicher Vertrag. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Der ACD behält sich das Recht vor, Transaktionen einzuschränken, für die frei verfügbare Gelder nicht vorab zur Verfügung stehen, oder Transaktionen abzulehnen, wenn die Anzahl oder der Wert der gewünschten Anteile geringer ist als die Mindestzeichnung, die auf die betreffende Anteilsklasse Anwendung findet.

Unbeschadet aller weiteren Rechte des ACD und der Depotbank bei nicht erfolgter Zahlung im Zusammenhang mit dem Antrag eines Anteilserwerbers ist die Depotbank bei Nichtzahlung berechtigt, sämtliche Rechte des Erwerbers der Anteile wieder zu entziehen.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen Eintrag in das Register nachgewiesen. Eine Aufstellung bezüglich der regelmäßigen Ausschüttungen auf die Anteile weist die Anzahl der vom Anteilshaber gehaltenen oder akkumulierten Anteile aus. Es können Bruchteilanteile ausgegeben werden. Diese werden auf das nächste Tausendstel eines ganzen Anteils gerundet und verfügen über anteilmäßige Rechte. Auf Verlangen des eingetragenen Inhabers werden auch jederzeit Einzelaufstellungen über die Anteile eines Anteilshabers (bzw. des zuerst genannten Inhabers, falls die Anteile gemeinsam gehalten werden) erstellt.

Der ACD behält sich nach Maßgabe der Rules das Recht vor, Anträge auf den Erwerb von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Bei einer Ablehnung werden die im Zusammenhang mit dem Antrag gezahlten Gelder bzw. der entsprechende Saldo an den Antragsteller zurückgezahlt.

Ein Anteilserwerber, der das dem Verkaufsprospekt beiliegende Antragsformular zurücksendet, hat gemäß den Stornierungsbestimmungen der FCA nicht grundsätzlich das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Ein Käufer von Anteilen, der eine Beratung erhalten hat, ist gemäß Kapitel 15 des FCA Conduct of Business Sourcebook zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Jeder Geldbetrag, der vor der Investition in einen Fonds oder infolge einer Anteilsrücknahme an den ACD gezahlt wird, wird gemäß den FCA-Bestimmungen über den Umgang mit Kundengeldern auf einem Kundengelder-Konto hinterlegt. Die Bank wird das Geld im Auftrag des ACD auf einem Konto verwahren, das von anderen Geldern, die die Bank für den ACD verwaltet, getrennt ist. Im Falle einer Bankeninsolvenz hat der ACD im Namen seines Kunden einen Anspruch gegen die Bank.

Der ACD zahlt keine Zinsen auf Beträge, die einem Kundengelder-Konto gutgeschrieben werden.

Antrag auf Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann per Sondervereinbarung und in seinem Ermessen der Ausgabe von Anteilen im Austausch für andere Vermögenswerte als Bargeld zustimmen, aber nur wenn die Depotbank mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass der Erwerb jener Vermögenswerte im Austausch gegen Anteile der betreffenden Gesellschaft wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilshaber führen wird.

Abrechnung

Die Abrechnung von Kaufaufträgen ist zum Abwicklungstag fällig. Die Zahlung kann direkt an das Bankkonto oder auf eine andere Weise erfolgen, die der ACD dem Antragsteller mitteilt.

Falls Zeichnungsbeträge nicht bis zum Abwicklungstag beim ACD eingehen, können die Anteile storniert werden.

Market-Timing

Wenn als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen wiederholt Ankäufe und Verkäufe der Fondsanteile vorgenommen werden - bekannt als Market-Timing - kann sich dies störend auf die Anlagestrategie der Anlageverwaltung auswirken und zu einem Anstieg der Fondsaufwendungen zum Nachteil sämtlicher Anteilshaber führen. Die Fonds sind nicht für das Market-Timing oder den exzessiven Börsenhandel bestimmt. Um diesen Praktiken entgegen zu wirken, ist der ACD berechtigt, die Anträge auf Anteile von solchen Personen zu verweigern, von denen er nach seinem vernünftigen Ermessen annimmt, dass diese das Market-Timing betreiben oder in sonstiger exzessiver oder potenziell störender Weise im Hinblick auf die Fonds tätig werden.

Der ACD behält sich ferner das Recht vor, Fondsanteile von denjenigen Anteilshabern zurückzukaufen, von denen nach vernünftigem Ermessen anzunehmen ist, dass sie Market-Timing betreiben.

Hinweise zum Geldwäschegesetz

Der ACD ist von Gesetzes wegen zur Erfüllung seiner Pflichten nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Überprüfung der Identität der Anleger verpflichtet. Diese Überprüfung wird normalerweise durchgeführt, wenn eine Anlage getätigt wird oder Anteile übertragen werden. Sie kann auch zu anderen Zeitpunkten während des Bestehens der Anlage erforderlich werden. Die Überprüfung ist auch erforderlich, wenn Dritte Zahlungen vornehmen. Wenn Sie über einen Vermittler investieren, hat der Berater unter anderem die Pflicht, uns gegenüber Ihre Identität nachzuweisen. Der Identitätsnachweis kann über eine Kreditauskunftei erbracht werden, die die Informationen unter Umständen in ihren Unterlagen behält. Dies dient jedoch lediglich der Prüfung Ihrer Identität und beeinträchtigt nicht Ihre Kreditwürdigkeit. Unter bestimmten Umständen kann der ACD einen unabhängigen Nachweis über Ihre Identität und ständige Adresse verlangen. Erhält der ACD keine akzeptablen Nachweise über Ihre Identität, behält er sich das Recht vor, Ihren Antrag zu verzögern oder abzulehnen oder die Zahlung von Erlösen aus der Anteilsrückgabe und Erträge aus Anteilen solange einzubehalten, bis die Prüfung zur Zufriedenheit durchgeführt worden ist.

Hinweis auf den Datenschutz

In der Datenschutzerklärung des ACD werden die Erhebung, Verwendung und Weitergabe der persönlichen Daten der Anteilshaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in der Gesellschaft beschrieben. Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Website des ACD unter www.barings.com.

Diese Erklärung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und Anteilshaber sollten sich vergewissern, dass sie die neueste Fassung haben. Anteilshaber, die über einen Vermittler wie einen Vermögensverwalter, einen Plattformdienst oder einen ISA-Plan-Verwalter Zugang zur Gesellschaft erhalten, sollten sich ebenfalls an diese Organisation wenden, um Informationen über die Behandlung ihrer persönlichen Informationen zu erhalten.

Ein Anteilshaber, der dem ACD und seinen Beauftragten personenbezogene Daten über eine andere Person (z. B. einen gemeinsamen Anleger) zur Verfügung stellt, muss diesen Personen ebenfalls die Datenschutzerklärung vorlegen.

Berechtigte Anteilshaber

Anteile dürfen von einer Person nicht erworben oder gehalten werden, wenn die Umstände einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung darstellen oder der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit oder sonstige nachteilige Folgen verursachen würden (eine „betroffene Person“). In diesem Zusammenhang kann der ACD in seinem Ermessen einen Zeichnungs-, Verkaufs- oder Transfer- oder Tauschantrag hinsichtlich von Anteilen ablehnen. Wenn es dem ACD zur Kenntnis gelangt, dass Anteile von einer betroffenen Person erworben wurden oder gehalten werden, kann sich der ACD an die betroffene Person wenden und von ihr verlangen, ihre Anteile auf eine Person zu übertragen, die keine betroffene Person ist. Hat die betroffene Person ihre Anteile nicht binnen dreißig Tagen übertragen, kann der ACD die Anteile zwangsweise zurückkaufen. Eine Person, die feststellt, dass sie eine betroffene Person ist, sollte unverzüglich ihre Anteile entweder auf eine Person übertragen, die keine betroffene Person ist, oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilshaber können Anteile am Fonds verkaufen (zurückgeben), indem sie sie an den ACD zurückverkaufen. Die Rückgabe von Anteilen durch Verkauf an den ACD entspricht einer Übertragung der Anteile auf den ACD im Tausch gegen Barerlöse aus dem Verkauf.

Verkaufsaufträge für Anteile können an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr erteilt werden. Verkaufsanträge, die beim ACD bis 12.00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Handelstag eingehen und von diesem entgegengenommen werden, werden zu dem an diesem Tag berechneten Preis abgewickelt. Nach 12.00 Uhr (Londoner Zeit) eingegangene und entgegengenommene Anträge werden zu dem am nächsten darauffolgenden Handelstag ermittelten Preis abgewickelt.

Ein gültiger Antrag auf den Verkauf von Anteilen wird nicht akzeptiert, wenn aufgrund des Verkaufs durch den Anteilshaber der Wert der im Besitz des Anteilshabers verbleibenden Anteile unter den Betrag der Mindestbeteiligung, wie in Anhang A angegeben, sinken würde.

Ein Auftrag für den Verkauf von Anteilen ist unwiderruflich.

Der ACD nimmt Anträge für den Verkauf/die Rückgabe von Anteilen wie folgt an:

Rücknahmeanträge werden nicht bestätigt, aber der an den Anteilsinhaber bei Rücknahme fällige Betrag wird in einer Schlussnote ausgewiesen, die an den verkaufenden Anteilsinhaber (oder im Falle von gemeinsamen Anteilsinhabern den im Register erstgenannten Anteilsinhaber) binnen eines Geschäftstages nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Rücknahmepreis festgestellt wird, geschickt wird. Es können Bruchteilanteile zurückgegeben werden. Diese werden auf das nächste Tausendstel eines ganzen Anteils gerundet. Ein schriftlicher Rücknahmeantrag für Anteile ist ein rechtsverbindlicher Vertrag. Die Anteile können im Einklang mit der Gründungsurkunde zwangsweise zurückgekauft oder für ungültig erklärt werden, wenn der Anteilsbesitz eines Anteilsinhabers gegen ein Gesetz oder staatliche Verordnungen verstößt oder der ACD dies angemessenerweise als einen solchen Verstoß erachtet. Der ACD nimmt Anträge für den Verkauf/die Rückgabe von Anteilen wie folgt an:

Der ACD kann telefonisch oder über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste (wie nachstehend beschrieben) erteilte Aufträge zur Durchführung einer Übertragung oder eines Verzichts auf den Rechtsanspruch auf Anteile auf Basis einer durch elektronische Medien übermittelten Vollmacht entgegennehmen, wenn:

1. eine Vereinbarung zwischen dem ACD und der übermittelnden Person darüber vorliegt:
 - (i) über welche elektronische Medien solche Übermittlungen erfolgen können; und
 - (ii) wie festgestellt wird, ob solche Übermittlungen die erforderliche Ermächtigung beinhalten; und
2. eine Zusicherung der Person, die die entsprechende Vollmacht im Namen des Anteilsinhabers erteilt, dass dieser durch den Anteilsinhaber die erforderliche schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

a) Schriftliche Anträge

Rücknahmeanträge für Anteile sind schriftlich an den ACD zu richten und an folgende Adresse zu senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Anteilsinhaber müssen eine Verzichtserklärung oder einen schriftlichen Auftrag zur Rücknahme von Anteilen ausfüllen und unterzeichnen und mit ihren Anweisungen unter Angabe der Bankverbindung des Kontos, auf das die Zahlung erfolgen soll, an den ACD schicken. Nach Eingang und Annahme des Auftrags wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an den Anteilsinhaber (oder im Fall von gemeinsamen Anteilsinhabern an die im Register zuerst genannte Person) geschickt; der Vermittler des Anteilsinhabers erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Die Verkaufserlöse werden binnen drei Geschäftstagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Verzichtserklärung und aller anderen erforderlichen Identitätsprüfungen per elektronischer Überweisung gezahlt.

Aufträge werden per Fax entgegengenommen; allerdings ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Verzichtserklärung notwendig.

Per E-Mail versandte Verkaufsaufträge werden nicht akzeptiert.

b) Telefonische Anträge

Telefonische Aufträge von privaten Anteilsinhabern werden nicht entgegengenommen. Telefonische Handelsaufträge werden nur von regulierten Finanzinstituten einschließlich Anlageverwaltungen, Finanzberatern und Aktienhändlern entgegengenommen, gerichtet an die Handelsabteilung des ACD unter +44 (0) 333 300 372.

Nach der Annahme von telefonischen Aufträgen werden die Anteile zum entsprechenden Preis zurückgenommen und der Anteilsinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilsinhabern die im Register zuerst genannte Person) erhält eine Schlussnote als Bestätigung über die Transaktion, und der Vermittler des Anteilsinhabers erhält gegebenenfalls eine Kopie, zusammen mit der Verzichtserklärung, die ausgefüllt und unterzeichnet an den ACD zurückgeschickt werden muss. Der Anteilsinhaber erhält die Erlöse aus dem Verkauf seiner Anteile spätestens bei Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Verzichtserklärung und aller anderen erforderlichen Identitätsprüfungen.

c) Mitteilung per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst

Regulierte Finanzinstitute, einschließlich Anlageverwaltungen, Finanzberatern und Aktienhändlern können mit Zustimmung des ACD Anteile an den ACD per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT verkaufen. Über derartige elektronische Methoden versandte Aufträge zur Rücknahme von Anteilen stellen den Verzicht auf Anteile dar.

Nach Eingang und Annahme eines Auftrags werden Anteile zum jeweiligen Preis zurückgenommen und es wird eine Schlussnote zur Bestätigung der Transaktion an den Anteilsinhaber (oder im Fall von gemeinsamen Anteilsinhabern an die im Register zuerst genannte Person) geschickt; der Vermittler des Anteilsinhabers erhält (gegebenenfalls) eine Kopie. Der Anteilsinhaber erhält die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile spätestens bei Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag und nach Abschluss aller anderen erforderlichen Identitätsprüfungen.

Auf Wunsch können Anteilsinhaber, die ihre Anteile veräußern möchten, die Zahlung in anderen Währungen als der entsprechenden Basiswährung erhalten.

Sind die Erlöse ins Ausland zu überweisen, werden die Kosten für eine derartige Auslandsüberweisung von den zu zahlenden Erlösen abgezogen. Bitte erfragen Sie die Kosten im Voraus beim ACD.

Rücknahmeaufschub

Vor dem 01. Oktober 2020 ist der ACD mit Zustimmung der Depotbank berechtigt, die Nettoanzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (entweder durch Verkauf an den ACD oder Ungültigerklärung durch die Depotbank) zurückgegeben werden können, auf 10 % der gesamten Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig für jeden Anteilsinhaber, der an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurückgeben möchte. Sofern der ACD beschließt, die Rücknahmen aufzuschieben, wird der Anteil an den eingegangenen Rücknahmeanträgen, der 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile überschreitet, zur Rücknahme auf den nächsten Bewertungszeitpunkt vorgetragen. Wenn am nächsten Bewertungszeitpunkt erneut Rücknahmeanträge für mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eingehen, tritt der Aufschub erneut in Kraft, wobei sowohl neue Rücknahmeanträge als auch die vorgetragenen, aufgeschobenen Anträge aufgeschoben werden. Der ACD gewährleistet auch, dass alle Transaktionen in Bezug auf einen früheren Bewertungszeitpunkt abgeschlossen sind, bevor jene, die sich auf einen späteren Bewertungszeitpunkt beziehen, berücksichtigt werden. Werden Rücknahmeanträge vorgetragen, informiert der ACD alle davon betroffenen Anteilsinhaber.

Erhält ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, die Begleichung der Zahlung in Form einer Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte (siehe nachstehenden Absatz), fließen die auf diese Weise beglichenen Anteile zwecks Feststellung, ob der Aufschub angewandt werden soll, in die Berechnung des prozentualen Anteils von Anteilen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, nicht ein. Der ACD kann daher jemanden, der Anteile zurückgeben möchte, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts einer Klasse von im Umlauf befindlichen Anteilen ausmachen, auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Zahlung durch eine Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte beglichen werden kann und dass der Rücknahmeantrag teilweise aufgeschoben werden kann, wenn eine Barauszahlung gewünscht wird. Eine Zahlung durch Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte kann die gesamte Nettorücknahme am Bewertungszeitpunkt auf weniger als 10 % der umlaufenden Anteile verringern und den ACD veranlassen, den Aufschub von Anteilsrücknahmen zu widerrufen.

Ab dem 01. Oktober 2020 ist der ACD mit Zustimmung der Depotbank berechtigt, die Nettoanzahl der Anteile, die an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt (entweder durch Verkauf an den ACD oder Ungültigerklärung durch die Depotbank) zurückgegeben werden können, auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilig für jeden Anteilsinhaber, der an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurückgeben möchte. Sofern der ACD beschließt, die Rücknahmen aufzuschieben, wird der Anteil an den eingegangenen Rücknahmeanträgen, der 10 % des Nettoinventarwerts überschreitet, zur Rücknahme auf den nächsten Bewertungszeitpunkt vorgetragen. Wenn am nächsten Bewertungszeitpunkt erneut Rücknahmeanträge für mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eingehen, tritt der Aufschub erneut in Kraft, wobei sowohl neue Rücknahmeanträge als auch die vorgetragenen, aufgeschobenen Anträge aufgeschoben werden. Der ACD gewährleistet auch, dass alle Transaktionen in Bezug auf einen früheren Bewertungszeitpunkt abgeschlossen sind, bevor jene, die sich auf einen späteren Bewertungszeitpunkt beziehen, berücksichtigt werden. Werden Rücknahmeanträge vorgetragen, informiert der ACD alle davon betroffenen Anteilsinhaber.

Erhält ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, die Begleichung der Zahlung in Form einer Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte (siehe nachstehenden Absatz), fließen die auf diese Weise beglichenen Anteile zwecks Feststellung, ob der Aufschub angewandt werden soll, in die Berechnung des prozentualen Anteils von Anteilen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, nicht ein. Der ACD kann daher jemanden, der Anteile zurückgeben möchte, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts einer Klasse von im Umlauf befindlichen Anteilen ausmachen, auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Zahlung durch eine Übertragung von Wertpapieren gegen Sachwerte beglichen werden kann und dass der Rücknahmeantrag teilweise aufgeschoben werden kann, wenn eine Barauszahlung gewünscht wird. Eine Rücknahme gegen Sachwerte durch Übertragung von Wertpapieren kann die gesamte Nettorücknahme am Bewertungszeitpunkt auf weniger als 10 % des Nettoinventarwerts verringern und den ACD veranlassen, den Aufschub von Anteilsrücknahmen zu widerrufen.

Rücknahmen gegen Sachwerte

Die normale Vorgehensweise wäre eine Abrechnung von Rücknahmen oder Löschungen von Anteilen in bar. Erachtet jedoch der ACD die Rücknahme im Verhältnis zum gesamten Fondsvolumen des betreffenden Fonds als beträchtlich (z.B. wenn ein Anteilsinhaber 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts ausgegebener Anteile einer Klasse an einem einzigen Geschäftstag zurückgeben will) oder in irgendeiner Weise als vorteilhaft oder nachteilig, oder macht er seine Ermessensbefugnis geltend, kann er vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, anstatt einer Zahlung des Anteilspreises in bar die Anteile löschen und Fondsvermögen übertragen oder, falls vom Anteilsinhaber gefordert, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des entsprechenden Fondsvermögens an den Anteilsinhaber überweisen.

Bevor die Rücknahmeerlöse von Anteilen zahlbar werden, muss der ACD den Anteilsinhaber schriftlich benachrichtigen, dass die entsprechenden Vermögenswerte oder die Erlöse aus dem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte diesem Anteilsinhaber übertragen werden, so dass der Anteilsinhaber wählen kann, ob er die entsprechenden Vermögenswerte oder die Nettoerlöse der Rücknahme wünscht. Wenn der ACD innerhalb des in der Mitteilung angegebenen Zeitrahmens keine Antwort erhält, werden die Anteile zurückgenommen und die Erlöse nach Abzug von Kosten an den Anteilsinhaber gezahlt.

Der ACD wählt die zu übertragenden oder zu verkaufenden Sachwerte aus und berät sich anschließend mit der Depotbank. Sie müssen gewährleisten, dass die Auswahl mit Blick darauf getroffen wird, dass dem die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber nicht mehr Vor- oder Nachteile entstehen als den verbleibenden Anteilsinhabern.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen gegen Sachwerte darf nur in Einklang mit dem COLL Sourcebook und der Gründungsurkunde erfolgen und wenn die Depotbank sich überzeugt hat, dass die Rücknahme gegen Sachwerte wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der Interessen der Anteilsinhaber führen wird.

Liquiditätsrisikomanagement

Der ACD hat eine Liquiditätsrisikomanagementpolitik umgesetzt, die es ihm ermöglicht, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds erleichtern wird. Die Liquiditätspolitik des ACD berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren beinhalten angemessene Eskalationsmaßnahmen, um voraussichtliche oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder sonstige Notsituationen der Gesellschaft anzugehen.

Alles in allem wird durch die Liquiditätsrisikomanagementpolitik das Profil der von der Gesellschaft und jedem Fonds gehaltenen Anlagen überwacht und sichergestellt, dass diese Anlagen im Hinblick auf die Rücknahmepolitik, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, angemessen sind und die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds erleichtert wird. Darüber hinaus beinhaltet die Liquiditätsmanagementpolitik Einzelheiten zu regelmäßig von der Anlageverwaltung durchgeführten Stresstests zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos jedes Fonds unter außergewöhnlichen und außerordentlichen Umständen.

Der ACD ist um Konsistenz der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik jedes Fonds bemüht. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik der Gesellschaft werden als aufeinander abgestimmt angesehen, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anlagen unter Einhaltung der Gleichbehandlung aller Anleger und in Übereinstimmung mit der Rücknahmepolitik des ACD und der daraus entstehenden Verpflichtungen zurückzunehmen. Bei der Bewertung, ob die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik aufeinander abgestimmt sind, hat der ACD die möglichen Auswirkungen von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Kurse oder Spreads der einzelnen Vermögenswerte jedes Fonds zu berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilsinhaber, einschließlich der Rücknahmerechte von Anteilsinhaber unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmevereinbarungen werden oben in diesem Abschnitt angegeben.

Übertragung von Anteilen

Anteilsinhaber können Anteile auf eine andere Person übertragen. Ein Antrag auf Übertragung des Rechtsanspruchs an Anteilen bedarf der Schriftform und ist an folgende Adresse zu senden: Baring Fund Managers Limited, P.O. Box 3733, Royal Wootton Bassett, Swindon, SN4 4BG. Übertragungsanträge, die telefonisch oder per elektronischem Nachrichtenübermittlungsdienst wie EMX oder SWIFT erfolgen, werden nicht entgegengenommen.

Der Übertragungsempfänger muss ein Wertpapierübertragungsformular ausfüllen und unterschreiben, das bei Ihrem Vermittler oder dem ACD erhältlich ist. Ausgefüllte Wertpapierübertragungsformulare müssen an den ACD geschickt werden, damit die Übertragung vom ACD registriert werden kann.

Ein Auftrag für die Übertragung von Anteilen ist unwiderruflich.

Der ACD verlangt eine Prüfung der Identität aller Übertragenden und Übertragungsempfänger bevor eine derartige Übertragung von Anteilen erfolgen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise zum Geldwäschegesetz“.

Umschichtung von Anteilen

Vorbehaltlich eventueller Beschränkungen für Anträge auf Rücknahme und Ausgabe von Anteilen, die in den Vorschriften vorgesehen sind und der Mindestanforderungen der Gesellschaft können Anteilsinhaber eines Fonds den ACD an jedem beliebigen Handelstag mit der Umschichtung aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Klasse oder eines Fonds (die „Originalanteile“) in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds (die „neuen Anteile“) beauftragen. Der ACD kann Umschichtungen einschränken, allerdings müssen für jegliche Beschränkungen in Bezug auf Umschichtungen von Anteilen verschiedener Fonds triftige Gründe hinsichtlich der Umstände des betreffenden Anteilsinhabers vorliegen. Bei einer Umschichtung in einen anderen Fonds sollten die Anteilsinhaber sicherstellen, dass sie das entsprechende KIID gelesen und verstanden haben.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile umschichten möchte, muss ein ausgefülltes Antragsformular vorlegen und generell die für eine Rücknahme von Anteilen geltenden Verfahren einhalten, die gleichermaßen auf eine Umschichtung von Anteilen Anwendung finden; die Umschichtung wird am nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt dieser Anweisungen oder an dem anderen Bewertungszeitpunkt bearbeitet, dem der ACD auf Verlangen des Anteilsinhabers zustimmen mag. Das Verfahren für Umschichtungen wird im Weiteren näher erläutert.

Erhält die Gesellschaft eine Anweisung zur Umschichtung (die „Anweisung“), veranlasst der ACD die Gesellschaft, die Originalanteile für ungültig zu erklären (oder der ACD nimmt sie in seinem Ermessen selbst zurück) und die Originalanteile auszugeben (oder der ACD nimmt sie in seinem Ermessen selbst zurück) und eine Anzahl neuer Anteile auszugeben (oder der ACD verkauft sie in seinem Ermessen dem Anteilsinhaber), die gemäß der nachstehenden Formel ermittelt wurde:

$$N = \frac{(O \times CP) \times CF}{SP}$$

Wobei folgendes gilt:

- N* ist die Anzahl der neuen auszugebenden oder zu verkaufenden Anteile (gerundet auf den nächsten Tausendstel Anteil);
- O* ist die Anzahl von Originalanteilen, die in der Anweisung angegeben ist (oder als angegeben gilt), die der Inhaber umzutauschen wünscht;
- CP* ist der Preis, zu dem ein einziger Originalanteil an dem für die Ungültigerklärung oder Rücknahme anwendbaren Bewertungszeitpunkt für ungültig erklärt oder gegebenenfalls zurückgenommen werden kann; und
- CF* ist der Währungsumrechnungsfaktor, der den an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Anteile und derjenigen der neuen Anteile repräsentiert (wenn die Währungen der Anteile unterschiedlich sind);
- SP* ist der Preis, zu dem ein neuer Anteil zu dem für die Löschung oder Rücknahme (je nach Sachlage) geltenden Bewertungszeitpunkt ausgegeben oder verkauft werden kann.

Die Gründungsurkunde gestattet dem ACD, die Anzahl von neuen Anteilen anzupassen, um die Auswirkung der Verwässerungsanpassung (falls anwendbar) und einer Rückstellung von Stamp Duty Reserve Tax (falls angemessen) auf andere Gebühren, die bei Ausgabe oder Verkauf von neuen Anteilen oder der Ungültigerklärung oder Rücknahme von Originalanteilen gestattet sind, widerzuspiegeln. Für den Tausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds oder eine Umschichtung zwischen Klassen desselben Fonds wird keine Umschichtungsgebühr erhoben. Die Gesellschaft kann vom Anteilsinhaber den Steuerbetrag zurückfordern, der der Gesellschaft entstanden ist oder zu dessen Zahlung die Gesellschaft aufgrund eines Tausches verpflichtet ist, indem sie die Anzahl der neu auszugebenden Anteile anpasst.

Die Umschichtung der Originalanteile laut einer Anweisung findet am nächsten Bewertungszeitpunkt nach Erhalt dieser Anweisung oder an einem solchen anderen Bewertungszeitpunkt statt, dem der ACD auf Anfrage des Anteilsinhabers, der die jeweilige Anweisung erteilt, zustimmt.

Eine Umwandlung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds wird im Sinne der Kapitalgewinnsteuer als eine Rücknahme von Anteilen und einen gleichzeitigen Kauf von Anteilen des anderen Fonds behandelt und wird für umwandelnde Anteilsinhaber gemäß der britischen Steuergesetzgebung im Sinne der Kapitalgewinnsteuer als eine Veräußerung erachtet.

Anweisungen sind unwiderrufbar und ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umschichtet, hat unter keinen Umständen das Recht, die Transaktion rückgängig zu machen oder für ungültig zu erklären. In einem Zeitraum, in dem der Handel von Anteilen des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft gemäß den Vorschriften ausgesetzt ist, können keine Anteile umgewandelt werden und das Recht eines Anteilsinhabers auf Umwandlung während der Zeit des ausgesetzten Handels ist ebenfalls ausgesetzt.

Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Fonds

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- (i) wenn ein diesbezüglicher außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder
- (ii) an dem Tag des Inkrafttretens, der in einer Zustimmungserklärung der FCA genannt wird, die auf Ersuchen des ACD um Widerruf der Zulassung hinsichtlich der Gesellschaft erteilt wird, wobei eine solche Zustimmungserklärung nur dann erteilt wird, wenn sich vor dem Tag des Widerrufs kein relevanter Faktor wesentlich ändert; oder
- (iii) am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, in deren Folge die Gesellschaft kein Fondsvermögen mehr hält.

Die Gesellschaft kann auch gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 aufgelöst werden.

Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann geschlossen werden,

- (i) wenn von den Anteilsinhabern eines solchen Fonds ein diesbezüglicher außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder
- (ii) an dem in einer Zustimmungserklärung der FCA auf Ersuchen des ACD um Schließung eines solchen Fonds angegebenen Tag des Inkrafttretens; oder
- (iii) am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, in deren Folge der Fonds kein Fondsvermögen mehr hält; oder
- (iv) durch den ACD, nach seinem alleinigen Ermessen, wenn ein Jahr nach der Erstausgabe der Anteile des betreffenden Fonds oder zu einem späteren Zeitpunkt der Nettoinventarwert des Fonds unter einem in der Gründungsurkunde angegebenen Schwellenwert sinkt.

Ein Fonds kann auch gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 aufgelöst werden.

Auflösungsverfahren

Bei einer Auflösung (außer in Übereinstimmung mit einem genehmigten Zusammenlegungs- oder Neustrukturierungsplan) muss der ACD so schnell wie möglich, nachdem die Gesellschaft aufgelöst werden soll, das Vermögen der Gesellschaft veräußern und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit den Erlösen begleichen.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzuschreiben oder zuzuteilen sind, werden nur aus dem Vermögen bezahlt, das einem solchen Fonds zugeschrieben oder zugeteilt wurde.

Nach angemessener Rückstellung für die mit der Auflösung verbundenen Aufwendungen und Zahlung der offenen Verbindlichkeiten kann der ACD veranlassen, dass die Depotbank Zwischenausschüttungen und dann eine Schlussauszahlung der Erlöse aus der Veräußerung des Vermögens, das jedem Fonds zugeschrieben oder zugeteilt wird und zwar an die Inhaber eines jeden Fonds anteilmäßig zu dem mit ihren jeweiligen Anteilen verbundenem Recht auf Partizipation an dem Vermögen vornimmt.

Muss die Gesellschaft in Übereinstimmung mit einem genehmigten Zusammenlegungs- oder Neustrukturierungsplan aufgelöst werden, muss der ACD die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Inhaber, durch den dieser Plan genehmigt wurde, auflösen.

Sofern die Gesellschaft und einer oder mehrere Inhaber (außer dem ACD) zustimmen, findet die Anforderung, das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern, keine Anwendung auf den Teil des Vermögens, der anteilmäßig auf das Recht dieses bzw. dieser Inhaber entfällt und der ACD kann diesen Teil in Form von Vermögen ausschütten, nachdem diese Anpassungen vorgenommen wurden oder die Rückstellung einbehalten, die dem ACD angemessen erscheint, um sicherzustellen, dass dieser bzw. diese Inhaber einen anteilmäßigen Anteil an den Verbindlichkeiten und Aufwendungen trägt bzw. tragen.

Wird ein Geldbetrag am Tag der Auflösung nicht eingefordert oder steht der Gesellschaft zur Verfügung, veranlasst der ACD die Depotbank, diesen Betrag binnen eines Monats ab diesem Tag in Übereinstimmung mit den OEIC Regulations zu zahlen oder zu hinterlegen.

Verfahren bei Schließung eines Fonds

Bei Schließung eines Fonds (außer in Übereinstimmung mit einem genehmigten Zusammenlegungs- oder Neustrukturierungsplan) muss der ACD so schnell wie möglich, nachdem der Fonds beendet werden soll, das Vermögen des Fonds veräußern und die Verbindlichkeiten des Fonds mit den Erlösen begleichen.

Nach angemessener Rückstellung für die mit der Schließung verbundenen Aufwendungen und Begleichung der offenen Verbindlichkeiten kann der ACD veranlassen, dass die Depotbank Zwischenausschüttungen und dann eine Schlussauszahlung der Erlöse aus der Veräußerung des Fondsvermögens an die Inhaber des Fonds anteilmäßig zu dem mit ihren jeweiligen Anteilen verbundenen Recht auf Partizipation an dem Vermögen vornimmt.

Muss der Fonds in Übereinstimmung mit einem genehmigten Zusammenlegungs- oder Neustrukturierungsplan beendet werden, muss der ACD den Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Inhaber, durch den dieser Plan genehmigt wurde, beenden.

Sofern die Gesellschaft und einer oder mehrere Inhaber (außer dem ACD) zustimmen, findet die Anforderung, das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern, keine Anwendung auf den Teil des Vermögens, der anteilmäßig auf das Recht dieses bzw. dieser Inhaber entfällt und der ACD kann diesen Teil in Form von Vermögen ausschütten, nachdem diese Anpassungen vorgenommen wurden oder die Rückstellung einbehalten, die dem ACD angemessen erscheint, um sicherzustellen, dass diese Inhaber einen anteilmäßigen Anteil an den Verbindlichkeiten und Aufwendungen tragen.

Wird ein Geldbetrag nicht eingefordert oder entfällt auf das Konto des Vermögens des Fonds, weist der ACD die Depotbank an, diesen Geldbetrag in einem Konto aufzubewahren, das in Übereinstimmung mit dem FCA-Handbuch vom übrigen Vermögen der Gesellschaft getrennt ist. Bei Auflösung der Gesellschaft hält die Depotbank diese Beträge nicht mehr als Teil des Kontos und sie werden von der Depotbank in Übereinstimmung mit den OEIC Regulations gezahlt oder hinterlegt.

Der Authorised Corporate Director (ACD)

Der ACD ist Baring Fund Managers Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. Oktober 1968 in England und Wales gemäß Companies Act 1948 gegründet und eingetragen wurde. Baring Fund Managers Limited wurde von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht und ist im FCA-Register eingetragen unter der Gesellschaftsnummer: 119187 Baring Fund Managers Limited ist eine Tochtergesellschaft der Baring Asset Management Limited, die in England und Wales gegründet wurde. Die in den Vereinigten Staaten von Amerika errichtete Massachusetts Mutual Life Insurance Company ist die übergeordnete Muttergesellschaft des ACD.

Sie hat ein ausgegebenes Grundkapital von GBP 1.650.000, das aus 1.650.000 Stammaktien zu je GBP 1, die alle voll einbezahlt sind, besteht.

Der ACD ist im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht; die Anschrift lautet 12 Endeavour Square, London E20 1JN.

Der ACD ist für die gesamte Gesellschaftsverwaltung und alle Anlageentscheidungen der Gesellschaft verantwortlich. Der ACD wurde gemäß dem ACD-Vertrag vom 15. Januar 2009 zwischen der Gesellschaft und dem ACD ernannt. Gemäß diesem ACD-Vertrag verwaltet der ACD die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem FCA-Handbuch, der Gründungsurkunde und dem Prospekt. Der ACD-Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen bezüglich der Verantwortlichkeiten des ACD und befreit ihn von jeglicher Haftung gegenüber der Gesellschaft oder der Anteilhaber.

bezüglich jeglicher Handlungen oder Unterlassungen, vorbehaltlich Ausschlüssen im Falle von betrügerischer Absicht, Fahrlässigkeit, schuldhafter Unterlassung, Pflichtverletzung oder Untreue seinerseits in Bezug auf die Gesellschaft.

Falls die Gebühren eines Anlageberaters direkt von der Gesellschaft statt vom ACD zu zahlen sind, werden die von der Gesellschaft an den ACD zu zahlenden Gebühren entsprechend um die Höhe dieser Gebühren gekürzt.

Der ACD-Vertrag kann von jeder Partei (ohne Entschädigung) unter Einhaltung von einer mindestens zweijährigen Kündigungsfrist oder bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Dem ACD ist es gemäß dem ACD-Vertrag freigestellt, andere ähnliche Leistungen zu erbringen und sowohl der ACD als auch die Gesellschaft unterliegen der Pflicht, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Die Befugnisse, Pflichten, Rechte und Obliegenheiten des ACD und der Gesellschaft gemäß dem ACD-Vertrag werden im Falle eines Konflikts durch das FCA-Handbuch außer Kraft gesetzt.

Mitglieder des Verwaltungsrats

J. Armstrong
E. Browning
R.Kent
J. Swayne
K. Troup

Die Gesellschaft hat keine sonstigen Verwaltungsratsmitglieder.

Die aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrats sind daneben ebenfalls in den Verwaltungsräten anderer Unternehmen der Baring-Gruppe tätig und dürfen in dieser Eigenschaft im Investmentgeschäft tätig werden.

Eingetragener Sitz

20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

Der ACD ist sich seiner Pflicht bewusst, im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität zu handeln und eine gerechte Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Diesbezüglich hat der ACD verschiedene Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Sorgfaltspflichten und rechtswidrige Marktpraktiken.

Vergütungspolitik

Der ACD hat gemäß den Vorgaben von SYSC 19 E des FCA-Handbuches (OGAW-Vergütungskodex) eine Vergütungsrichtlinie beschlossen.

Die Vergütungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Vergütungspraktiken des ACD:

- einem soliden und effizienten Risikomanagement entsprechen und dieses fördern;
- die Risikobereitschaft bremsen und mit den Risikoprofilen, der Gründungsurkunde und dem Prospekt der verwalteten UCITS-Fonds in Einklang stehen,
- nicht die Verpflichtung des ACD beeinträchtigen, im besten Interesse dieser Fonds zu handeln und
- feste und variable Komponenten der Vergütung wie Gehälter und diskretionäre Pensionsleistungen enthalten.

Der ACD ist der Auffassung, dass die Vergütungsrichtlinie der Größe, der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der ACD-Aktivitäten angemessen sind.

Der ACD fordert von Unternehmen, die mit dem Portfoliomanagement beauftragt werden, dass sie sich Vergütungsbestimmungen gemäß den ESMA-Richtlinien oder dem FCA-Handbuch unterwerfen, die mindestens genauso wirksam wie die ACD-Richtlinien sind.

Die Vergütungspolitik gilt für die feste und ggf. die variable Vergütung, die die von der Vergütungspolitik betroffenen Mitarbeiter erhalten. Einzelheiten zur Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter www.barings.com/remuneration-policies verfügbar und werden Anlegern auf Anfrage als gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sonstige regulierte kollektive Kapitalanlagen

Der ACD handelt, jeweils in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft oder ACD für folgende Kapitalanlagegesellschaften, Common Investment Funds und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital:

Investmentgesellschaften mit variablem Kapital

- Barings Multi Asset Investment Funds
- Baring UK Umbrella Fund*

Offene Investmentfonds

-
- Barings Eastern Trust
- Barings European Growth Trust
- Barings Europe Select Trust
- Barings German Growth Trust
- Barings Japan Growth Trust
- Barings Korea Trust
- Barings Strategic Bond Fund

Charity Authorised Investment Funds

- Barings Targeted Return Fund

*Dieser Fonds ist geschlossen und steht nicht mehr zur Anlage zur Verfügung.

Die Anlageverwaltung

Die Anlageverwaltung übernimmt Baring Asset Management Limited, die von der FCA zugelassen wurde und unter ihrer Aufsicht steht. Die Anlageverwaltung wurde vom ACD gemäß einem Bevollmächtigungsvertrag vom 8. Dezember 2003 zwischen dem ACD und der Anlageverwaltung ernannt, um die Pflichten, Obliegenheiten und Aufgaben des ACD bezüglich Entscheidungen über die Anlage von Vermögenswerten, die gegenwärtig das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik zu treffen. Bei Ausübung der Anlageaufgaben des ACD hat die Anlageverwaltung, vorbehaltlich der Einhaltung des FCA-Handbuchs und der Aufsicht des ACD, völlige Ermessensfreiheit. Die Anlageverwaltung darf auch die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechten) übertragen, die mit dem Eigentum am Fondsvermögen verbunden sind. Die Anlageverwaltung ist in Bezug auf die Gesellschaft kein Fondsberater mit Vermittlungsfunktion. Baring Fund Managers Limited (der ACD) ist eine Tochtergesellschaft der Baring Asset Management Limited.

Die Anlageverwaltung erhält vom ACD eine Gebühr, mit der er sämtliche eigenen Aufwendungen in Bezug auf die Erbringung der Leistungen für die Gesellschaft bezahlt. Darüber hinaus bezahlt die Anlageverwaltung aus dieser regelmäßigen Gebühr (die sie gemäß dem Bevollmächtigungsvertrag für die diskretionäre Anlageverwaltung und Anlageberatungsleistungen vom ACD erhält) Analysen Dritter im Zusammenhang mit Anlageberatungsleistungen, die die Anlageverwaltung für den Fonds erbringt. Der Bevollmächtigungsvertrag kann von der Anlageverwaltung oder dem ACD gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Bevollmächtigungsvertrag sieht vor, dass der ACD die Anlageverwaltung schadlos hält gegen Haftungen und Klagen, die nicht das Ergebnis von Betrug, schuldhafter Unterlassung, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltung sind.

Die Baring Asset Management Group verwaltet Vermögensanlagen im Namen ihrer Kunden, bei denen es sich um Pensionsfonds bedeutender internationaler und nationaler Unternehmen, staatliche und regionale Behörden, gemeinnützige Stiftungen, Investmentfonds und Privatanleger handelt.

Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Northern Trust Global Services SE ist der Allgemeine Verwalter. Der ACD ist für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich und hat den Allgemeinen Verwalter zur Erfüllung seiner Pflichten, Obliegenheiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Führung und Verwaltung der Gesellschaft ernannt. Der Allgemeine Verwalter hat seinen eingetragenen Sitz in 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, und sein Hauptgeschäftssitz im Vereinigten Königreich ist 50 Bank Street, London E14 5NT.

Die Geschäftstätigkeit des Allgemeinen Verwalters besteht im Wesentlichen aus der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für externe Kunden. Der Allgemeine Verwalter ist eine Tochtergesellschaft der Northern Trust Holdings Limited, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der in den Vereinigten Staaten von

Amerika errichteten Northern Trust Company ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zwischen dem ACD und dem Allgemeinen Verwalter sehen vor, dass der Allgemeine Verwalter die Aufgaben des ACD ausübt. Unter anderem ist ihm folgendes aufgetragen:

1. Ausgabe und Ungültigerklärung von Fondsanteilen für die Gesellschaft;
2. Bilanzierung für die Gesellschaft; und
3. Führung des Registers der Gesellschaft und des Planregisters der Anteilhaber.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen kann der Allgemeine Verwalter die Erfüllung aller in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Pflichten auf andere Personen übertragen.

Vom ACD an den Allgemeinen Verwalter gezahlte Gebühren werden aus der jährlichen Verwaltungsgebühr des ACD beglichen, die den Fonds belastet wird. Der Allgemeine Verwalter trägt sämtliche eigenen Aufwendungen in Bezug auf die Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft aus dieser Gebühr.

Registerführer

Der ACD hat Northern Trust Global Services SE zum Registerführer der Gesellschaft ernannt. Das Register der Gesellschaft kann am Hauptgeschäftssitz der Registerstelle im Vereinigten Königreich unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street
London
E14 5NT

Telefon: +44 (0) 333 300 0372

Das Register ist ein schlüssiger Nachweis der Personen, die jeweils Anspruch auf die im Register eingetragenen Anteile haben. Treuhandverhältnisse, die im Hinblick auf Anteile ins Register eingetragen werden, sind für den ACD und die Depotbank der Gesellschaft nicht bindend, unabhängig davon, ob es sich um ausdrückliche, stillschweigende oder konstruktive Treuhandverhältnisse handelt.

Depotbank

Die Depotbank der Gesellschaft ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited.

Die Depotbank wurde in England und Wales als Kapitalgesellschaft (Private Limited Company) gegründet. Ihr eingetragener Sitz und Hauptsitz ist in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Depotbank ist NatWest Group plc, eine in Schottland gegründete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Depotbank ist die Erbringung von Treuhand- und Depotbankleistungen.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist für die sichere Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Zahlungsströme des Fonds verantwortlich und hat sicherzustellen, dass bestimmte vom ACD ausgeführte Prozesse gemäß den geltenden Regeln und Fondsdokumenten durchgeführt werden.

Die Hauptpflichten der Depotbank sind:

- (i) Geldüberwachung und Prüfung der Geldflüsse aus den Fonds,
- (ii) sichere Verwahrung des Fondsvermögens der Fonds,
- (iii) Sicherstellung des Verkaufs, der Ausgabe, des Rückkaufs, der Rücknahme, der Löschung und der Bewertung von Anteilen der Fonds gemäß der Gründungsurkunde, dem Prospekt und den gültigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen,
- (iv) Sicherstellung der Überweisung von Gegenwerten an die Fonds innerhalb der üblichen Fristen bei Geschäften mit Fondsvermögen,
- (v) Sicherstellung der Verwendung der Erträge der Fonds gemäß der Gründungsurkunde, dem Prospekt und den gültigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen und
- (vi) Ausführung von Anweisungen des ACD, solange diese nicht gegen die Gründungsurkunde, den Prospekt oder die gültigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verstoßen.

Interessenkonflikte

Die Depotbank kann als Depotbank für andere offene Investmentgesellschaften sowie als Treuhänder oder Verwahrstelle für andere kollektive Kapitalanlagen agieren.

Es ist daher möglich, dass die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten bei der Verrichtung ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und professionellen Tätigkeiten beteiligt sind, die gelegentlich mögliche Interessenkonflikte mit dem OGAW oder einem bestimmten Fonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder sonstigen Fonds, für den die Depotbank als Depotbank, Treuhänder oder Verwahrstelle handelt, darstellen. Die Depotbank wird jedoch in einem solchen Fall ihre Verpflichtungen gemäß dem Depotbankvertrag und den FCA-Vorschriften berücksichtigen und wird sich insbesondere angemessen bemühen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine derartige Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass, soweit praktikabel, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden möglicherweise entstehende Konflikte insgesamt gerecht und im besten Interesse der Anteilseigner gelöst werden.

Da die Depotbank dennoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilseignern, dem ACD und seinen Lieferanten und der Verwahrstelle handelt, erwartet sie keine Interessenkonflikte mit einer der vorstehenden Parteien.

Übertragung der Sicherungsaufgaben

Die Depotbank ist berechtigt, die sichere Verwahrung von Fondseigentum zu übertragen (und ihrem Beauftragten das Recht zu einer Unterbeauftragung zu erteilen).

Die Depotbank hat die Verwahrung des Fondsvermögens an Northern Trust Global Services SE („Verwahrstelle“) übertragen. Im Gegenzug hat diese die Verwahrung von Vermögenswerten an bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, auf verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) übertragen. In Anhang E befindet sich eine Auflistung der Unterverwahrstellen. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei jeder Überprüfung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird. Eine aktualisierte Auflistung der Unterverwahrstellen wird vom ACD unter www.barings.com geführt.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zur Depotbank, ihren Pflichten, Interessenkonflikten und zur Übertragung ihrer Sicherungsaufgaben werden den Anteilseignern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Ernennungsbedingungen

Die Depotbank wurde gemäß dem Depotbankvertrag zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Depotbank ernannt („Depotbankvertrag“).

Der Depotbank ist es gemäß dem Depotbankvertrag freigestellt, andere ähnliche Leistungen zu erbringen und sowohl die Depotbank als auch der ACD unterliegen der Pflicht, vertrauliche Informationen geheim zu halten.

Die Befugnisse, Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Depotbank, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Depotbankvertrag werden im Falle eines Konflikts durch die FCA-Regeln außer Kraft gesetzt.

Gemäß dem Depotbankvertrag ist die Depotbank gegenüber der Gesellschaft für alle Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten verantwortlich sowie für alle der Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten als Folge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Depotbank bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

Der Depotbankvertrag stellt die Depotbank dennoch von jeglicher Haftung frei, es sei denn, sie handelt in betrügerischer Absicht, schuldhafter Unterlassung, Fahrlässigkeit oder erfüllt ihre Pflichten nicht sorgfältig oder gar nicht.

Er sieht auch vor, dass die Gesellschaft die Depotbank von Verlusten schadlos hält, die ihr bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen, es sei denn, sie handelt in betrügerischer Absicht, schuldhafter Unterlassung Fahrlässigkeit oder erfüllt ihre Pflichten nicht sorgfältig.

Der Depotbankvertrag kann von der Gesellschaft oder der Depotbank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei, je nachdem, was zuerst eintritt, gekündigt werden. Dennoch ist vor der Benennung einer neuen Depotbank keine Kündigung des Depotbankvertrags oder ein freiwilliges Ausscheiden der Depotbank möglich.

Die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren werden im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ genau beschrieben.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat des ACD, die Anlageverwaltung, der Allgemeine Verwalter und die Depotbank und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, ihre Geschäftsleitung, ihr Verwaltungsrat und ihre Anteilsinhaber, ihre Mitarbeiter und Vertreter (gemeinsam „die Parteien“) sind oder können an anderen finanziellen, Anlage- oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung der Fonds und/oder ihrer jeweiligen Rolle hinsichtlich der Fonds führen können.

Zu den Aktivitäten, die im folgenden Absatz beschrieben werden, kann die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Brokerdienstleistungen, die Bewertung von nicht notierten Wertpapieren (wenn an die bewertungsausstellende Körperschaft zu zahlende Gebühren steigen können, wenn der Wert der Vermögenswerte steigt) und die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, als Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, darunter auch Fonds oder Unternehmen, in denen die Fonds anlegen können. Insbesondere die Anlageverwaltung kann andere Fonds und kollektive Kapitalanlagen verwalten oder beraten, in die die Fonds anlegen können oder die ähnliche oder sich überschneidende Anlageziele haben wie die Fonds.

Alle Parteien werden sich dahingehend angemessen bemühen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine derartige Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte gerecht gelöst werden. Die Parteien unterliegen außerdem der Pflicht ihrer jeweiligen Vereinbarungen, keine vertraulichen Informationen preiszugeben.

Der ACD und die Anlageverwaltung haben eine schriftliche Richtlinie zur Identifikation, Prävention, Verwaltung und Überwachung von Konflikten, die auf www.barings.com zu finden ist. Die Richtlinie wird laufend aktualisiert, wenn sich neue Konflikte ergeben, und unterliegt mindestens einer jährlichen formellen Prüfung durch den ACD. Einzelheiten zur Interessenkonfliktrichtlinie des ACD sind auf seiner Website (www.barings.com) verfügbar..

Der ACD ist sich dessen bewusst, dass Situationen eintreten können, in denen vorhandene organisatorische oder administrative Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anteilsinhaber besteht. Sollte eine solche Situation eintreten, wird der ACD als letzte Möglichkeit, wenn der Konflikt nicht zu vermeiden ist, die Anteilsinhaber darüber in Kenntnis setzen.

Anteilsinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilsinhaber

Die Gesellschaft hält keine Hauptversammlungen ab. Andere Versammlungen, ob allgemeiner oder anderer Art, können einberufen werden.

Die Vorschriften für das Einberufen und Abhalten von Anteilsinhaberversammlungen sind in Kapitel 4 des FCA-Handbuchs und der Gründungsurkunde enthalten. Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, sofern er dies mindestens zwanzig Tage im Voraus ankündigt. Inhaber, die mindestens ein Zehntel des Werts aller zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile an der Gesellschaft halten, können eine Hauptversammlung beantragen. Das Quorum auf einer Anteilsinhaberversammlung beträgt zwei Anteilsinhaber, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter oder, im Fall einer Körperschaft, durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten sind. Das Quorum für eine vertagte Versammlung ist ein Anteilsinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist.

Unter bestimmten Umständen erfordert das FCA-Handbuch, dass ein Beschluss als ein außerordentlicher Beschluss (der ein Beschluss ist, der von einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird (ob per Handzeichen oder geheimer Abstimmung), die für bzw. gegen den Beschluss abgegeben werden) gefasst wird. In anderen Fällen kann ein Beschluss durch eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für bzw. gegen den Beschluss gefasst werden. Wird ein Beschluss durch einfache Mehrheit gefasst, hat der Vorsitzende im Fall der Stimmgleichheit, oder falls keine Stimmen abgegeben werden, die entscheidende Stimme. Ist ein Beschluss (einschließlich eines außerordentlichen Beschlusses) notwendig, um die Geschäfte auf einer Anteilsinhaberversammlung durchzuführen, und alle Anteilsinhaber sind von der Stimmabgabe laut COLL 4.4.8R (4) (laut der kein Verwaltungsratsmitglied einer ICVC in das Quorum eingerechnet werden darf und ein solches Verwaltungsratsmitglied oder ein verbundener Partner auf einer Versammlung des zugelassenen Fonds nicht abstimmen darf) ausgenommen, ist es nicht notwendig, eine solche Versammlung einzuberufen und ein Beschluss kann mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Depotbank zu der Vorgehensweise stattdessen mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilsinhaber, die

50 % oder mehr der Stimmen vertreten oder bei einem außerordentlichen Beschluss, die 75 % oder mehr der umlaufenden Anteile des Fonds vertreten, gefasst werden.

Eine Entscheidung über einen zur Abstimmung bei einer Hauptversammlung vorgelegten Beschluss wird per Handzeichen getroffen, es sei denn, der Vorsitzende, mindestens zwei Anteilshaber oder die Depotbank verlangen eine namentliche Abstimmung. Bei Abstimmung per Handzeichen hat jeder Anteilshaber, der eine Privatperson und persönlich anwesend ist oder eine Körperschaft ist und durch ihren Vertreter vertreten wird, eine Stimme. Bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder Anteilshaber die Stimmrechte, die sieben Tage bevor die Einladung zur jeweiligen Versammlung als erteilt gelten und mit seinen Anteilen verbunden sind. Der prozentuale Anteil der Stimmrechte eines jeden Anteils an den gesamten Stimmrechten, die mit allen umlaufenden Anteilen verbunden sind, ist genauso hoch wie der prozentuale Anteil des Preises des betreffenden Anteils am Gesamtpreis der am jeweiligen Tag umlaufenden Anteile. Das heißt, dass die Stimmrechte tatsächlich in Bezug zum Wert der gehaltenen Anteile stehen. Ein Anteilshaber, der Anrecht auf mehr als eine Stimme hat, braucht nicht alle Stimmen abzugeben oder sie auf dieselbe Weise einzusetzen.

Bei einer Hauptversammlung werden Abstimmungen per namentlicher Abstimmung vorgenommen.

Ein Anteilshaber, der Anspruch auf Teilnahme an und Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft hat, ist berechtigt, eine andere Person (die kein Anteilshaber zu sein braucht) zwecks Teilnahme und Stimmabgabe zu benennen. Ein Anteilshaber ist berechtigt, für ein und dieselbe Versammlung mehr als einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, aber ein Stimmrechtsvertreter ist nur zur Stimmabgabe bei einer namentlichen Abstimmung berechtigt. Die Urkunde, durch die ein Stimmrechtsvertreter benannt wird, muss der Gesellschaft mindestens 48 Stunden vor der Versammlung vorliegen, damit die Benennung rechtskräftig ist.

Handelt es sich bei dem Anteilshaber um eine Körperschaft, so kann diese eine von ihr als geeignet erachtete Person bevollmächtigen, sie bei jeglichen Versammlungen der Anteilshaber zu vertreten. Ein derartiger Vertreter kann für die von ihm vertretene Körperschaft dieselben Rechte ausüben, die die Körperschaft ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

Im Falle von gemeinsamen Inhabern wird die Stimme des Stimmberechtigten, der eine Stimme entweder persönlich oder durch Stellvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen, und zu diesem Zwecke wird die Stimmberechtigung durch die Reihenfolge festgelegt, in der die Namen im Register stehen.

Der ACD und seine verbundenen Partner können Anteile an der Gesellschaft halten und haben Anspruch auf Erhalt einer Einladung zur Versammlung und Teilnahme an derselben. Der ACD ist nicht berechtigt, in das Quorum eingerechnet zu werden (aber seine verbundenen Partner können eingerechnet werden) und, sofern unten nichts anderes vorgesehen ist, werden die Anteile des ACD in Bezug auf die Versammlung als nicht im Umlauf angesehen. Weder der ACD noch seine verbundenen Partner sind zur Stimmabgabe auf einer Versammlung berechtigt. Keine dieser Beschränkungen findet Anwendung, wenn der ACD oder der verbundene Partner Anteile im Namen von oder gemeinsam mit einer Person hält, die, wenn sie selbst der eingetragene Inhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre oder von der der ACD oder (gegebenenfalls) sein verbundener Partner Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.

Der Stichtag für eine Versammlung ist der Tag, der sieben Tage vor dem liegt, vor dem die Einladung zu der jeweiligen Versammlung als erteilt gilt, aber Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung nicht als Inhaber bekannt sind, sind ausgeschlossen.

Bestimmte wesentliche Änderungen am Prospekt und an der Gründungsurkunde bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anteilshaber.

Sofern aus dem Inhalt nichts anderes hervorgeht, gelten die obigen Bestimmungen für Versammlungen der Klassen und Hauptversammlungen aller Fonds ebenso wie für Hauptversammlungen der Gesellschaft, allerdings in Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds und die Inhaber und Preise dieser Anteile oder des Fonds.

Berichte und Finanzabschlüsse

Die Gesellschaft erstellt für jede jährliche und halbjährliche Rechnungsperiode Berichte und Abschlüsse. Jahresberichte werden binnen 4 Monaten nach Ablauf einer jährlichen Rechnungsperiode und Halbjahresberichte binnen zwei Monaten nach Ablauf einer jeden halbjährlichen Rechnungsperiode veröffentlicht. In den Abschlüssen für jeden einzelnen Fonds werden alle Anteilsklassen dieses Fonds ausgewiesen.

Exemplare der Berichte werden auf der Website www.barings.com bereitgestellt und stehen in den Büros des ACD zur Einsicht durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Besteuerung

Bei den folgenden Angaben zur Besteuerung handelt es sich um eine allgemeine Darstellung, die auf britischem Recht sowie auf den Verfahrensweisen der britischen Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue & Customs, HMRC) basiert. Alle diese Regelungen und die jeweiligen Steuersätze unterliegen jedoch Änderungen. Sie beschreiben die Steuersituation der Gesellschaft (einschließlich der Ausschüttungen der Fonds) im Vereinigten Königreich und der Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die Anteile als eine Anlage halten.

Zukünftigen Anlegern, die Zweifel bezüglich ihrer steuerlichen Position haben oder die unter Umständen in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich oder Irland steuerpflichtig sind, wird empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, bevor sie in Fondsanteile investieren.

Besteuerung des Fonds

Alle Fonds werden für Steuerzwecke als eigene offene Investmentgesellschaft behandelt und sind hinsichtlich der bei Veräußerung ihrer Anlagepapiere erzielten Kapitalerträge im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen jedoch der britischen Körperschaftsteuer zu dem unten angegebenen Satz, die auf den Überschuss ihres steuerpflichtigen Ertrags eines Abrechnungszeitraums berechnet wird, der nach Abzug der abzugsfähigen Verwaltungskosten und Zinskosten für diesen Zeitraum verbleibt. Die von einem Fonds an seine Anteilsinhaber gezahlten Ausschüttungen sind zum Zwecke der Berechnung der steuerpflichtigen Erträge des Fonds nicht abzugsfähig; eine Ausnahme bildet - wie unten erläutert - eine „Zinsausschüttung“.

Der steuerpflichtige Ertrag eines Fonds umfasst keine Dividenden oder andere Ausschüttungen, die dem Fonds von Unternehmen zufließen, die im VK oder im Ausland ihren Sitz haben, welche von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen, die ein Fonds aus einer britischen offenen Investmentgesellschaft oder einem britischen zugelassenen Investmentfonds bezieht, an denen er Anteile erworben hat, erfolgt nach denselben Grundsätzen, die auch für Ausschüttungen einer der Fonds an einen Anteilsinhaber gelten, der selbst eine britische offene Investmentgesellschaft oder ein britischer zugelassener Investmentfonds ist; vgl. dazu die nachstehenden Erklärungen. Sämtliche anderen Erträge, die ein Fonds aus britischen oder ausländischen Quellen bezieht, beispielsweise Zinsen auf Anleihen oder Bankguthaben, zählen zum steuerpflichtigen Ertrag des Fonds. Bei der Berechnung der vom Fonds auf derartige Erträge zu zahlenden Körperschaftsteuer werden die auf diese Erträge erhobenen nicht erstattungsfähigen ausländischen Quellensteuern jedoch im Allgemeinen angerechnet.

Der von den jeweiligen Fonds für jeden ihrer Berichtszeiträume zu zahlende Körperschaftsteuersatz entspricht dem generellen Einkommensteuersatz in dem Geschäftsjahr oder den Jahren, in die dieser Zeitraum fällt, und beträgt aktuell 20 % für 2019/2020.

Besteuerung von Ausschüttungen – Allgemeines

Alle Fonds werden im steuerrechtlichen Sinne so behandelt, als würden sie an ihre Anteilsinhaber (auf einem der unten beschriebenen Wege) die gesamten in ihrem Abschluss für den jeweiligen Ausschüttungszeitraum ausgewiesenen Erträge, die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber oder zu Anlagezwecken zur Verfügung stehen, ausschütten. Für jeden Fonds gibt es einen halbjährlichen Ertragsausschüttungstermin und daher stellt jede der halbjährlichen Rechnungsperioden normalerweise einen separaten „Ausschüttungszeitraum“ dar.

Aus steuerlicher Sicht beinhaltet eine Ausschüttung sowohl die Zahlung eines Betrags hinsichtlich eines Bestands an Ausschüttungsanteilen an den betreffenden Anteilsinhaber (oder eine Reinvestition dieses Betrags in weitere Anteile im Namen eines Anteilsinhaber, der sich für eine derartige Reinvestition entschieden hat) als auch die Investition eines Betrags in einen Fonds hinsichtlich des Bestands an Thesaurierungsanteilen im Namen des betreffenden Anteilsinhabers. Soweit in diesem Abschnitt von der „Zahlung“ einer „Ausschüttung“ die Rede ist, ist dies dementsprechend auszulegen.

Die ausschüttenden Konten jedes Fonds können in jedem Ausschüttungszeitraum den jeweiligen Fondsertrag angeben, der für Ausschüttungen in Form von Dividenden oder Zinsausschüttungen zur Verfügung steht. Welche Art von Ausschüttung ausgewählt wird, hängt von der Quelle und der Zusammensetzung der Erträge des betreffenden Fonds im fraglichen Ausschüttungszeitraum ab (gemäß Erklärung unten), wobei vorgesehen ist, dass Ausschüttungen nur in Form von Dividenden erfolgen (gemäß Erklärung unten):

Dividendenausschüttungen

Eine Dividendenausschüttung, die einer der Fonds für einen Ausschüttungszeitraum zahlt (oder über einen Ausschüttungszeitraum kumuliert), wird so behandelt als ob es eine an die Anteilsinhaber dieses Fonds gezahlte Ausschüttung ist.

Für im Vereinigten Königreich wohnhafte private Anteilhaber sind die ersten GBP 2.000 an bezogenen Dividenden und Dividendenausschüttungen in jedem Steuerjahr nicht einkommensteuerpflichtig („Dividend Allowance“). Wenn die Dividenden und Dividendenausschüttungen aus allen Quellen diesen Steuerfreibetrag für Dividendenerträge überschreiten, fällt auf den Mehrbetrag die Einkommensteuer zu Dividendensteuersätzen an, die vom Grenzsteuersatz des Anteilhabers abhängig sind. Die Dividendensteuersätze betragen 7,5 % für Steuerzahler, für die der einfache Steuersatz gilt, 32,5 % für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und 38,1 % für Steuerzahler, für die der zusätzliche Steuersatz gilt. Dividenden, die im Rahmen der Dividend Allowance ausgeschüttet wurden, zählen dennoch in das zu versteuernde Gesamteinkommen hinein und können daher Auswirkungen auf den Steuersatz haben, der auf Dividenden, die über die Allowance-Schwelle hinaus erhalten wurden, zu zahlen ist.

Körperschaftliche Anteilhaber, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise aufteilen (die Teilung wird auf dem Steuerbeleg angegeben). Jeder Teil, der Dividenden darstellt, die der Fonds von einem britischen oder nicht-britischen Unternehmen erhalten hat, wird als Dividendeneinkommen angesehen, und es fallen keine weiteren Steuern darauf an. Der Restbetrag wird nach Abzug der Einkommensteuer zum Basissteuersatz als jährliche Zahlung geleistet, und die Anteilhaber, die Körperschaften sind, können für den auf den Bruttowert hochgerechneten Betrag steuerpflichtig sein. Die Steuergutschrift in Höhe von 20 % kann gegebenenfalls auf die Körperschaftsteuerverbindlichkeit angerechnet oder teilweise erstattet werden. Der Teil der Steuergutschrift, der zurückgezahlt oder verrechnet werden kann, wird auf dem Steuerbeleg angegeben. Soweit die Steuerschuld des Fonds im Vereinigten Königreich durch Steuerentlastungen für im Ausland gezahlte Steuern gemindert wurde, kann dieser Teil einer erhaltenen Einkommensteuergutschrift nicht als Erstattung gefordert werden, sondern wird als gezahlte ausländische Steuer auf den jährliche Zahlungsbestandteil der Ausschüttung behandelt.

Zinsausschüttungen

Ein Fonds, der den gesamten oder den größten Teil seines Ertrags aus verzinslichen und ökonomisch vergleichbaren Anlagen bezieht, ist im Allgemeinen berechtigt, seinen Ertrag als Zinsausschüttungen zu zahlen (als jährliche Zinsen steuerpflichtig). Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein Fonds der Gesellschaft Zinsausschüttungen zahlen wird, daher wird an dieser Stelle nicht näher auf die Besteuerung von Zinsausschüttungen eingegangen.

Besteuerung von Kapitalgewinnen aus Fondsanteilen

Anteilhaber eines Fonds, die im steuerlichen Sinne im VK wohnhaft sind, sind unter Umständen zur Zahlung von Kapitalgewinn- oder Körperschaftsteuer hinsichtlich Gewinnen aus der Veräußerung, dem Verkauf oder sonstigen Veräußerung von Anteilen am Fonds verpflichtet, es sei denn sie halten Anteile an dem betreffenden Fonds als Wertpapiere, die im Laufe des Handels zu veräußern sind, wenn andere Vorschriften gelten. Das gilt für Privatpersonen und sofern ihre steuerpflichtigen Gewinne für das betreffende Steuerjahr höher sind als ihr jährlicher Steuerfreibetrag (der für das Steuerjahr 2019/2020 GBP 12.000 beträgt). Steuerpflichtige Gewinne und das steuerpflichtige Einkommen der Privatperson werden zusammengezählt und, wenn die Summe die Schwelle für zum Eingangssteuersatz veranlagte Steuerzahler überschreitet, mit einem Steuersatz von 20 % versteuert, wobei die steuerpflichtigen Gewinne die größte Teilsumme sind. Wenn eine Teilsumme unter die Schwelle fällt, beträgt die Kapitalgewinnsteuer 10 %. Für Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, beträgt der gängige Körperschaftsteuersatz für 2019/2020 19 %.

Es ist zu beachten, dass Umschichtungen zwischen Klassen ein und desselben Fonds keine Veräußerung zu britischen Steuerzwecken darstellt.

Ertragsausgleich

Bei der ersten Ausschüttung von Erträgen für einen während der Rechnungsperiode erworbenen Fondsanteil stellt der dem Ertragsausgleich entsprechende Betrag eine Kapitalrückzahlung dar und braucht von den betreffenden Anteilhabern nicht versteuert zu werden. Dieser Betrag sollte allerdings – ausgenommen bei Ertragsausgleich im Zusammenhang mit Thesaurierungsanteilen – bei der Berechnung des Kapitalgewinns, der im Zuge einer späteren Veräußerung des Fondsanteils realisiert wird, von den Anschaffungskosten des Fondsanteils abgezogen werden.

Meldepflichten

Um die Gesetze zur Umsetzung der britischen Verpflichtungen im Rahmen verschiedener zwischenstaatlicher Vereinbarungen bezüglich des automatischen Informationsaustauschs (einschließlich der allgemein als FATCA bekannten US-Bestimmungen und des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard) der OECD) zu befolgen, erfasst und meldet die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) Informationen über Anteilhaber, darunter Informationen zur Überprüfung der Identität und des Steuerstatus. Anteilhaber müssen daher auf Anfrage der Gesellschaft oder deren Beauftragten Informationen zur Verfügung stellen, die an HM Revenue & Customs weitergeleitet werden können; weitere Informationen hinsichtlich Einkommen und Erträgen der Anteilhaber werden ebenfalls an HM Revenue & Customs weitergegeben, die diese Informationen wiederum an entsprechende Steuerbehörden im Ausland weitergibt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Ab dem 1. Januar 2018 gilt das neue deutsche Investmentsteuergesetz (InvStG). Die neue Steuerregelung unterscheidet zwischen „Investmentfonds“ im Sinne von § 1 Abs. 2 InvStG und „Spezial-Investmentfonds“ im Sinne von § 26 InvStG. Alle Fonds der Gesellschaft sollten im Sinne des InvStG als „Investmentfonds“ behandelt werden und nicht der Steuerregelung für „Spezial-Investmentfonds“ unterliegen.

Anleger der Fonds können, abhängig von der Einstufung der Fonds in die Kategorie „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ nach dem InvStG, von einer teilweisen Steuerbefreiung für alle aus den Fonds erzielten Erträge (d. h. Ausschüttungen, Kapitalerträge aus der Veräußerung / Rücknahme von Fondsanteilen und die jährliche Vorabpauschale) profitieren. Die Einstufung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG hängt davon ab, ob der Fonds bestimmte im InvStG festgelegte Anforderungen erfüllt. In der Regel muss ein „Aktienfonds“ gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen, und ein „Mischfonds“ muss gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % seines Bruttovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Alternativ kann die Kapitalbeteiligungsquote unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert berechnet werden. Bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote werden vom Fonds aufgenommene Kredite proportional zur Höhe der Kapitalbeteiligungen am gesamten Bruttovermögen des Fonds von den Kapitalbeteiligungen abgezogen. Darüber hinaus kann der Fonds auf die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellen, die an jedem Bewertungstag von seinen Ziel-Investmentfonds veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck werden nur Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds berücksichtigt, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.

Die Einstufung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß InvStG ist in den näheren Angaben zu den einzelnen Fonds in Anhang A genannt.

Allgemeines

Jede Person, die sich auf die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen verlässt, die am angegebenen Datum aktuell waren, müssen sich beim ACD vergewissern, dass das vorliegende Dokument die aktuellste Version ist und dass seit dem angegebenen Datum weder Überarbeitungen vorgenommen noch Korrekturen an den in dem Prospekt enthaltenen Informationen veröffentlicht wurden.

Einsicht in Dokumente

Kopien der Gründungsurkunde (einschließlich der Einzelheiten aller Änderungen) und, soweit verfügbar, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, des Prospekts und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können am eingetragenen Sitz des ACD während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen eingesehen werden und sind dort erhältlich.

Das Register der Gesellschaft wird am Hauptgeschäftssitz des Registerführers im Vereinigten Königreich geführt und kann unter der folgenden Adresse an jedem Geschäftstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr eingesehen werden:

Northern Trust Global Services SE, UK Branch
50 Bank Street
London
E14 5NT.

Anteilshaber können auf Anfrage beim ACD Informationen über die quantitativen Beschränkungen im Hinblick auf das Risikomanagement der Fonds, die im Hinblick auf die Fonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der Anlagepapiere einholen.

Rechte der Anteilshaber

Anteilshaber haben ein Recht auf Beteiligung an der Gesellschaft auf der in diesem Prospekt (in seiner aktuellen Fassung) dargelegten Grundlage. In den Abschnitten „Anteilshaberversammlungen und Berichte an die Anteilshaber“, „Berichte und Finanzabschlüsse“, „Beschwerden“ und „Einsicht in Dokumente“ dieses Prospekts sind wichtige Rechte zur Beteiligung der Anteilshaber an der Gesellschaft festgelegt.

Anteilshaber haben möglicherweise keine direkten Rechte gegenüber den in diesem Prospekt aufgeführten Dienstleistern.

Anteilshaber können eventuell Klage erheben, wenn die Inhalte dieses Dokuments fehlerhaft oder unvollständig sind.

Anteilshaber haben rechtliche oder andere gesetzliche Ansprüche, die das Recht auf Beschwerde und möglicherweise das Recht auf Stornierung eines Auftrags oder auf Entschädigung umfassen.

Anteilshaber, die Bedenken hinsichtlich ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschaft haben, sollten rechtliche Beratung einholen.

Gerechter Umgang mit Anlegern

Der gerechte Umgang mit Anlegern ist in den Richtlinien und Abläufen des ACD festgelegt, um die Einhaltung der Prinzipien des gerechten Umgangs mit Kunden (Treating Customers Fairly, „TCF“) zu gewährleisten. Diese Prinzipien umfassen unter anderem:

1. das Handeln im besten Interesse der Fonds und der Anleger;
2. die Durchführung der Anlageentscheidungen im Auftrag der Fonds im Einklang mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil der Fonds;
3. die Gewährleistung, dass die Interessen von Anlegergruppen gleichwertig behandelt werden, so dass keine Bevorzugung stattfindet;
4. die Gewährleistung, dass gerechte, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme für die verwalteten Fonds verwendet werden;
5. die Prävention der Auferlegung übermäßiger Kosten für die Fonds und die Anleger;
6. alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und diese zu erkennen, zu handhaben und zu überwachen, wenn diese nicht vermieden werden können, und von diesen Interessenkonflikten wo zutreffend zu berichten, um zu verhindern, dass diese sich negativ auf die Interessen der Anleger auswirken; und
7. die Erkennung und gerechte Handhabung von Beschwerden.

Transaktionen durch den ACD, die Depotbank und die Anlageverwaltung.

Das FCA-Handbuch enthält Bestimmungen über Interessenkonflikte, die jegliche Transaktionen bezüglich der Gesellschaft betreffen, die von oder mit einer „betroffenen Person“ durchgeführt wurden, d. h. Von

1. der Gesellschaft
2. einem verbundenen Partner der Gesellschaft
3. dem ACD, einem verbundenen Partner des ACD
4. der Depotbank, einem verbundenen Partner der Depotbank
5. einer Anlageverwaltung oder einem mit einer Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen.

Diese Bestimmungen ermöglichen einer betroffenen Person unter anderem, Vermögen an die Gesellschaft oder die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen oder an dem Verkauf mitzuwirken; Vermögen gegen Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft auf die Gesellschaft oder die Depotbank zu übertragen; von der Gesellschaft (oder der Depotbank, die für Rechnung der Gesellschaft handelt) Vermögen zu erwerben; ein Aktienleihegeschäft oder andere Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung hinsichtlich der Gesellschaft einzugehen oder der Gesellschaft Dienstleistungen zu erbringen. Alle derartigen Transaktionen mit der oder für die Gesellschaft sind gemäß den FCA-Handbuch bestmöglich auf Basis einer unabhängigen Bewertung oder wie eine Transaktion zu marktüblichen Konditionen durchzuführen. Eine betroffene Person, die eine solche Transaktion durchführt, braucht der Depotbank, dem ACD oder einer anderen betroffenen Person oder den Inhabern von Anteilen oder einem von ihnen über etwaige Gewinne, die sie dadurch erzielt hat, keine Rechenschaft abzulegen. Wenn Transaktionen mit einer betroffenen Person zu einem Interessenkonflikt zwischen dem ACD oder seinem verbundenen Partner und der Gesellschaft führen, handelt der ACD unter Berücksichtigung seiner Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Der ACD muss sicherstellen, dass die Gesellschaft und ihre Anteilshaber gerecht behandelt werden und dass solche Transaktionen zu Bedingungen getätigt werden, die für die Gesellschaft und ihre Anteilshaber nicht unvorteilhafter sind, als sie es gewesen wären, wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Eine Anlage des Gesellschaftsvermögens kann von einem (als Eigenhändler handelnden) Mitglied einer entsprechenden Börse, bei dem es sich um eine betroffene Person hinsichtlich des ACD handelt, zu marktüblichen Konditionen vorgenommen werden. Weder der ACD noch eine solche betroffene Person muss Rechenschaft über etwaige Gewinne aus solchen Geschäften ablegen.

Der ACD und die Anlageverwaltung haben eine schriftliche Richtlinie zur Identifikation, Prävention, Verwaltung und Überwachung von Konflikten, die auf www.barings.com zu finden ist. Die Richtlinie wird laufend aktualisiert, wenn sich neue Konflikte ergeben, und unterliegt mindestens einer jährlichen formellen Prüfung durch den ACD. Einzelheiten zur Interessenkonflikt-Richtlinie des ACD sind auf seiner Website (www.barings.com) verfügbar.

Der ACD ist sich dessen bewusst, dass Situationen eintreten können, in denen vorhandene organisatorische oder administrative Regelungen zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in angemessener Weise

sicherzustellen, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber besteht. Sollte eine solche Situation eintreten, wird der ACD als letzte Möglichkeit, wenn der Konflikt nicht zu vermeiden ist, die Anteilhaber darüber in Kenntnis setzen.

Mit den Anteilen verbundene Rechte

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben, der Rechtsanspruch an den Anteilen wird durch Eintrag in das Register nachgewiesen und den Anlegern in halbjährlichen Kontoauszügen bestätigt. Es können Bruchteilanteile ausgegeben werden. Diese verfügen über anteilmäßige Rechte. Anteile sind vorbehaltlich der Mindestbeteiligungsanforderungen frei übertragbar, es sei denn, dies würde gegen eine Gesetzesbestimmung für Anteilhaber (im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land) verstoßen.

Die Gründungsurkunde gestattet die Ausgabe von Inhaberanteilen, aber die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, derartige Inhaberanteile auszugeben.

Anteile aller Klassen der Gesellschaft haben keinen Nennwert und sind innerhalb jeder Klasse eines Fonds, je nach ihrer Stückelung, berechtigt, zu gleichen Anteilen an den Gewinnen der Gesellschaft und bei Auflösung der Gesellschaft oder Schließung des jeweiligen Fonds an den Erlösen zu partizipieren. Mit den Anteilen an der Gesellschaft sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte für den Erwerb weiterer Anteile verbunden. Wenn ein Fonds verschiedene Klassen hat, können für jede Klasse andere Gebühren gelten, sodass verschiedene hohe Gelder von den Klassen abgezogen werden können. In diesem Fall werden die proportionalen Beteiligungen jeder Klasse eines Fonds entsprechend angepasst.

Jeder Fonds kann Ausschüttungs- und/oder Thesaurierungsanteile ausgeben. Ein Ausschüttungsanteil berechtigt den Inhaber an jedem Ausschüttungstag zur Zahlung des auf diesen Anteil entfallenden Nettoertrags. Ein Thesaurierungsanteil berechtigt den Inhaber zur Thesaurierung des Ertrags.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen werden in den speziellen Asset-Pool angelegt, der den jeweiligen Fonds ausmacht. Die Gesellschaft führt für jeden Fonds einen separaten Asset-Pool, der jeweils zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Fonds angelegt wird. Anteilhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft, noch sind sie zu weiteren Zahlungen verpflichtet, nachdem sie den Preis der Anteile bezahlt haben.

Soweit sich ein Fondsvermögen der Gesellschaft oder als Teil des Fondsvermögens zu erhaltende Vermögenswerte oder jegliche Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht einem einzigen Fonds zuschreiben lassen, teilt der ACD das Fondsvermögen, die Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen zwischen den Fonds auf die Weise auf, die er vernünftigerweise für alle Anteilhaber der Gesellschaft als gerecht ansieht.

Der Fonds ist ein separates Vermögensportfolio, sodass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich diesem gehören und weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen einer anderen Person oder Körperschaft, einschließlich der Gesellschaft, oder eines anderen Fonds der Gesellschaft eingesetzt oder verfügbar gemacht werden dürfen und für keinen derartigen Zweck zur Verfügung stehen. Anteile an der Gesellschaft sind an keiner Börse für Anlagekapital notiert.

Echte Streuung der Anteile

Anteile des Fonds sind und werden auch weiterhin breit gestreut sein. Die Zielgruppen sind Privatanleger (die vor einer Anlage in den Fonds einen unabhängigen Finanzberater zur Rate ziehen sollten) und institutionelle Anleger. Es werden unterschiedliche Anteilsklassen eines Fonds für unterschiedliche Arten von Anlegern ausgegeben.

Fondsanteile werden jetzt und in Zukunft auf ausreichend breiter Ebene vertrieben und zur Verfügung gestellt, um die Zielgruppen für jede Anteilsklasse zu erreichen und auf die geeignete Weise, um das Interesse jener Anlegergruppen zu wecken.

Risiko der Berufshaftpflicht

Der ACD deckt potenzielle, durch seine Aktivitäten als ACD des Fonds entstehende Berufshaftpflichten durch eine Kombination aus einer Berufshaftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken entstehend aus beruflicher Fahrlässigkeit abdeckt, und weiteren eigenen Mitteln ab.

Kundenvermögen

Alle Gelder (außer nicht eingeforderten Ausschüttungen, die an den betreffenden Fonds zurückgehen) oder Vermögen von Anteilseignern, die nach sechs Jahren (für Gelder) oder nach zwölf Jahren (für Vermögen) nicht abgerufen wurden, verlieren ihren Status als Kundengelder oder Kundenvermögen und können vom ACD an eine gemeinnützige Organisation seiner Wahl ausgezahlt werden. Der ACD wird vor einer solchen Zahlung an eine gemeinnützige Organisation alle

zumutbaren Maßnahmen gemäß den FCA-Vorschriften unternehmen, um Anteilseigner über nicht abgerufene Gelder oder Vermögen zu unterrichten. Die Auszahlung von nicht abgerufenen Geldern oder Vermögen an eine gemeinnützige Organisation darf Anteilseigner nicht an einer zukünftigen Abrufung von Geldern oder Vermögen hindern.

Sollte die Höhe von Kundengeldern oder -vermögen (außer nicht abgerufene Ausschüttungen) eine von der FCA festgelegte Grenze (höchstens GBP 25 für private Anteilsinhaber und höchstens GBP 100 für gewerbliche Anteilsinhaber) nicht übersteigen, sind die Maßnahmen, die der ACD vor der Auszahlung an eine gemeinnützige Organisation ergreifen muss, geringer, aber der ACD wird sich dennoch bemühen, die betreffenden Anteilseigner zu unterrichten.

Sollte der ACD das Geschäft an einen anderen autorisierten Fondsmanager oder Dritten übertragen, so darf er zugleich alle verwahrten Kundengelder an diesen autorisierten Fondsmanager oder Dritten übertragen, ohne vorher die ausdrückliche Einwilligung des Anteilseigners einzuholen, vorausgesetzt, der ACD hält sich während der Übertragung an die FCA-Vorschriften zu Kundengeldern.

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilsinhabern zuzustellen sind, werden per Post an die Anschrift des Anteilsinhabers gesandt, die im Register angegeben ist. Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilsinhabers versandt.

Financial Services Compensation Scheme (FSCS)

Können wir unseren Verpflichtungen nicht nachkommen, haben Anleger unserer Fonds Anspruch auf Entschädigung aus dem Einlagensicherungsfonds FSCS. Für diese Art von Anlage besteht derzeit eine Deckung von 100 % für die ersten GBP 50.000. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website www.fscs.org.uk oder telefonisch unter +44 (0) 800 678 1100.

Weitere Informationen über etwaige Entschädigungssysteme oder andere Anlegerentschädigungssysteme, denen der ACD oder die Gesellschaft angehören (ggf. auch durch eine Mitgliedschaft über eine Zweigstelle) oder zur Verfügung stehende alternative Arrangements werden auf Anfrage erteilt..

Beschwerden

Bezieht sich Ihre Beschwerde auf die Beratung durch Ihren Finanzberater, wenden Sie sich bitte an diesen. Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen anderen Aspekt, schreiben Sie an den Beauftragten für Beschwerden:

Complaints Officer (Beauftragter für Beschwerden)
Baring Asset Management Limited
Postfach 3733
Royal Wootton Bassett
Swindon
SN14 4BG

Telefon: +44 (0) 333 300 0372
E-Mail: BFMUK@ntrs.co.uk

Wir behandeln alle Beschwerden gemäß unseren Beschwerdeverfahren. Durch eine Beschwerde wird Ihr Recht, gerichtliche Schritte einzuleiten, nicht beeinträchtigt. Wenn wir Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beschwerde an The Financial Ombudsman Service zu richten. Schreiben Sie dazu an die nachstehende Anschrift:

The Financial Ombudsman Service
Exchange Tower
London
E14 9SR

Telefon: +44 (0) 800 023 4567
E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
Website: www.financial-ombudsman.org.uk

Anleger erhalten auf Anfrage Informationen zu den quantitativen Beschränkungen, die für das Risikomanagement der Fonds und die hinsichtlich der Fonds angewandten Risikomanagementverfahren gelten.

Historische Performance

Die Wertentwicklung des Fonds in der Vergangenheit ist in Anhang F dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Die bisherige Performance ist kein Indikator für zukünftige Erträge.

Einsehbare Dokumente

Kostenlose Kopien der folgenden Dokumente liegen zur Einsicht beim ACD in 20 Old Bailey, London, EC4M 7BF während der üblichen Geschäftszeiten aus:

- (a) der aktuellste Prospekt des Fonds;
- (b) die aktuellsten Jahres-/Zwischenberichte des Fonds;
- (c) die Gründungsurkunde des Fonds;
- (d) der ACD-Vertrag;
- (e) der Depotbankvertrag zwischen NatWest Trustee and Depositary Services Limited und dem Fonds und Baring Fund Managers Limited;
- (f) der Bevollmächtigungsvertrag (und Änderungen am Bevollmächtigungsvertrag) zwischen dem ACD und der Anlageverwaltung; und
- (g) das Dokument, das die wichtigsten Informationen zu den angewandten Risikomanagementgrundsätzen enthält.

Stimmrechtsvertreterwahl

Der ACD wird in Übereinstimmung mit den Verfahren des ACD und der Anlageverwaltung sowie zu Gunsten des jeweiligen Fonds Stimmrechtsvertreter für die Kunden wählen. Die Anlageverwaltung hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die von einer Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe überwacht wird. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass das Stimmrecht zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Fonds ausgeübt wird. Der ACD nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und die Stimmentscheidungen des Anlageteams des ACD ausführt. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anlageverwaltung auf Anfrage unter der Anleitung durch die Stimmrechtsvertreterwahl-Arbeitsgruppe bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für den jeweiligen Fonds übersteigen.

Die detaillierte Stimmrechtsvertretungspolitik des ACD ist auf Anfrage beim ACD erhältlich.

Politik der besten Ausführung

Der ACD muss im besten Interesse jedes Fonds handeln, wenn er Entscheidungen über Transaktionen im Namen des betreffenden Fonds durchführt. Der ACD verlässt sich auf die Ausführungspolitik der Anlageverwaltung. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, sämtliche ausreichenden Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die von der Anlageverwaltung bezüglich des Vermögens des Fonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Anlageverwaltung verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

In der Order-Ausführungspolitik des ACD und der Anlageverwaltung sind (i) die eingeführten Systeme und Kontrollen und (ii) die Faktoren, die der ACD voraussichtlich bei der Durchführung von Transaktionen und der Erteilung von Aufträgen in Bezug auf die Fonds berücksichtigen wird, dargelegt. Diese Politik wurde in Einklang mit der Verpflichtung des ACD gemäß den Vorschriften, für jeden Fonds die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, entwickelt. Die detaillierte Ausführungspolitik des ACD ist auf Anfrage beim ACD erhältlich. Ausführliche Informationen über die Order-Ausführungspolitik sind auf unserer Website unter www.barings.com abrufbar. Falls Sie Fragen zu der Politik haben, wenden Sie sich bitte an den ACD oder Ihren professionellen Anlageberater.

Zuwendungen

Der Anlageverwaltung ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Dienstleistungen der Portfolioverwaltung Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten oder nicht monetäre Vorteile anzunehmen (mit Ausnahme von kleineren akzeptablen nicht monetären Vorteilen und Analysen, was zulässig ist), wenn diese durch einen Dritten oder eine in dessen Namen handelnde Person gezahlt bzw. bereitgestellt werden. Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass:

- (a) Informationen oder Dokumente bezüglich eines Finanzinstruments oder einer Anlagendienstleistung allgemeiner oder personalisierter Natur, aus der die persönliche Situation eines Kunden hervorgeht;

- (b) schriftliche Materialien von Dritten, die von einem Unternehmensemittenten oder potenziellen Emittenten in Auftrag gegeben und bezahlt werden, um eine Neuemission des Emittenten zu bewerben, oder wenn der Dritte vom Emittenten beauftragt und bezahlt wird, um solche Materialien auf laufender Basis zu produzieren, vorausgesetzt, dass die Beziehung in den Materialien klar offengelegt wird und die Materialien allen Unternehmen, die sie beziehen möchten, gleichzeitig bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- (c) Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Anlagedienstleistung;
- (d) Bewirtung in einem angemessenen De-minimis-Wert, einschließlich Speisen und Getränke im Rahmen eines Geschäftstreffens oder einer Konferenz, eines Seminars oder einer sonstigen Schulungsveranstaltung, wie in dieser Ziffer aufgeführt;
- (e) Analysen in Verbindung mit einer Emission von Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Zertifikaten, die bestimmte Wertpapiere eines Emittenten repräsentieren, d. h.:
 - vor Abschluss der Emission durch eine Person erstellt wird, die Syndizierungs- oder Platzierungsdienstleistungen für den Emittenten dieser Emission erbringt; und
 - potenziellen Anlegern der Emission zur Verfügung gestellt wird; und
- (f) Analysen, die während einer Probezeit bezogen werden, so dass die Anlageverwaltung die Analysedienstleistungen des Anbieters gemäß den Regeln der FCA beurteilen kann.

als akzeptable kleinere nicht monetäre Vorteile zu betrachten sind, da sie die Qualität der von der Anlageverwaltung für die Anteilsinhaber erbrachten Dienstleistungen verbessern können; dass angesichts ihres Umfangs und ihrer Art nicht davon auszugehen ist, dass sie die Anlageverwaltung in der Erfüllung ihrer Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell gemäß den besten Interessen der Anteilsinhaber zu handeln, beeinträchtigen; und dass sie angemessen, verhältnismäßig und von einer Größenordnung sind, die die Anlageverwaltung wahrscheinlich nicht auf eine Art und Weise in ihrem Verhalten beeinflussen, die den Interessen der Anteilsinhaber schadet.

Erhält die Anlageverwaltung solche Gebühren, Provisionen oder finanziellen Vorteile, gibt sie diese an den betreffenden Fonds weiter und meldet dies dem betreffenden Fonds im Rahmen der Standard-Berichterstattung.

Sicherheitenmanagement

Der ACD besitzt eine Richtlinie für das Sicherheitenmanagement, in der „zulässige“ Arten von Sicherheiten definiert sind, die der Fonds entgegennehmen darf, um das Kontrahentenrisiko zu verringern (einschließlich eventuell geltender Sicherheitsabschläge), das aus der Nutzung von Derivaten und EPV-Techniken erwächst. Ein Sicherheitsabschlag ist Verringerung des Marktwertes einer entgegengenommenen Sicherheit, um einen Puffer für den Fall vorzusehen, dass der Marktwert dieser Sicherheit fällt. Von der Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen im Allgemeinen von hoher Qualität und liquide sein, z. B. Barmittel und Staatsanleihen. In der Richtlinie sind die zulässigen Arten von Sicherheiten festgelegt. Hierzu zählen Barmittel, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate: Anleihen oder Commercial Papers, die von relevanten Instituten begeben wurden. Alle zur Verringerung des Kontrahentenrisikos entgegengenommenen Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie müssen hoch liquide sein und an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- sie müssen mindestens täglich bewertet werden;
- sie müssen von hoher Qualität sein;
- sie dürfen keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen;
- sie müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein;
- sie müssen bei der Depotbank oder einer externen Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist; und
- die Gesellschaft muss in der Lage sein, sie jederzeit in vollem Umfang zu vollstrecken, ohne dass auf den Kontrahenten Bezug genommen oder dessen Genehmigung eingeholt werden muss.

In der Richtlinie für das Sicherheitenmanagement sind angemessene Absicherungsniveaus festgelegt, die zur Deckung des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf Derivate und andere EPV-Transaktionen erforderlich sind. Der ACD wendet über die Anlageverwaltung außerdem einen eindeutigen Haircut-Grundsatz (also einen Grundsatz, demzufolge der Marktwert eines Vermögenswerts, der als Sicherheit eingesetzt wird, um einen im Voraus festgelegten prozentualen Anteil reduziert wird) für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, an. Dabei werden die Eigenschaften der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und Ergebnisse von Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Wenn Barsicherheiten entgegengenommen und wiederangelegt werden, werden sie in Übereinstimmung mit den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2014/937EN) diversifiziert. Wenn Barsicherheiten in einer oder mehreren zulässigen Arten von Anlagen wiederangelegt werden, besteht das Risiko, dass die Anlage einen geringeren Ertrag bringt als die an den Kontrahenten für diese Barmittel zu zahlenden Zinsen und dass ihr Ertrag geringer als der investierte Barbetrag ist. Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Anhang A – Informationen über die Fonds

Barings Global Agriculture Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem Kapitalzuwachs durch Anlagen im Agrarsektor.

Der Fonds beabsichtigt, dieses Anlageziel durch die direkte und indirekte Investition von mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen in Industrie- und Schwellenländern zu erreichen, sofern der überwiegende Teil der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten oder der Holdinggesellschaften aus mit angebauten Rohstoffen, die im Allgemeinen als Agrarrohstoffe oder weiche Rohstoffe bezeichnet werden, verbundenen Tätigkeiten stammt.

Zu diesen Unternehmen zählen wahrscheinlich die folgenden, sind aber nicht beschränkt auf: Hersteller von Düngemitteln, landwirtschaftliche Maschinen, Futtermittel, Saatgut und Pflanzenschutzmitteln, landwirtschaftliche Erzeuger, einschließlich landwirtschaftliche Betriebe, Plantagen und Aquakultur, Erntegutverarbeiter, Getreide- und Speiseölhändler und -vertriebsunternehmen, mit Holz, Zellstoff und Papier und Lebensmittelzutaten befasste Unternehmen, Lebensmittelhersteller und Lebensmittelhändler.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens direkt und indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen außerhalb des Agrarsektors sowie in Rentenwerte oder Barmittel investieren.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Fonds auch indirekte Engagements durch American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Partizipationsscheinen, strukturierten Schuldverschreibungen, Aktienanleihen und Schuldtiteln, die in Aktien wandelbar sind, aufbauen. Der Fonds kann auch durch Anlagen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden) und andere übertragbare Wertpapiere ein indirektes Engagement eingehen. Er kann Derivate einschließlich Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine und Terminkontrakte zur effizienten Portfolioverwaltung und für Anlagezwecke verwenden.

Anlagestrategie

Die Anlageverwaltung geht davon aus, dass die Aktienmärkte nicht effizient sind, und beabsichtigt, diese Ineffizienz mithilfe der Fundamentalanalyse auszunutzen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass das langfristige Ertragswachstum der wichtigste Faktor für die Aktienmarktentwicklung ist und eine strukturierte Fundamentalanalyse und ein disziplinierter Anlageprozess, der Wachstums-, Potenzial-/Bewertungs- und Qualitätsmethoden kombiniert, attraktiv bewertete Wachstumsunternehmen identifizieren können. Die Anlageverwaltung ist ferner der Auffassung, dass die beste Methode, um nicht erkanntes Wachstum zu finden, darin besteht, qualitativ hochwertige Unternehmen mit sichtbaren Ergebnissen über einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu identifizieren, zumal Marktkonsensdaten meist nur für kürzere Laufzeiten verfügbar sind.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten Geschäftsbereichen, einer starken Führung und Bilanzen, die sich verbessern. Wir sehen diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und unseren Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies sollte die Auflegung von Fonds erleichtern, die langfristig geringere Volatilität aufweisen.

Daher ist für die Anlageverwaltung die Anlageanalyse nach dem Bottom-up-Prinzip von hoher Bedeutung. Allerdings sind gesamtwirtschaftliche Erwägungen ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensanalyse der Anlageverwaltung, sie bezieht dabei ihre Länderanalysen und Untersuchungen anderer Makrofaktoren durch die Verwendung angemessener Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der Kursziele für die Aktien ein, die der Fonds hält oder deren Kauf die Anlageverwaltung erwägt.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Vergleichsindex für die Performance

Der Fonds wird nicht anhand einer Benchmark verwaltet. Der ACD verwendet jedoch den DAXglobal® Agribusiness (Total Net Return) Index, um die Wertentwicklung des Fonds zu beurteilen.

Der ACD betrachtet den Vergleichsindex als geeignetes Bewertungsinstrument, da er die Wertentwicklung großer globaler Agrarunternehmen verfolgt.

Gesamtrisiko – Commitment-Ansatz

Der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Er wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Ermittlung des Wertes von OTC-Derivaten an. Der Fonds wendet den Commitment-Ansatz an, um die mit seiner Anlagepolitik verbundenen Risiken zu messen.

Bei der „Commitment-Methode“ werden Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, und sie wird definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlage-Engagement des Fonds (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) und dem NIW. Nach dem Standard-Commitment-Ansatz wird jede Position in einem Finanzderivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats umgerechnet. Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtengagement in Finanzderivaten, berechnet auf Commitment-Basis, 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreitet. Der Fonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung des oben beschriebenen Commitment-Ansatzes berechnet wird.

Allgemeines

Der ACD darf das Vermögen des Fonds verwenden, um Derivat- und Termingeschäfte einzugehen, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Derivate werden jedoch nicht in großem Umfang zu Anlagezwecken genutzt.

Barmittel und hochliquide Anlagen werden nach Bedarf gehalten, um die Anlageziele des Fonds verfolgen zu können, Anteile zurückzunehmen, den Fonds im Einklang mit seinen Anlagezielen effizient zu verwalten oder um einen mit den Anlagezielen des Fonds verbundenen Zweck zu erfüllen. Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds kann es zu bestimmten Zeitpunkten vorkommen, dass das Vermögen der einzelnen Fonds nicht in voller Höhe investiert ist und eine gewisse Liquiditätshöhe beibehalten wird, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Die Anlagebefugnisse und -beschränkungen der Fonds werden in Anhang C beschrieben; sie sind in bestimmten Fällen restriktiver als die Anlagebefugnisse gemäß dem FCA-Handbuch. Die derzeit zulässigen Märkte für Wertpapiere und Derivate werden in Anhang B genannt.

Eine wesentliche Änderung der Anlageziele oder Anlagepolitik des Fonds darf normalerweise nur mit Zustimmung der FCA und der Zustimmung der Anteilshaber der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Fonds durch einen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung gefassten außerordentlichen Beschluss vorgenommen werden.

Der ACD kann zu gegebener Zeit mit Zustimmung der FCA beschließen, weitere Fonds zu gründen.

Verfügbare Anteilsklassen

Anteilsklasse		A	I	X ³
Ausgabeaufschlag		Bis zu 5,00 %	Null	Null
Jährliche Verwaltungsgebühr ¹		1,50 %	0,75 %	Null
Basiswährung		GBP	GBP	GBP
Handelsfrequenz		Täglich an jedem Geschäftstag		
Bilanzstichtag		Jahresberichte: 31. August, Zwischenberichte: letzter Tag im Februar		
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)		Die Ausschüttungen werden halbjährlich spätestens am 1. November und am 1. Mai gezahlt.		
Verfügbare, nicht abgesicherte Klassen		Class A GBP Acc Class A EUR Acc Class A USD Acc	Class I GBP Acc Class I EUR Acc ² Class I USD Acc	Class X GBP Acc
Mindestbestand und Mindestzeichnung	GBP-Klassen		GBP 10.000.000 oder Gegenwert	Nach Ermessen des ACD
	EUR-Klassen			

	USD-Klassen	GBP 1.000 oder Gegenwert		
Mindestfolgeanlage	GBP-Klassen	GBP 500 oder Gegenwert	GBP 500 oder Gegenwert	-
	EUR-Klassen			
	USD-Klassen			

¹ Die derzeitige jährliche Verwaltungsgebühr wird auf den Ertrag des Fonds berechnet

² Diese Anteilsklasse ist zum Datum dieses Prospekts noch nicht aufgelegt

³ Anteile von Class X stehen nur für die Zeichnung durch Anleger zur Verfügung, die mit dem ACD oder der Anlageverwaltung eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Vereinbarung getroffen haben

Anhang B – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert der Fonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Für die Zwecke des Fonds ist ein Markt

In Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier darstellt:

- (i) Jedes Land, jede Börse oder jeder Markt, das/die/der:

sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet; oder

sich in einem der folgenden Länder befindet:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hongkong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika; oder

- (ii) jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste enthalten ist:

Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien - Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain - Bahrain Bourse
Bangladesch - Dhaka Stock Exchange Ltd
Bangladesch - Chittagong Stock Exchange
Brasilien - Sociedade Operadora Do Mercado De Ativos S.A.
Brasilien - BM&F Bovespa SA
Brasilien - Central de Custodia e de Liquidacao Financiera de Titulos
Kanalinseln - The International Stock Exchange
Chile - La Bolsa Electronica De Chile
Chile - Bolsa de Comercio de Santiago
China - Shanghai Stock Exchange
China - Shenzhen Stock Exchange
China - China Interbank Bond Market
Kolumbien - Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten - The Egyptian Exchange
Ghana - Ghana Stock Exchange
Island - NASDAQ OMX ICELAND hf
Indien - Bombay Stock Exchange
Indien - National Stock Exchange (NSE)
Indonesien - The Indonesia Stock Exchange (IDX)
Israel - Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien - Amman Stock Exchange
Kenia - Nairobi Securities Exchange
Republik Korea - The Korea Exchange (KRX)
Malaysia - Bursa Malaysia Berhad
Mauritius - The Stock Exchange of Mauritius
Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores
Marokko - Casablanca Stock Exchange
Nigeria - The Nigerian Stock Exchange
Oman - Muscat Securities Market - Pakistan - Pakistan Stock Exchange
Peru - Bolsa de Valores de Lima
Philippinen - The Philippine Stock Exchange
Russland - Moscow Exchange
Serbien - Belgrade Stock Exchange
Südafrika - JSE Limited
Singapur - Singapore Exchange Limited
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange
Taiwan - Taiwan Stock Exchange (TWSE)
Thailand - Stock Exchange of Thailand (SET)

Türkei - Borsa Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Market; Dubai Financial Markets
Uruguay - Bolsa De Valores De Montevideo
Venezuela - Bolsa De Valores De Caracas
Vietnam - Ho Chi Minh Stock Exchange
Vietnam - Hanoi Stock Exchange
Sambia - Lusaka Stock Exchange

(iii) Alle börsengehandelten Derivatemärkte der folgenden Liste

American Stock Exchange
Australian Stock Exchange's Derivatives Division
ASX Limited (Australian Securities Exchange)
Athens Stock Exchange
Mercado Mexicano de Derivados
Borsa Italiana
TSX Venture Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
Eurex
Euronext Amsterdam
Euronext Brussels
Euronext LIFFE
Euronext Derivatives Lisbon
Euronext Paris
Hong Kong Futures Exchange
ICE Futures
Korea Exchange (KRX)
London International Financial Futures and Options Exchange
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Meff Renta Variable Madrid
Mercaso Meixcano de Dervados
Montreal Stock Exchange
NASDAQ
NASDAQ OMX Copenhagen
NASDAQ OMX Helsinki
NASDAQ OMX Stockholm
New York Futures Exchange
New York Mercantile Exchange
New York Stock Exchange
New York Stock Exchange LIFFE
New Zealand Futures and Options Exchange
NZX Limited
Osaka Securities Exchange
Pacific Stock Exchange
Philadelphia Stock Exchange
Singapore Exchange
Shanghai Futures Exchange
South Africa Futures Exchange (SAFEX)
Stock Exchange of Hong Kong

Tokyo Stock Exchange
Tokyo Financial Exchange Inc.
Toronto Futures Exchange
Toronto Stock Exchange
Warsaw Stock Exchange
Wiener Börse

Anhang C – Anlageverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft

1. Allgemeines

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt mit dem Ziel, vorbehaltlich der in der Anlagepolitik dieses Fonds dargelegten Beschränkungen und der in Kapitel 5 des COLL Sourcebook („COLL 5“) und des vorliegenden Prospekts dargelegten Beschränkungen, das Anlageziel dieses Fonds zu erreichen. Es gelten die nachfolgend zusammengefassten Beschränkungen für jeden Fonds.

Die Anlageverwaltung kann zu gegebener Zeit und insbesondere in Zeiten unwägbarer oder volatiler Marktentwicklungen beschließen, einen wesentlichen Anteil am Fondsvermögen in Geldmarktpapiere und/oder Bareinlagen zu halten.

1.1 Vorsichtige Risikoverteilung

Der ACD muss dafür sorgen, dass das Vermögen jedes Fonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Fonds auf eine vorsichtige Risikoverteilung abzielt.

1.2 Deckung

1.2.1 Gestattet das COLL Sourcebook nur dann das Eingehen einer Transaktion oder das Halten eines Anlagepapiers (beispielsweise Anlage in nicht und teilweise einbezahlten Wertpapieren und die allgemeine Befugnis, Anlagen zu akzeptieren oder zu zeichnen), wenn die sich möglicherweise aus den Anlagegeschäften oder dem Halten der Anlagen ergebenden Verpflichtungen nicht gegen die in COLL 5 vorgesehenen Beschränkungen verstoßen, ist anzunehmen, dass die größtmögliche Verbindlichkeit eines Fonds gemäß einer dieser Vorschriften ebenfalls gedeckt sein muss.

1.2.2 Gestattet das COLL Sourcebook das Eingehen eines Anlagegeschäfts oder das Halten einer Anlage nur dann, wenn dieses Anlagegeschäft oder das Halten oder ähnliche Transaktionen gedeckt sind,

1.2.2.1 muss angenommen werden, dass durch die Anwendung dieser Vorschriften ein Fonds gleichzeitig auch alle anderen Verpflichtungen in Bezug auf eine Deckung erfüllen können muss; und

1.2.2.2 kein Deckungselement darf mehr als einmal benutzt werden.

2. OGAW-Anlagen - Allgemeines

2.1 Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds muss das Fondsvermögen eines Fonds aus einer oder allen nachstehenden Anlageformen bestehen, sofern in COLL 5 nichts anderes vorgesehen ist:

2.1.1 übertragbare Wertpapiere;

2.1.2 zugelassenen Geldmarktpapieren,

2.1.3 zugelassenen Anteilen an Kapitalanlagegesellschaften,

2.1.4 zugelassenen Derivaten und Termingeschäften und

2.1.5 zugelassenen Einlagen.

2.2 Es ist nicht vorgesehen, dass die Fonds einen Anteil an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen haben.

3. Übertragbare Wertpapiere

- 3.1 Ein übertragbares Wertpapier ist ein Anlagepapier gemäß Artikel 76 (Aktien etc.), Artikel 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen), Artikel 77A (alternative Schuldverschreibungen), Artikel 78 (vom Staat und von der öffentlichen Hand ausgegebene Wertpapiere), Artikel 79 (Instrumente, die das Recht auf Anlagen verbriefen) und Artikel 80 (bestimmte Wertpapiere verkörpernde Zertifikate) des Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 (die „Regulated Activities Order“).
- 3.2 Ein Anlagepapier ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentumsrecht nicht oder nur mit Zustimmung einer Drittpartei übertragen werden kann.
- 3.3 Unter Anwendung von Absatz 3.2 dieses Anhangs auf ein Anlagepapier, das von einer Körperschaft ausgegeben wird und ein Anlagepapier gemäß Artikel 76 (Aktien etc.), Artikel 77 (Instrumente, die ein Schuldverhältnis begründen oder bestätigen) oder Artikel 77A (alternative Schuldverschreibungen) der Regulated Activities Order ist, kann das Erfordernis einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder eines Gesellschafters oder eines Inhabers von Schuldtiteln ignoriert werden.
- 3.4 Ein Anlagepapier ist nur dann ein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers desselben, zu den Schulden des Emittenten beizutragen, auf einen Betrag beschränkt ist, der hinsichtlich des Anlagepapiers zu diesem Zeitpunkt vom Inhaber desselben nicht bezahlt ist.
- 3.5 Ein Fonds kann in übertragbare Wertpapiere nur dann investieren, wenn das übertragbare Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllt:
- 3.5.1 der potenzielle Verlust, den der Fonds bezüglich des Haltens des übertragbaren Wertpapiers erleiden könnte, ist auf den dafür gezahlten Betrag begrenzt;
 - 3.5.2 seine Liquidität gefährdet nicht die Fähigkeit des ACD, seine Verpflichtung, Anteile auf Antrag eines gemäß dem FCA-Handbuch die Bedingungen erfüllenden Anteilsinhabers nachzukommen, zurückzunehmen;
 - 3.5.3 für das Wertpapier ist eine zuverlässige Bewertung wie folgt verfügbar:
 - 3.5.3.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise zur Verfügung stehen, die entweder dem Marktpreis oder Preisen entsprechen, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
 - 3.5.3.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn es in regelmäßigen Abständen eine Bewertung gibt, die sich auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder eine kompetente Investmentanalyse stützt;
 - 3.5.4 für das Wertpapier ist eine angemessene Bewertung wie folgt verfügbar:
 - 3.5.4.1 im Fall eines an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
 - 3.5.4.2 im Fall eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, wenn regelmäßige und genaue Informationen über das übertragbare Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des übertragbaren Wertpapiers dem ACD zur Verfügung stehen;
 - 3.5.5 es ist börsenfähig und
 - 3.5.6 die Risiken werden vom Risikomanagement des ACD auf angemessene Weise erfasst.

- 3.6 Sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, wird von einem an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten übertragbaren Wertpapier angenommen, dass
- 3.6.1 es nicht die Fähigkeit des ACD gefährdet, seine Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines die Bedingungen erfüllenden Anteilnehmers zu erfüllen; und
- 3.6.2 es börsenfähig ist.
- 3.7 Es dürfen höchstens 5 % des Fondsvermögens eines Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.
- 4. Geschlossene Fonds, die übertragbare Wertpapiere darstellen**
- 4.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Fonds kann im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen werden, vorausgesetzt, es erfüllt die oben genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 3.5 und eines der folgenden:
- 4.1.1 wenn der geschlossene Fonds als eine Investmentgesellschaft oder ein Investmentfonds gegründet wurde,
- 4.1.1.1 unterliegt er den auf Gesellschaften angewandten unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen; und
- 4.1.1.2 wenn eine andere Person Vermögensverwaltungsaufgaben in seinem Namen durchführt, unterliegt diese Person den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz; oder
- 4.1.2 der geschlossene Fonds wurde gemäß Vertragsrecht gegründet:
- 4.1.2.1 unterliegt er unternehmensaufsichtsrechtlichen Mechanismen, die denen entsprechen, die auf Gesellschaften angewandt werden; und
- 4.1.2.2 wird er von einer Person verwaltet, die den nationalen Bestimmungen für den Anlegerschutz unterliegt.
- 5. Mit anderen Vermögenswerten verbundene übertragbare Wertpapiere**
- 5.1 Ein Fonds kann in ein anderes Anlagepapier investieren, das im Sinne einer Anlage eines Fonds als ein übertragbares Wertpapier angesehen wird, vorausgesetzt, das Anlagepapier:
- 5.1.1 erfüllt die Kriterien für übertragbare Wertpapiere laut Absatz 3.5; und
- 5.1.2 wird durch die Performance anderer Vermögenswerte unterstützt oder ist daran gebunden, die möglicherweise von jenen abweicht, in die ein Fonds investieren kann.
- 5.2 Beinhaltet ein in Absatz 5.1 genanntes Anlagepapier einen eingebauten derivativen Bestandteil, finden die Anforderungen dieses Abschnittes hinsichtlich Derivaten und Termingeschäften auf diesen Bestandteil Anwendung.
- 6. Zugelassene Geldmarktpapiere**
- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktpapier ist ein Geldmarktpapier, das normalerweise an einem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 6.2 Ein Geldmarktpapier wird als ein Papier erachtet, das normalerweise am Geldmarkt gehandelt wird, wenn es:
- 6.2.1 es bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen hat;
- 6.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen hat;

- 6.2.3 mindestens alle 397 Tage einer regelmäßigen Renditeanpassung entsprechend der Bedingungen am Geldmarkt unterzogen wird; oder
- 6.2.4 ein Risikoprofil einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken aufweist, die denen eines Papiers mit einer in 6.2.1 oder 6.2.2 genannten Laufzeit entsprechen oder den in 6.2.3 genannten Renditeanpassungen unterworfen ist.
- 6.3 Ein Geldmarktpapier wird als liquide erachtet, wenn es sich unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD, die Anteile auf Antrag des die Bedingungen erfüllenden Anteilsinhabers zurückzunehmen, zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitrahmens verkaufen lässt.
- 6.4 Einem Geldmarktpapier wird ein jederzeit genau bestimmbarer Wert zugeschrieben, wenn genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, die die nachstehenden Kriterien erfüllen, zur Verfügung stehen:
- 6.4.1 Es muss dem ACD die Ermittlung eines Nettoinventarwerts im Einklang mit dem Wert ermöglichen, zu dem das Papier im Fondsvermögen eines Fonds gehalten wird und zwischen sachkundigen und vertragswilligen Parteien in einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen ausgetauscht werden könnte; und
- 6.4.2 es muss entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen einschließlich Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren, beruhen.
- 6.5 Ein Geldmarktpapier, das normalerweise an den Geldmärkten gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wird als liquide angesehen und hat einen Wert, der sich jederzeit genau feststellen lässt, es sei denn, dem ACD liegen Informationen vor, die zu einer anderen Feststellung führen würden.
- 7. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die generell an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden**
- 7.1 Von einem Fonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktpapiere müssen:
- 7.1.1 wie in 8.3.1 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
- 7.1.2 wie in 8.3.2 beschrieben an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
- 7.1.3 wie in 8.4 beschrieben an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden; oder
- 7.1.4 im Falle eines nicht an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten zugelassenen Geldmarktpapiers unter die Bestimmungen von Absatz 9.1 9.1; oder
- 7.1.5 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
- 7.1.5.1 die Emissionsbedingungen ein Versprechen enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird; und
- 7.1.5.2 eine solche Zulassung binnen eines Jahres ab Emission eingeholt wird;
- 7.2 Allerdings kann ein Fonds abgesehen von den in Absatz 7.1 genannten Fondsvermögen höchstens 10 % seines Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktpapiere investieren.
- 8. System der zulässigen Märkte: Zweck und Anforderungen**
- 8.1 Um Anteilsinhaber zu schützen, müssen die Märkte, an denen Anlagepapiere der Fonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlagepapiers und bis es verkauft wird, von angemessener Qualität („zulässig“) sein.
- 8.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, sind die Anlagepapiere an diesem Markt keine zugelassenen Wertpapiere mehr. Die in 7.2 genannte 10 %ige Beschränkung auf eine Anlage in nicht zugelassenen Wertpapieren findet Anwendung bzw. eine Überschreitung dieser Beschränkung wird im Allgemeinen als ein unabsichtlicher Verstoß erachtet, wenn der Markt nicht mehr zulässig ist.

- 8.3 Ein Markt ist im Sinne der Vorschriften zulässig, wenn er
- 8.3.1 Ein Markt ist im Sinne der Vorschriften zulässig, wenn es
 - 8.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat ist, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 8.4 Ein Markt, der nicht unter Absatz 18.3 dieses Anhangs fällt, ist im Sinne von COLL 5 zulässig, wenn
- 8.4.1 der ACD in Absprache mit und nach Bekanntgabe an die Depotbank beschließt, dass der Markt für eine Anlage des Fondsvermögens oder den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ist;
 - 8.4.2 der Markt in einer im Prospekt enthaltenen Liste aufgeführt ist; und
 - 8.4.3 die Depotbank mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass
 - 8.4.3.1 für das an diesem Markt gehandelte Anlagepapier angemessene Depotbankvereinbarungen getroffen werden können; und
 - 8.4.3.2 der ACD alle angemessenen Schritte bei der Entscheidung über die Marktzulassung unternommen hat.
- 8.5 Laut Absatz 18.4.1 darf ein Markt nur dann als angemessen erachtet werden, wenn er reguliert ist, regelmäßig stattfindet, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist, angemessene Liquidität aufweist und angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital auf oder im Namen der Anteilsinhaber getroffen hat.
- 8.6 Die zulässigen Märkte für die Fonds werden in Anhang B genannt.
9. **Geldmarktpapiere von einem regulierten Emittenten**
- 9.1 Neben Papieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann ein Fonds in ein genehmigtes Geldmarktpapier investieren, vorausgesetzt es erfüllt die nachstehenden Bedingungen:
- 9.1.1 die Ausgabe oder der Emittent sind zum Schutz der Anteilsinhaber und der Ersparnisse reguliert; und
 - 9.1.2 das Papier wird in Einklang mit Absatz 10 (Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktpapieren) emittiert oder garantiert.
- 9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktpapiers, außer denen, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, werden im Sinne des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen als reguliert erachtet, wenn:
- 9.2.1 das Papier ein genehmigtes Geldmarktpapier ist
 - 9.2.2 im Einklang mit Absatz 11 (Geeignete Informationen über Geldmarktpapiere) geeignete Informationen über das Papier zur Verfügung stehen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Einschätzung der mit einer Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen) und
 - 9.2.3 das Papier frei übertragbar ist.
10. **Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktpapieren**

- 10.1 Das Fondsvermögen eines Fonds kann bis zu 100 % aus Geldmarktpapieren bestehen, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann, vorausgesetzt, es gilt Folgendes:
- 10.1.1 Das Geldmarktpapier wird von einem der nachstehenden Organe ausgegeben oder garantiert:
- 10.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates oder, falls der EWR-Staat ein föderativer Staat ist, eines der Mitglieder der Föderation;
 - 10.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
 - 10.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staats;
 - 10.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investitionsbank;
 - 10.1.1.5 ein nicht zum EWR gehörender Staat oder, im Fall eines föderativen Staates, eines der Mitglieder, die zur Föderation gehören;
 - 10.1.1.6 eine öffentliche internationale Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören; oder
- 10.1.2 das Geldmarktpapier wird von einer Körperschaft begeben, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
- 10.1.3 es wird von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die:
- 10.1.3.1 der sorgfältigen Aufsicht im Einklang mit den Kriterien, die in den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind, untersteht; oder
 - 10.1.3.2 den bankenaufsichtlichen Vorschriften unterliegt, die die FCA als mindestens ebenso streng wie die des EU-Rechts ansieht.
- 10.2 Ungeachtet dessen dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens eines Fonds in Geldmarktpapiere investiert werden, die diese Kriterien nicht erfüllen.
- 10.3 Eine Einrichtung wird als die Erfordernisse von 10.1.3 erfüllend angesehen, wenn sie den bankenaufsichtlichen Vorschriften unterliegt und diese erfüllt und eines oder mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 10.3.1 sie hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;
 - 10.3.2 sie hat ihren Sitz in einem OECD-Land, das zur G-10 Gruppe gehört;
 - 10.3.3 sie hat mindestens Investment Grade-Status;
 - 10.3.4 es kann auf Grundlage einer tiefgreifenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften mindestens ebenso streng sind wie die des EU-Rechts.

11. Geeignete Informationen über Geldmarktpapiere

- 11.1 Im Falle eines genehmigten Geldmarktinstruments im Sinne von Absatz 10.1.2 oder eines von einer Körperschaft der in COLL 5.2.10EG genannten Art oder von einer Behörde im Sinne von Absatz 10.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft im Sinne von Absatz 10.1.1.6 begebenen, jedoch nicht von einer zentralen Behörde im Sinne von Absatz 10.1.1.1 garantierten Geldmarktinstruments müssen die folgenden Informationen vorliegen:
- 11.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers, die von geeigneten berechtigten Drittparteien überprüft wurden, die nicht den Anweisungen des Emittenten unterliegen;
 - 11.1.2 regelmäßige Aktualisierungen dieser Informationen, sobald ein bedeutendes Ereignis eintritt; und

- 11.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission und das Emissionsprogramm.
- 11.2 Im Fall eines genehmigten Geldmarktpapiers, das von einer Einrichtung laut 10.1.3 begeben oder garantiert wurde, müssen die nachstehenden Informationen vorliegen:
 - 11.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers;
 - 11.2.2 regelmäßige Aktualisierungen dieser Informationen, sobald ein bedeutendes Ereignis eintritt; und
 - 11.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine geeignete Einschätzung der mit einer Investition in diese Papiere verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 11.3 Im Fall eines zugelassenen Geldmarktpapiers:
 - 11.3.1 laut 10.1.1.1, 10.1.1.4 oder 10.1.1.5 oder
 - 11.3.2 das von einer Behörde laut 10.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Institution laut 10.1.1.6 begeben wird und von einer zentralen Behörde laut 10.1.1.1 garantiert wird,

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder die rechtliche und finanzielle Lage des Emittenten vor der Emission des Papiers vorliegen.

12. **Streuung: Allgemeines**

- 12.1 Diese Regel zur Streuung gilt nicht für ein übertragbares Wertpapier oder für ein zugelassenes Geldmarktinstrument, auf das Absatz 14 „Streuung: Staatspapiere und von der öffentlichen Hand ausgegebene Papiere“ Anwendung findet.
- 12.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die zwecks eines konsolidierten Abschlusses zu derselben Gruppe laut Definition von Richtlinie 83/349/EWG oder zu derselben Gruppe laut den internationalen Rechnungslegungsstandards zählen, als eine einzige Körperschaft erachtet.
- 12.3 Maximal 20 % des Werts des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Körperschaft bestehen. Der Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank investieren und die Einlagen müssen bei Aufforderung rückzahlbar sein oder abgehoben werden können und müssen nach höchstens 12 Monaten fällig werden.
- 12.4 Maximal 5 % des Fondsvermögens müssen aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktpapieren bestehen, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben werden, wobei die Obergrenze von 5 % auf 10 % bei bis zu 40 % des Fondsvermögens erhöht wird (Covered Bonds brauchen zwecks Anwendung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt zu werden). In diesem Sinne werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als gleichbedeutend mit dem Basiswert behandelt.
- 12.5 Die Beschränkung von 5 % wird in Bezug auf Covered Bonds auf 25 % des Fondsvermögens erhöht, vorausgesetzt, dass wenn ein Fonds mehr als 5 % in Covered Bonds eines einzigen Emittenten investiert, der Gesamtwert der gehaltenen Covered Bonds nicht mehr als 80 % des Fondsvermögens betragen darf. Keiner der Fonds darf derzeit in Covered Bonds investieren.

- 12.6 Das Engagement gegenüber einem Kontrahenten bei einem im Freiverkehr gehandelten Derivatgeschäft darf maximal 5 % des Fondsvermögens eines Fonds betragen. Diese Obergrenze wird auf 10 % erhöht, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank handelt. Eine Bank ist eine „zugelassene Bank“ in Bezug auf ein vom Fonds eröffnetes Bankkonto,
- 12.6.1 wenn das Konto bei einer Filiale im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
- 12.6.1.1 die Bank von England; oder
- 12.6.1.2 die Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD; oder
- 12.6.1.3 eine Bank; oder
- 12.6.1.4 eine Bausparkasse; oder
- 12.6.1.5 eine Bank, die von der Zentralbank oder einer sonstigen Bankenaufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates der OECD überwacht wird; oder
- 12.6.2 wenn das Konto in einem anderen Land eröffnet wird:
- 12.6.2.1 eine in Absatz 12.6.1 genannte Bank; oder
- 12.6.2.2 ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich errichtet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Heimatstaates ordnungsgemäß zugelassen wurde; oder
- 12.6.2.3 eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln reguliert wird; oder
- 12.6.2.4 eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank.
- 12.7 Maximal 20 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktpapieren bestehen, die von derselben Gruppe ausgegeben wurden.
- 12.8 Maximal 10 % des Fondsvermögens eines Fonds dürfen aus den Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage bestehen.
- 12.9 Das COLL sieht vor, dass unter Anwendung der in Absatz 12.3, 12.4 und 12.6 genannten Obergrenzen und vorbehaltlich von Absatz 12.5 maximal 20 % des Fondsvermögen eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen bestehen darf:
- 12.9.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich Covered Bonds) oder zugelassene Geldmarktpapiere, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden; oder
- 12.9.2 Einlagen bei einer einzigen Körperschaft oder
- 12.9.3 Engagements aus Transaktionen mit OTC- oder EPM-Derivaten;
- diese Körperschaft.
13. **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**
- 13.1 Der ACD hat sicherzustellen, dass sich das aus im Freiverkehr gehandelten Derivaten ergebende Risiko im Rahmen der in 12.6 und 12.9 oben genannten Beschränkungen bewegt.
- 13.2 Der ACD muss bei der Ermittlung des Risikos eines Fonds bezüglich eines Kontrahenten in Übereinstimmung mit den in 12.6 genannten Beschränkungen den positiven Marktwert des mit diesem Kontrahenten bestehenden Kontrakts über ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat verwenden.
- 13.3 Der ACD kann die im Freiverkehr gehandelten Derivatepositionen eines Fonds mit demselben Kontrahenten gegeneinander verrechnen, vorausgesetzt, er ist von Gesetzes wegen berechtigt, Nettingverträge mit dem Kontrahenten im Namen des Fonds zu bewirken.

- 13.4 Die in 13.3 oben genannten Nettingverträge sind nur hinsichtlich im Freiverkehr gehandelter Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht in Bezug auf andere Risiken, die der Fonds in Bezug auf denselben Kontrahenten unter Umständen hat, zulässig.
- 13.5 Der ACD kann das für das Fondsvermögen bestehende Risiko gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats mittels Entgegennahme einer Sicherheit verringern. Entgegengenommene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie zeitnah zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt, und sie müssen in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN) entsprechen.
- 13.6 Der ACD muss Sicherungsgegenstände bei der Ermittlung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den in 12.6 genannten Beschränkungen berücksichtigen, wenn er Sicherungsgegenstände an einen Kontrahenten eines Freiverkehrsgeschäfts im Namen eines Fonds überträgt.
- 13.7 In Übereinstimmung mit 13.6 übertragene Sicherungsgegenstände können nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD von Gesetzes wegen befähigt ist, Nettingverträge mit diesem Kontrahenten im Namen dieses Fonds zu bewirken.
- 13.8 Im Hinblick auf das Engagement, das gemäß 12.6 aus OTC-Derivaten erwächst, muss der ACD jegliches Gegenparteiisiko durch OTC-Derivate in die Berechnung einbeziehen.
- 13.9 Der ACD muss die in 12.6 genannten Beschränkungen auf die Emittentenkonzentration auf Basis des zugrundeliegenden Risikos ermitteln, das durch die Verwendung der im Freiverkehr gehandelten Derivate gemäß dem „Commitment-Ansatz“ entstanden ist.
14. **Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand**
- 14.1 Der folgende Abschnitt bezieht sich auf übertragbare Wertpapiere oder zugelassene Geldmarktinstrumente („derartige Wertpapiere“), die von einer der folgenden Stellen begeben wurden:
- a) einem EWR-Staat;
 - b) einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;
 - c) einem Nicht-EWR-Staat; oder
 - d) einer öffentlichen oder internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 14.2 Werden nicht mehr als 35 % des Fondsvermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investiert, die von ein und demselben Staat, einer lokalen Behörde oder einer internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, unterliegt der Betrag, der in derartige Wertpapiere oder in eine einzige Emission investiert werden darf, keiner Obergrenze.
- 14.3 Die Gesellschaft oder ein Fonds darf mehr als 35 % des Fondsvermögens in derartige, von ein und demselben Staat, einer lokalen Behörde oder einer internationalen Körperschaft ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren, sofern:
- 14.3.1 sich der ACD vor Tätigen einer solchen Anlage mit der Depotbank beraten hat und als Ergebnis dessen den Emittenten derartiger Wertpapiere im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds als geeignet erachtet;
 - 14.3.2 nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens aus derartigen Wertpapieren ein und derselben Emission bestehen;
 - 14.3.3 das Fondsvermögen derartige von diesem oder einem anderen Emittenten ausgegebene Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen beinhaltet;
 - 14.3.4 die von der FCA verlangten Offenlegungen erfolgt sind.

- 14.4 Ungeachtet der obigen Beschränkungen dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens eines Fonds in Staatsanleihen und Wertpapiere des öffentlichen Sektors investiert werden, die von oder im Namen ein und desselben namentlich genannten folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden: die Regierung des Vereinigten Königreiches und Nordirlands, die Regierungen von Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern oder Wertpapiere des öffentlichen Sektors, die vom Europarat, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank, Eurofima, der International Finance Corporation und der Nordic Investment Bank begeben werden.
- 14.5 Ungeachtet 12.1 und vorbehaltlich 14.2 und 14.3 oben werden bei Anwendung der in Absatz 12.9 genannten Obergrenze von 20 % hinsichtlich einer einzigen Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand berücksichtigt.
15. **Anlage in kollektiven Kapitalanlagen**
- 15.1 Bis zu 10 % des Wertes des Fondsvermögens eines Fonds können in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen („zweiter Fonds“) investiert werden, sofern der zweite Fonds alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 10 % seines Fondsvermögens in zweite Fonds gemäß den nachstehenden Absätzen 15.1.1.2 bis 15.1.1.4 investiert wird.
- 15.1.1 Der zweite Fonds muss:
- 15.1.1.1 die Bedingungen erfüllen, die notwendig sind, um in den Genuss der per OGAW-Richtlinie zugesagten Rechte zu kommen; oder
 - 15.1.1.2 gemäß § 270 des Financial Services and Markets Act 2000 (britisches Finanzmarkt-Regulierungsgesetz von 2000) anerkannt sein; oder
 - 15.1.1.3 als Nicht-OGAW für Privatanleger zugelassen sein (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt);
 - 15.1.1.4 in einem anderen Staat des EWR zugelassen sein, vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1) (e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt; oder
 - 15.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedstaates (der kein EWR-Staat ist) zugelassen sein, die
 - (a) ein Unterzeichner des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding ist und
 - (b) die Verwaltungsgesellschaft, Vorschriften und Depotbankvereinbarungen des zweiten Fonds genehmigt hat
 (vorausgesetzt, die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt).
- 15.1.2 Der zweite Fonds hat Bedingungen, die es verbieten, dass mehr als 10 % des Fondsvermögens aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bestehen. Handelt es sich bei dem zweiten Fonds um einen Fonds mit Umbrella-Struktur, finden die Bestimmungen von Absatz 15.1.2, Absatz 15.1.3 und Absatz 12 (Streuung: Allgemeines) auf jeden Fonds Anwendung, als ob er ein separater Fonds wäre.
- 15.1.3 Es dürfen nur dann Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen getätigt werden, die von dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, wenn der Fondsprospekt eindeutig erklärt, dass er derartige Investitionen tätigen darf und die im COLL Sourcebook enthaltenen Vorschriften über die doppelte Berechnung von Gebühren eingehalten werden..
- 15.2 Der Fonds darf, vorbehaltlich des oben unter 15.1 angegebenen Limits, in kollektiven Kapitalanlagen anlegen, die vom ACD verwaltet oder betrieben werden oder deren Authorised Corporate Director der ACD eines Fonds oder eines seiner verbundenen Unternehmen ist.

- 15.3 Das einem Fonds zuzuschreibende Vermögen kann vorbehaltlich der Anforderungen aus dem nachfolgenden Absatz 15.4 Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft (der „zweite Fonds“) umfassen.
- 15.4 Ein Fonds kann in Anteile eines zweiten Fonds investieren oder diese veräußern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 15.4.1 der zweite Fonds hält keine Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft;
 - 15.4.2 die Anforderungen aus dem nachfolgenden Absatz 37.2 werden erfüllt; und
 - 15.4.3 nicht mehr als 20 % des Vermögenswertes des investierenden oder veräußernden Fonds dürfen aus Anteilen des zweiten Fonds bestehen.
16. **Investition in nicht und teilweise einbezahlte Wertpapiere**
- Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktpapier, für das ein Betrag nicht gezahlt wurde, fällt nur dann unter die Anlagebefugnis, wenn sich angemessenerweise vorhersehen lässt, dass der Fonds die Höhe eines bestehenden und potenziellen Aufrufs für einen unbezahlten Betrag jederzeit bei Zahlungsaufforderung zahlen könnte, ohne gegen die Vorschriften von COLL 5 zu verstoßen.
17. **Derivate: allgemein**
- Geschäfte mit Derivaten, Optionsscheinen und Terminkontrakten dürfen von den Fonds zu Absicherungszwecken und zwecks Erreichung der Anlageziele des Fonds verwendet werden. Bei der Verfolgung der Fondsziele darf der ACD in Übereinstimmung mit dem FCA-Handbuch verschiedene Derivate anwenden.**
- Der Nettoinventarwert des Fonds kann aufgrund dieser im Fondsvermögen enthaltenen Instrumente und Techniken und wegen der angewandten Managementtechniken stark schwanken.**
- Die mögliche Auswirkung auf das Risikoprofil eines Fonds durch die Anwendung dieser Instrumente und Techniken ist generell eine Minderung der Schwankungen, wobei eine Absicherung die Schwankungen verstärken könnte, wenn er sich verstärkt bei einzelnen Märkten oder Wertpapieren engagiert; jedoch ist in letzterem Fall vorgesehen, dass die Schwankungen nicht stark von dem Fonds abweichen sollen, der die zugrundeliegenden Anlagepapiere direkt hält.**
- 17.1 Ein Derivatgeschäft oder ein Termingeschäft darf nur für einen Fonds abgewickelt werden, wenn das Geschäft ein in Absatz 19 beschriebenes ist (Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) und die Transaktion abgedeckt ist, wie von Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) verlangt wird.
- 17.2 Investiert ein Fonds in Derivate, darf das Engagement in die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht die im COLL Sourcebook hinsichtlich COLL 5.2.11R (Streuung: Allgemeines) und COLL 5.2.12R (Streuung: Staatspapiere und Wertpapiere der öffentlichen Hand) genannten Obergrenzen überschreiten, davon ausgenommen sind indexbasierende Derivate, auf die die nachstehenden Vorschriften Anwendung finden.
- 17.3 Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktpapier ein Derivat, muss dieses zum Zwecke der Erfüllung dieses Abschnitts berücksichtigt werden.
- 17.4 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktpapier beinhaltet ein Derivat, wenn es einen Bestandteil enthält, der die nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 17.4.1 aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle der Barmittel, die andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier oder zugelassenen Geldmarktpapier erforderlich wären, das als Trägerkontrakt fungiert, je nach festgelegtem Zinssatz, Preis des Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonität oder Bonitätsindex oder einer sonstigen Variablen modifiziert werden und daher auf ähnliche Weise wie ein einzelnes Derivat variieren;
 - 17.4.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerkontrakts; und
 - 17.4.3 es hat eine bedeutende Auswirkung auf das Risikoprofil und die Bewertung des übertragbaren Wertpapiers oder zugelassenen Geldmarktpapiers.

- 17.5 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktpapier beinhaltet kein Derivat, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder zugelassenen Geldmarktpapier vertraglich übertragbar ist. Dieser Bestandteil wird als ein separates Papier angesehen.
- 17.6 Investiert ein Fonds in ein indexbasiertes Derivat, vorausgesetzt der entsprechende Index fällt unter Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes), brauchen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index im Sinne von COLL 5.2.11R und COLL 5.2.12R nicht berücksichtigt zu werden.
18. **Effiziente Portfolioverwaltung**
- 18.1 Die Gesellschaft kann das Fondsvermögen verwenden, um Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung („EPV“) einzugehen. Zulässige EPV-Transaktionen (ohne Aktienleihegeschäfte) sind Transaktionen mit Derivaten, z. B. um sich gegen Kurs- oder Währungsschwankungen abzusichern, die an einem zulässigen Derivatemarkt gehandelt werden; außerbörsliche Optionen oder Differenzkontrakte, die Optionen ähnlich sind; oder unter bestimmten Umständen synthetische Futures. Der ACD muss mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass die Transaktion wirtschaftlich angemessen für die Minderung des jeweiligen Risikos ist (ob bezüglich des Preises der Anlagen, der Zinssätze oder Wechselkurse) oder für die Minderung der jeweiligen Kosten und/oder der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge mit einem annehmbar geringen Risiko. Das Engagement muss vollkommen durch Barmittel und/oder sonstiges Vermögen „gedeckt“ sein, das ausreicht, um eine entstehende Zahlungs- oder Andienungspflicht zu erfüllen.
- 18.2 Zulässige Transaktionen sind jene, die die Gesellschaft angemessenerweise als für die EPV wirtschaftlich sinnvoll erachtet, das heißt:
- 18.2.1 Transaktionen, die durchgeführt werden, um Risiko oder Kosten in Bezug auf Schwankungen der Preise, Zinssätze oder Wechselkurse zu mindern, bei denen der ACD angemessenerweise der Überzeugung ist, dass die Transaktion Risiken oder Kosten einer bestimmten Art oder Höhe reduzieren wird, die vernünftigerweise reduziert werden sollten; oder
- 18.2.2 Transaktionen zwecks Erwirtschaftung einer zusätzlichen Kapital- oder Ertragssteigerung für den Fonds durch Nutzung von Gewinnen, von deren Erwirtschaftung der ACD aufgrund der nachstehenden Szenarien angemessenerweise überzeugt ist (oder die gesichert sind, abgesehen von Ereignissen, die angemessenerweise nicht vorhersehbar sind):
- 18.2.2.1 nicht marktgerechte Kurse am Markt hinsichtlich des Vermögens, das ein Fonds hält oder halten könnte; oder
- 18.2.2.2 Erhalt einer Prämie für den Verkauf von gedeckten Call-Optionen oder einer durch Barmittel gedeckten Put-Option auf das Vermögen eines Fonds, die die Gesellschaft bereitwillig zum Ausübungspreis kauft oder verkauft; oder
- 18.2.2.3 Aktienleihevereinbarungen.
- Eine zulässige Vereinbarung kann in diesem Zusammenhang jederzeit glattgestellt werden.
- 18.3 Die zulässigen Derivatmärkte für die Fonds werden in Anhang B genannt.
- 18.4 Alle aus EPV-Transaktionen (einschließlich möglicher Aktienleihe- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungen) resultierenden Erträge werden nach Abzug direkter Kosten und Betriebskosten dem Fonds zugeführt.
19. **Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)**
- 19.1 Ein Derivatgeschäft muss mit einem zulässigen Derivat getätigt werden; oder mit Absatz 23 (Im Freiverkehr gehandelte Derivate) übereinstimmen.
- 19.2 Bei einem Derivatgeschäft muss der Basiswert aus einem oder mehreren der nachstehenden Anlagen bestehen, auf die sich ein Fonds spezialisiert hat:
- 19.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 19.2.2 genehmigte Geldmarktpapiere, die gemäß Absatz 7.1.1 bis 7.1.4 zugelassen sind;

- 19.2.3 gemäß diesem Anhang zugelassene Einlagen;
 - 19.2.4 in diesem Absatz genannte Derivate
 - 19.2.5 Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, die gemäß Absatz 15 (Anlage in kollektiven Kapitalanlagen) zugelassen sind
 - 19.2.6 Finanzindizes, die die in Absatz 20 (Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes) genannten Kriterien erfüllen
 - 19.2.7 Zinssätze
 - 19.2.8 Wechselkurse und
 - 19.2.9 Währungen.
- 19.3 Eine Transaktion mit einem zulässigen Derivat muss unter Einhaltung der bzw. gemäß den Vorschriften eines zulässigen Derivatmarktes durchgeführt werden.
- 19.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass ein Fonds von seinen Anlagezielen, die in der einen Fonds errichtenden Urkunde und der zuletzt veröffentlichten Version des vorliegenden Prospektes beschrieben werden, abweicht.
- 19.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht eingegangen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf von einem oder mehreren übertragbaren Wertpapieren, genehmigten Geldmarktpapieren, Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder Derivaten zu schaffen, vorausgesetzt, dass ein Verkauf nicht als ungedeckt zu erachten ist, wenn die in Absatz 22 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 19.6 Ein Termingeschäft muss mit einem zulässigen Institut oder einer zulässigen Bank getätigt werden. Ein „zulässiges Institut“ ist entweder ein im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute zugelassenes Kreditinstitut, das von der Aufsichtsbehörde im Heimatstaat zugelassen wurde oder eine im Sinne der EG-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zugelassene Investmentgesellschaft, die von der Aufsichtsbehörde in ihrem Heimatstaat zugelassen wurde.
- 19.7 Ein Derivat beinhaltet ein Anlagepapier, das die nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 19.7.1 es gestattet den Übertrag des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit dem Basiswert verbundenen Risiken:
 - 19.7.2 es führt nicht zu der Lieferung oder dem Übertrag von Vermögenswerten, außer den in COLL 5.2.6AR genannten, einschließlich Barmittel;
 - 19.7.3 es erfüllt im Fall eines im Freiverkehr gehandelten Derivats die in Absatz 23 genannten Anforderungen; und
 - 19.7.4 seine Risiken werden im Fall von Risikoasymmetrie der Informationen zwischen dem ACD und dem Kontrahenten des Derivats, was aus dem potenziellen Zugriff des Kontrahenten auf nicht öffentliche Informationen über Personen resultiert, deren Vermögenswerte von diesem Derivat als Basiswerte verwendet werden, auf adäquate Weise vom Risikomanagement des ACD und deren internen Kontrollmechanismen erfasst.
- 19.8 Ein Fonds darf keine Transaktionen mit Rohstoffderivaten durchführen.
20. **Derivaten zugrunde liegende Finanzindizes**
- 20.1 Die in 19.2 genannten Finanzindizes erfüllen die nachstehenden Kriterien:
- 20.1.1 der Index ist in ausreichendem Maße diversifiziert;
 - 20.1.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

- 20.1.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und
 - 20.1.4 entspricht in allen anderen Belangen den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).
- 20.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:
- 20.2.1 er sich so zusammensetzt, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Performance des gesamten Index nicht ungebührlich beeinflussen;
 - 20.2.2 seine Zusammensetzung zumindest entsprechend den Anforderungen hinsichtlich der in diesem Abschnitt beschriebenen Streuung und Konzentration diversifiziert ist, sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds investieren darf; und
 - 20.2.3 er auf eine Weise diversifiziert ist, die der in diesem Abschnitt beschriebenen Diversifizierung entspricht, die von den Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird, sofern er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die ein Fonds nicht investieren kann.
- 20.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf die er sich bezieht; wenn
- 20.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf eine relevante und angemessene Weise misst;
 - 20.3.2 er unter Einhaltung öffentlich verfügbarer Kriterien in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu ausgerichtet wird, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
 - 20.3.3 die Basiswerte in ausreichender Weise veräußerbar sind, was den Nutzern bei Bedarf gestattet, diese nachzubilden.
- 20.4 Ein Finanzindex wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 20.4.1 sein Veröffentlichungsprozess von soliden Verfahren zur Sammlung von Preisen abhängt und den Indexwert berechnet und später veröffentlicht, dazu zählen Bewertungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis zur Verfügung steht; und
 - 20.4.2 wesentliche Informationen über Dinge wie Indexberechnungen, Ausgleichsmethoden, Indexveränderungen oder jegliche operativen Probleme bei der Bereitstellung von zeitgerechten und genauen Informationen, auf breiter und zeitnaher Basis bereitgestellt werden.
- 20.5 Wenn die Zusammensetzung von Basiswerten einer Transaktion mit einem Derivat nicht die Anforderungen eines Finanzindex erfüllt, werden die Basiswerte für diese Transaktion, sofern sie die Anforderungen bezüglich anderer Basiswerte gemäß 19.2 erfüllen, als eine Kombination dieser Basiswerte erachtet.
- 21. Transaktionen für den Kauf von Vermögen**
- 21.1 Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Andienung von Vermögen für das Konto eines Fonds führen wird oder könnte, darf nur dann eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für das Konto dieses Fonds gehalten werden kann und der ACD mit der angemessenen Sorgfalt dafür sorgt, dass es zu der Andienung des Vermögens gemäß der Transaktion nicht kommt oder nicht zu einem Verstoß gegen das COLL Sourcebook führt.
- 22. Bedingung zur Deckung von Verkäufen**
- 22.1 Es darf weder von dem Fonds noch in seinem Namen eine Vereinbarung zwecks Veräußerung von Vermögen oder Rechten getroffen werden, es sei denn, die Verpflichtung zur Veräußerung und eine andere ähnliche Verpflichtung könnten unverzüglich von dem Fonds durch Lieferung des Vermögens oder Übertragung („assignment“ bzw. in Schottland „assignation“) der Rechte erfüllt werden und das oben genannte Vermögen und die oben genannten Rechte stehen zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Eigentum eines Fonds. Diese Anforderung gilt nicht für Einlagen.

23. **Im Freiverkehr gehandelte Derivate**

23.1 Eine Transaktion mit einem im Freiverkehr gehandelten Derivat gemäß 19.1 19.1 muss:

- 23.1.1 sich auf einen Future-Kontrakt oder eine Option oder einen Differenzkontrakt beziehen;
- 23.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten durchgeführt werden; ein Kontrahent einer Transaktion mit Derivaten ist nur dann zulässig, wenn der Kontrahent ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank ist; oder eine Person, deren Genehmigung (einschließlich jeglicher Anforderungen oder Beschränkungen) laut Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Zulassung im Heimatmarkt es ihr gestattet, die Transaktion als außerbörslicher Eigenhändler einzugehen;
- 23.1.3 auf genehmigten Bedingungen basieren; die Bedingungen der Transaktion mit Derivaten sind nur dann genehmigt, wenn der ACD mindestens jeden Tag eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung in Bezug auf diese Transaktion durchführt, die ihrem beizulegenden Wert entspricht und nicht auf Börsenkurse des Kontrahenten zurückgreift; zudem muss der ACD die Transaktion jederzeit durch eine oder mehrere Transaktionen zu ihrem beizulegenden Wert verkaufen, liquidieren oder glattstellen können;
- 23.1.4 sie muss zu einer zuverlässigen Bewertung fähig sein; ein Derivatgeschäft ist zu einer zuverlässigen Bewertung nur dann fähig, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) das betreffende Anlagepapier mit angemessener Genauigkeit bewerten kann; und zwar
 - 23.1.4.1 auf Grundlage eines aktuellen Marktwerts, der laut ACD und der Depotbank zuverlässig ist; oder
 - 23.1.4.2 wenn der in Absatz 23.1.4.1 erwähnte Wert nicht verfügbar ist, auf Grundlage eines Preismodells, das laut ACD und der Depotbank eine adäquate anerkannte Methode anwendet; und
- 23.1.5 vorbehaltlich einer überprüfbar Bewertung: die Bewertung eines Derivatgeschäfts ist nur dann überprüfbar, wenn während der gesamten Laufzeit des Derivats (wenn das Geschäft geschlossen wird) die Überprüfung der Bewertung vorgenommen wird von:
 - 23.1.5.1 einer geeigneten Drittpartei, die unabhängig vom Kontrahenten des Derivats ist und zwar in angemessener Häufigkeit und auf eine Weise, die der ACD überprüfen kann; oder
 - 23.1.5.2 einer Abteilung des ACD, die von der Abteilung, die den Fonds verwaltet, unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.
- 23.1.6 Im Sinne von Absatz 23.1.3 ist der „Zeitwert“ der Betrag, für den ein Vermögenswert bei einer zu marktüblichen Konditionen durchgeführten Transaktion zwischen informierten und bereitwilligen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit glattgestellt wird.

24. **Bewertung von OTC-Derivaten**

24.1 Im Sinne von 23.1.3 muss der ACD:

- 24.1.1 Vorkehrungen und Verfahren einführen, umsetzen und beibehalten, die eine angemessene, transparente und gerechte Bewertung der Risiken eines Fonds in Bezug auf im Freiverkehr gehandelte Derivate gewährleisten; und
- 24.1.2 gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer adäquaten, korrekten und unabhängigen Prüfung unterliegt.

24.2 Beinhaltet die in Absatz 24.1 oben genannten Vorkehrungen und Verfahren die Ausübung bestimmter Aktivitäten durch Dritte, muss der ACD die Erfordernisse laut SYSC 8.1.13 R (Zusätzliche Erfordernisse für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due Diligence-Erfordernisse an Verwalter von zugelassenen Fonds von OGAW) einhalten.

- 24.3 Die Maßnahmen und Verfahren, auf die in dieser Vorschrift Bezug genommen wird, müssen:
- 24.3.1 im Hinblick auf die Natur und die Komplexität des entsprechenden OTC-Derivats angemessen und verhältnismäßig sowie
 - 24.3.2 in angemessener Weise dokumentiert sein.
25. **Risikomanagement**
- 25.1 Der ACD wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm gestattet, das Risiko der Bestände eines Fonds und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil eines Fonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten.
- 25.2 Der ACD muss die nachstehenden Informationen über das Risikomanagementverfahren in regelmäßigen Abständen und zumindest jährlich der FCA mitteilen:
- 25.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Art der Derivate und Termingeschäfte, die von einem Fonds verwendet werden sowie deren zugrundeliegenden Risiken und jegliche relevanten quantitativen Beschränkungen und
 - 25.2.2 die Methoden für die Risikobeurteilung bei Geschäften mit Derivaten und Termingeschäften.
26. **Anlage in Einlagen**
- 26.1 Ein Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank investieren und die Einlagen müssen bei Aufforderung rückzahlbar sein oder abgehoben werden können und dürfen nach höchstens 12 Monaten fällig werden.
27. **Wesentliche Einflussnahme**
- 27.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere einer Körperschaft, die mit Rechten auf Abstimmung (ob im Wesentlichen bei allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft verbunden sind, gekauft werden, wenn:
- 27.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Summe dieser von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere die Gesellschaft ermächtigen würde, die Geschäftsführung dieser Körperschaft wesentlich zu beeinflussen; oder
 - 27.1.2 die Gesellschaft durch den Erwerb dazu ermächtigt wird.
- 27.2 Im Sinne des Absatzes 27.1 ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die Führung eines Unternehmens oder einer Körperschaft zu beeinflussen, wenn die Gesellschaft aufgrund der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere in der Lage ist, 20 % oder mehr der Stimmrechte in der entsprechenden Körperschaft auszuüben oder zu lenken (eventuelle zeitweilige Aussetzungen von Stimmrechten in Bezug auf die Wertpapiere der entsprechenden Körperschaft bleiben in diesem Sinne unbeachtet).
28. **Konzentration**
- Die Gesellschaft:
- 28.1 darf neben Schuldpapieren keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die:
- 28.1.1 kein Recht auf Abstimmung einer Angelegenheit bei einer Hauptversammlung der Körperschaft, die sie ausgegeben hat, haben; und
 - 28.1.2 mehr als 10 % dieser von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere verkörpern;
- 28.2 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Schuldpapiere erwerben;
- 28.3 darf höchstens 25 % der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage erwerben;
- 28.4 darf höchstens 10 % der von einer einzigen Körperschaft ausgegebenen Geldmarktpapiere erwerben; und

28.5 braucht nicht die in Absatz 28.2, 28.3 und 28.4 genannten Obergrenzen dieses Anhangs einzuhalten, wenn der Nettobetrag der umlaufenden relevanten Anlagepapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

29. **Engagement bei Derivaten**

29.1 Die Fonds können in Derivate und Termingeschäfte investieren, solange das Engagement, zu dem sich ein Fonds durch die Transaktion an sich verpflichtet hat, durch das Fondsvermögen in geeigneter Weise gedeckt ist. Das Engagement beinhaltet jegliche ursprünglichen Zahlungen hinsichtlich dieser Transaktion.

29.2 Die Deckung gewährleistet, dass ein Fonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögen, darunter Geldmittel, ausgesetzt ist, der den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Daher muss ein Fonds ein Fondsvermögen haben, das wertmäßig oder der Höhe nach dem Risiko entspricht, das sich aus der mit dem Derivat verbundenen Verpflichtung des Fonds ergibt. Im nachstehenden Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) werden die genauen Anforderungen für die Deckung dieses Fonds beschrieben.

29.3 Ein Futures-Kontrakt ist als eine Verpflichtung anzusehen, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit er nicht glattgestellt ist, muss bei einem Futures-Kontrakt etwas geliefert oder akzeptiert oder bezahlt werden); eine verkaufte Option als eine Verpflichtung, die ein Fonds eingegangen ist (insoweit sie das Recht einer potenziellen Ausübung eines anderen erteilt, wodurch ein Risiko entsteht), und eine gekaufte Option als ein Recht (insoweit der Käufer das Recht, vom Verkäufer Lieferung, Annahme und Zahlung zu verlangen, ausüben kann, dazu aber nicht verpflichtet ist).

29.4 Deckung hinsichtlich einer Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft darf nicht für die Deckung hinsichtlich einer anderen Transaktion mit Derivaten oder einem Termingeschäft verwendet werden.

30. **Indexfonds**

30.1 Ungeachtet Absatz 12 (Streuung: Allgemeines) darf ein Fonds bis zu 20 % des Fondsvermögens in Aktien und Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten begeben werden, wenn die dargelegte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines entsprechenden Index laut nachstehender Beschreibung nachzubilden.

30.2 Unter der Abbildung der Zusammensetzung eines entsprechenden Index versteht man eine Bezugnahme auf die Abbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index, einschließlich der Anwendung von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung zugelassen sind.

30.3 Die Höchstgrenze von 20 % kann für einen bestimmten Fonds auf 35 % des Fondsvermögens angehoben werden, aber nur hinsichtlich eines Emittenten und sofern sich dies durch außerordentliche Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

30.4 Wenn ein Fonds einen Index nachbildet, braucht das Fondsvermögen nicht aus der genauen Zusammensetzung und Gewichtung der zugrundeliegenden Papiere im entsprechenden Index zu bestehen, wenn das Anlageziel des Fonds darin besteht, ein Ergebnis zu erzielen, das der Nachbildung eines Index entspricht statt eine genaue Nachbildung zu sein.

30.5 Die oben genannten Indizes sind jene, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:

30.5.1 die Zusammensetzung ist in ausreichendem Maße diversifiziert;

30.5.2 der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

30.5.3 der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht; und

der Index entspricht den Auflagen der ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA/2012/832EN).

30.6 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, wenn seine Komponenten die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an Streuung und Konzentration erfüllen.

30.7 Ein Index verkörpert eine adäquate Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methodik anwendet, die im Allgemeinen nicht zum Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.

- 30.8 Ein Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht, wenn:
- 30.8.1 er für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - 30.8.2 der Indexanbieter vom indexnachbildenden OGAW-Fonds unabhängig ist; dies hindert die Indexanbieter und den OGAW-Fonds nicht daran, einen Teil derselben Gruppe zu bilden, vorausgesetzt, dass effektive Vorkehrungen für die Konfliktbewältigung getroffen wurden.
31. **Deckung für Anlagen in Derivaten**
- 31.1 Ein Fonds kann in Derivate und Termingeschäfte im Rahmen seiner Anlagepolitik investieren, vorausgesetzt:
- 31.1.1 sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte, die vom Fonds gehalten werden, übersteigt nicht den Nettowert des Fondsvermögens; und
 - 31.1.2 sein weltweites Risiko in Bezug auf die Basiswerte übersteigt insgesamt nicht die in Absatz 12 oben dargelegten Anlagebeschränkungen.
32. **Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**
- 32.1 Der ACD muss das weltweite Risiko eines Fonds mindestens täglich ermitteln.
- 32.2 Im Rahmen dieses Abschnitts muss das Risiko berechnet werden, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und die zur Liquidierung dieser Positionen benötigte Zeit berücksichtigt werden.
33. **Berechnung des Gesamtrisikos**
- 33.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Fonds auf eine der folgenden Arten berechnen:
- 33.1.1 mittels des „Commitment-Ansatzes“ das zusätzliche Risiko und die Hebelung durch die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Absatz 17 (Derivate: Allgemeines), die 100 % des Nettowerts des Fondsvermögens eines Fonds nicht überschreiten darf; oder
 - 33.1.2 mittels des „Value-at-Risk-Ansatzes“ das Marktrisiko des Fondsvermögens.
- 33.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die oben ausgewählte Methode angemessen ist und Folgendes berücksichtigt:
- 33.2.1 die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie;
 - 33.2.2 die Art und die Komplexität der genutzten Derivate und Termingeschäfte sowie
 - 33.2.3 den Anteil von Derivaten und Termingeschäften am Fondsvermögen.
- 33.3 Verwendet ein Fonds Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte oder Aktienleihegeschäfte in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe), um eine zusätzliche Hebelwirkung oder ein zusätzliches Marktrisiko zu erzeugen, muss der ACD jene Geschäfte bei der Ermittlung des Gesamtrisikos berücksichtigen.
- 33.4 Im Sinne von Absatz 33.1 ist der „Value-at-Risk-Ansatz“ ein Mittel zur Berechnung des maximal zu erwartenden Verlustes bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum.
34. **Commitment-Ansatz**
- 34.1 Wendet der ACD den „Commitment-Ansatz“ für die Ermittlung des weltweiten Risikos an, muss er:
- 34.1.1 sicherstellen, dass sie diesen Ansatz auf alle Derivate- und Termingeschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Absatz 17 (Derivate: Allgemeines) anwendet, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, zur Risikominderung oder zum Zwecke

einer effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit Absatz 44 (Aktienleihe) eingesetzt werden, und

- 34.1.2 jedes Derivate- oder Termingeschäft in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats oder dieses Termingeschäfts umrechnen (standardmäßiger Commitment-Ansatz).
- 34.2 Der ACD kann andere Ermittlungsansätze anwenden, die dem standardmäßigen „Commitment-Ansatz“ entsprechen.
- 34.3 Beim „Commitment-Ansatz“ kann der ACD die Netting- und Absicherungsvorkehrungen bei der Ermittlung des weltweiten Risikos eines Fonds berücksichtigen, sofern diese Vorkehrungen nicht die offensichtlichen und wesentlichen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Verringerung des Risikos führen.
- 34.4 Entsteht durch die Verwendung von Derivaten oder Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds, braucht das zugrundeliegende Risiko nicht in die Ermittlung des „Commitment“ (Obligo) einbezogen zu werden.
- 34.5 Wird der „Commitment-Ansatz“ angewandt, brauchen die vorübergehenden Kreditvereinbarungen, die im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit Absatz 39 (Kreditbefugnis) eingegangen werden, nicht Teil der Ermittlung des weltweiten Risikos auszumachen.

35. **Deckung und Kreditaufnahme**

- 35.1 Durch Kreditaufnahme erhaltene Barmittel und Kreditaufnahme, die der ACD angemessenerweise als ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank, das bzw. die zur Bereitstellung verpflichtet ist, erachtet, steht nicht zur Deckung gemäß Absatz 31 (Deckung von Anlagen in Derivaten) zur Verfügung, es sei denn 35.2 unten findet Anwendung.
- 35.2 Wenn ein Fonds im Sinne dieses Absatzes einen Betrag in einer bestimmten Währung von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, der mindestens dieser Kreditaufnahme entspricht, die derzeit laut Absatz 35.1 beim Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hinterlegt ist, dann findet dieser Absatz 35.2 Anwendung, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre.

36. **Barmittel und hochliquide Anlagen**

- 36.1 Barmittel und hochliquide Anlagen dürfen nicht im Fondsvermögen der Fonds gehalten werden, es sei denn, dies wird angemessenerweise als notwendig erachtet, um Folgendes zu ermöglichen:
- 36.1.1 Verfolgung des Anlageziels eines Fonds; oder
- 36.1.2 Rücknahme von Anteilen; oder
- 36.1.3 effiziente Verwaltung des Fonds entsprechend seiner Anlageziele; oder
- 36.1.4 sonstige Zwecke, die angemessenerweise als mit den Anlagezielen des Fonds verbunden erachtet werden können.
- 36.2 Während der Ausgabefrist kann das Fondsvermögen der Fonds in unbeschränkter Höhe aus Barmitteln und hochliquiden Anlagen bestehen.

37. **Allgemeines**

- 37.1 Es ist vorgesehen, dass ein Fonds normalerweise die Gelder in voller Höhe investiert, aber es kann Zeiten geben, in denen es sich empfiehlt, die Gelder nicht in voller Höhe zu investieren, wenn der ACD dies angemessenerweise für die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik, der Rücknahmen von Anteilen, der effizienten Verwaltung eines Fonds oder eines der Zwecke, die er angemessenerweise als den Anlagezielen eines Fonds dienlich erachtet, als notwendig erachtet. Dieser Betrag schwankt je nach den vorherrschenden Umständen und obwohl er normalerweise 10 % des gesamten Wertes des jeweiligen Fonds nicht überschreiten würde, kann es Zeiten geben, in denen die Anlageverwaltung die Wertpapiermärkte für zu teuer hält oder in denen der Markt instabil ist, was ungewöhnliche Risiken darstellt. In solchen Fällen oder während derartiger Zeiträume kann mehr Liquidität gehalten werden und, falls dies als angebracht erachtet wird, würde der Bestand an festverzinslichen, liquiden oder geldnahen Papieren erhöht werden. Der höhere Bestand und der längere

Zeitraum sollten nicht 30 % bzw. sechs Monate überschreiten, es sei denn, die Marktbedingungen würden als ungewöhnlich risikoreich erachtet.

37.2 Wenn ein Fonds in Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage, die von dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet oder geführt wird, investiert oder diese veräußert, muss der ACD einem Fonds bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag den Ausgabeaufschlag hinsichtlich eines Kaufs, und im Fall eines Verkaufs, die für die Veräußerung geleistete Gebühr zahlen.

37.3 Eine mögliche Verletzung einer dieser Beschränkungen verhindert nicht die Ausübung der Rechte, die mit den Anlagepapieren eines Fonds verbunden sind, aber im Falle einer weiteren Verletzung muss der ACD dann die notwendigen Schritte unternehmen, um die Anlagebeschränkungen unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber sobald als möglich wieder einzuhalten.

37.4 Das COLL Sourcebook gestattet dem ACD bestimmte Techniken bei einer Anlage in Derivate anzuwenden, um das Risiko eines Fonds in Bezug auf bestimmte Kontrahenten und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Reduzierung des Gesamtrisikos hinsichtlich im Freiverkehr gehandelter Derivate zu managen; beispielsweise kann ein Fonds Sicherheiten von Kontrahenten annehmen, mit denen er eine im Freiverkehr gehandelte Derivatposition hat und die Sicherheiten verwenden, um das Risiko gegenüber dem Kontrahenten gemäß der im Freiverkehr gehandelten Derivatposition zum Zwecke der Einhaltung der Spread-Limits der Kontrahenten gegeneinander aufzurechnen. Das COLL Sourcebook gestattet dem Fonds ebenfalls Derivate anzuwenden, um unter bestimmten Bedingungen Leerverkäufe einzugehen (Verpflichtung zur Lieferung des jeweiligen Vermögenswerts, ohne es im Fonds zu halten).

38. **Syndizierungen**

38.1 Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen laut COLL Sourcebook können auf Rechnung eines Fonds auch Syndizierungs- und Unterbeteiligungsverträge und Platzierungen eingegangen werden.

39. **Allgemeine Befugnis, Kredite aufzunehmen**

39.1 Die Gesellschaft oder der ACD können auf Anweisung der Gesellschaft und vorbehaltlich des COLL Sourcebook Gelder von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank für die Verwendung durch einen Fonds unter der Bedingung leihen, dass die geliehenen Gelder aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen sind.

39.2 Die Kreditaufnahme muss von vorübergehender Dauer und darf nicht dauerhaft sein und darf ohne vorherige Zustimmung der Depotbank keinesfalls länger als drei Monate bestehen, wobei die Zustimmung nur unter den Bedingungen erteilt wird, die der Depotbank als geeignet erscheinen, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme vorübergehender Natur bleibt.

39.3 Der ACD muss dafür sorgen, dass die Kreditaufnahme an keinem Geschäftstag 10 % des Werts eines Fonds übersteigt.

39.4 Diese Beschränkungen der Kreditaufnahme finden auf „Parallelkredite“ zum Zwecke der Wechselkursabsicherung (Kreditaufnahme, die zwecks Reduzierung oder Ausschaltung des Risikos, das sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergibt, zulässig ist) keine Anwendung.

39.5 Kreditaufnahmen können zu marktüblichen Zinssätzen bei der Depotbank oder einem mit der Depotbank verbundenen Unternehmen vorgenommen werden.

40. **Beschränkungen auf die Kreditvergabe**

40.1 Zum Fondsvermögen eines Fonds zu rechnende Gelder dürfen nicht verliehen werden; im Sinne dieses Absatzes wird Geld von einem Fonds verliehen, wenn es an eine Person (dem „Zahlungsempfänger“) auf der Grundlage gezahlt wird, dass es zurückgezahlt werden muss, wobei es keine Rolle spielt, ob es vom Zahlungsempfänger zurückgezahlt wird.

40.2 Weder der Erwerb einer Schuldverschreibung noch eine Einlage von Geldern in einem Spar- oder Kontokorrentkonto ist eine Kreditvergabe im Sinne von Absatz 40.1.

40.3 Dieser Absatz 40.1 enthält nichts, das die Gesellschaft daran hindert, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Gelder bereitzustellen, mit denen er die ihm im Auftrag der Gesellschaft entstandenen

Aufwendungen bezahlt (oder um ihm zu ermöglichen, seine Pflichten als leitender Angestellter der Gesellschaft ordnungsgemäß zu erledigen) oder etwas zu tun, das einem leitenden Angestellten ermöglicht, derartige Aufwendungen zu verursachen.

41. Beschränkungen auf das Verleihen von Vermögen, das kein Geld ist

- 41.1 Das Fondsvermögen eines Fonds, Geldmittel ausgenommen, darf nicht in Form einer Einlage oder anderweitig verliehen werden.
- 41.2 Gemäß Absatz 44 (Aktienleihe) zulässige Transaktionen sind nicht als Kreditvergabe im Sinne von Absatz 41.1 anzusehen.
- 41.3 Das Fondsvermögen eines Fonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 41.4 Dieser Absatz enthält nichts, das den Fonds oder die Depotbank auf Verlangen des Fonds daran hindert, Fondsvermögen eines Fonds aufgrund von Einschussforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten oder sein Fondsvermögen gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung hinsichtlich Einschussforderungen zu übertragen, wenn Transaktionen mit Derivaten oder Termingeschäften auf Rechnung eines Fonds im Einklang mit den Bestimmungen dieses Anhangs verwendet werden, vorausgesetzt, der ACD ist angemessenerweise der Ansicht, dass sowohl die Vereinbarung als auch die Verträge über die Einschussforderungen gemäß diesen eingegangen werden (und hinsichtlich der Einschusshöhe, den Anteilsinhabern geeigneten Schutz bieten).

42. Allgemeine Befugnis, Platzierungen zu akzeptieren oder zu zeichnen

- 42.1 Jegliche Befugnis laut COLL 5, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, kann zum Zwecke des Eingehens von Transaktionen, auf die sich dieser Abschnitt bezieht, vorbehaltlich der Einhaltung einer in der Gründungsurkunde festgeschriebenen Beschränkung, angewandt werden. Dieser Abschnitt gilt für alle Verträge und Vereinbarungen: bei denen es sich um Syndizierungs- oder Untersyndizierungsvereinbarungen handelt oder die vorsehen, dass Wertpapiere für Rechnung eines Fonds emittiert oder gezeichnet oder erworben werden oder werden können.
- 42.2 Diese Fähigkeit trifft nicht auf Optionen oder Käufe eines übertragbaren Wertpapiers zu, die ein Recht auf Zeichnung oder Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers oder Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes verleihen.
- 42.3 Das oben beschriebene Engagement eines Fonds bei Vereinbarungen und Abmachungen an einem beliebigen Geschäftstag ist gedeckt und so gestaltet, dass selbst wenn alle möglichen Verpflichtungen, die sich durch sie ergeben, unverzüglich in voller Höhe erfüllt werden müssten, die Obergrenzen laut COLL Sourcebook nicht verletzt werden würden.

43. Garantien und Schadloshaltungserklärungen

- 43.1 Die für das Konto der Gesellschaft agierende Gesellschaft oder die Depotbank darf hinsichtlich der Verpflichtung einer Person keine Garantie oder Schadloshaltungserklärung abgeben.
- 43.2 Das Fondsvermögen darf keinesfalls zur Erfüllung von Verpflichtungen verwendet werden, die gemäß einer Garantie oder Schadloshaltungserklärung hinsichtlich der Verpflichtung einer Person entstehen.
- 43.3 Absätze 43.1 und 43.2 finden keine Anwendung auf die Gesellschaft:
 - 43.3.1 eine Schadloshaltungserklärung oder Garantie, die für Einschussforderungen erteilt wird, wenn die Derivatgeschäfte oder Termingeschäfte im Einklang mit COLL 5 verwendet werden; und
 - 43.3.2 eine Schadloserklärung laut der Bestimmungen von Regulation 62(3) (Haftungsbefreiung ungültig) der OEIC Regulations;
 - 43.3.3 eine Schadloshaltungserklärung (außer darin enthaltene Bestimmungen, die gemäß Regulation 62 der OEIC Regulations ungültig sind), die der Depotbank zum Schutz vor einer Verbindlichkeit erteilt wird, die ihr durch die Verwahrung des Fondsvermögens durch sie oder eine andere von ihr benannte Person entsteht, damit diese sie bei der Erfüllung ihrer Funktion zur Verwahrung des Fondsvermögens unterstützt; und

43.3.4 eine Schadloserklärung, die einer Person erteilt wird, die einen Fonds auflöst, wenn die Schadloserklärung zum Zwecke von Vereinbarungen erteilt wird, durch die das gesamte Fondsvermögen oder ein Teil davon zum erstrangigen Vermögen der Gesellschaft wird und die Inhaber von Anteilen dieses Fonds die erstrangigen Anteilsinhaber der Gesellschaft werden.

44. **Aktienleihe**

44.1 Die Fonds (oder die Depotbank auf Verlangen des ACD) können Aktienleihegeschäfte (einschließlich der Veräußerung von Wertpapieren des Fonds und des Rückkaufs entsprechender Wertpapiere) oder Pensionsgeschäfte eingehen, wenn es dem ACD im Hinblick auf Generierung zusätzlicher Erträge für den Fonds mit einem akzeptablen Risiko als angemessen erscheint.

44.2 Die genaue Methode der laut diesem Abschnitt gestatteten Aktienleihe ist tatsächlich keine Transaktion, die eine Kreditvergabe im üblichen Sinn ist. Es handelt sich eher um eine Vereinbarung der Art, die in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 beschrieben wird, gemäß dem der Kreditgeber Wertpapiere auf den Kreditnehmer auf eine andere Art und Weise als dem Verkauf überträgt, und der Kreditnehmer muss diese Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art und in derselben Höhe zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreditgeber zurückübertragen. Im Einklang mit der üblichen Marktpraxis ist außerdem eine getrennte Transaktion in Form einer Übertragung von Vermögenswerten daran beteiligt, um dem „Kreditgeber“ Sicherheiten zu bieten und ihn so gegen das Risiko abzusichern, dass die zukünftige Rückübertragung der Wertpapiere unter Umständen nicht zufrieden stellend erfolgt.

44.3 Die laut diesem Abschnitt gestattete Aktienleihe kann von einem Fonds ausgeübt werden, wenn es einem Fonds angemessenerweise als geeignet erscheint, dies im Hinblick auf die Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge mit einem annehmbaren Risiko zu tun.

44.4 Die Gesellschaft oder die Depotbank kann auf Verlangen der Gesellschaft eine Aktienleihevereinbarung oder ein Pensionsgeschäft laut Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 (ohne Erweiterung durch Section 263C) eingehen, jedoch nur, wenn alle Bedingungen der Vereinbarung, gemäß der Wertpapiere von der Depotbank für das Konto eines Fonds zurückzukaufen sind, in einer Form bestehen, die für die Depotbank annehmbar sind und im Einklang der üblichen Marktpraxis stehen, der Kontrahent die in COLL 5.4.4 dargelegten Kriterien erfüllt und die Sicherheiten eingeholt werden, um die Verpflichtung des Kontrahenten abzusichern. Die Sicherheiten müssen für die Depotbank annehmbar, adäquat und ausreichend schnell verfügbar sein.

44.5 Die Depotbank muss dafür sorgen, dass der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens dem Wert der von der Depotbank übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann hinsichtlich der Sicherheiten als erfüllt erachtet werden, deren Gültigkeit kurz vor dem Ablaufen ist oder abgelaufen ist, wenn die Depotbank die angemessene Sorgfalt walten lässt, um festzulegen, dass ausreichende Sicherheiten erneut spätestens bei Geschäftsschluss am Tag des Ablaufens übertragen werden.

44.6 Jegliche Vereinbarung zwecks Übertragung eines Wertpapiers oder von Sicherheiten (oder dem Gegenwert eines der beiden) an einem zukünftigen Tag kann im Sinne der Bewertung gemäß dem COLL Sourcebook als eine bedingungslose Vereinbarung für den Verkauf oder die Übertragung von Vermögen erachtet werden, ungeachtet dessen, ob das Vermögen Teil des Fondsvermögens ist.

44.7 Das Fondsvermögen eines Fonds, das für Aktienleihegeschäfte oder Pensionsgeschäfte verwendet werden darf, ist nicht beschränkt.

44.8 Der ACD versucht Kontrahenten zu ernennen, denen von der Standard & Poor's Rating Agency bzw. Moody's Rating Agency eine Mindestbonität von A2 bzw. P2 erteilt wurde oder die eine ähnliche Bonität aufweisen.

44.9 Als Sicherheit für die Aktienleihe besorgt der ACD Sicherungsgegenstände wie Bargeld, vom Staat und/oder einer anderen öffentlichen Einrichtung begebene Wertpapiere, deren Wert jederzeit mindestens 100 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere entspricht.

44.10 Die Bestimmungen einer Aktienleihe- oder Pensionsvereinbarung müssen sicherstellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder die Vereinbarung zu kündigen.

44.11 Der Höchstbetrag, der für die Aktienleihe und für Rückkauftransaktionen zur Verfügung steht, entspricht 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

- 44.12 Der Fonds beteiligt sich derzeit an keinen Wertpapierleih-, Rückkauf- oder Pensionsgeschäften.
- 44.13 Weitere Einzelheiten zu den für die Aktienleihe existierenden Vereinbarungen finden Sie in Abschnitt 6.5.
45. **Transaktionen mit nahe stehenden Personen**
- 45.1 Barmittel, die Teil des Fondsvermögens sind, können als Einlagen bei der Depotbank, dem ACD und der Anlageverwaltung oder diesen Gesellschaften nahe stehenden Personen (die ein für die Entgegennahme von Einlagen berechtigtes Institut sind) hinterlegt werden, solange das Institut Zinsen dafür zahlt, die nicht geringer sind als der in Übereinstimmung mit der üblichen Bankenpraxis gezahlte marktübliche Satz für Einlagen im Umfang der betreffenden Einlage, der zu marktüblichen Konditionen verhandelt wird.
- 45.2 Es dürfen von der Depotbank, dem ACD und der Anlageverwaltung oder einer ihrer nahe stehenden Personen (die eine Bank ist) Gelder geliehen werden, solange diese Bank Zinsen berechnet, die – im Einklang mit der üblichen Bankenpraxis – nicht höher sind als der marktübliche Satz für Kredite von Größe und Art des betreffenden Kredites, der zu marktüblichen Konditionen verhandelt wird, und sofern die Gebühr für die Errichtung oder Beendigung des Kredits nicht höher ist.
- 45.3 Transaktionen zwischen dem Fonds und dem ACD, der Anlageverwaltung oder einer der ihnen nahe stehenden Personen als Eigenhändler dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Depotbank abgewickelt werden.
- 45.4 Alle Transaktionen, die vom oder im Namen des Fonds durchgeführt werden, müssen zu marktüblichen Konditionen durchgeführt und zu den bestmöglichen Bedingungen abgewickelt werden. Transaktionen mit Personen, die mit dem ACD oder der Anlageverwaltung verbunden sind, dürfen wertmäßig maximal 50 % der Transaktionen des Fonds pro Geschäftsjahr ausmachen.

Anhang D – Landesspezifische Anlagebeschränkungen

1. Bestimmte Länder, in denen die Fonds registriert sind, stellen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds. Landesspezifische Informationen zur Registrierung der Fonds werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com/fund-registration-matrix bereitgestellt. Soweit ein Fonds in einem dieser angegebenen Länder registriert ist, was auf der oben genannten Website bestätigt werden kann, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen und Anlagebeschränkungen:
 - 1.1 **Anlagebeschränkungen für in Hongkong registrierte Fonds:**
 - 1.1.1 Wenn ein Fonds in Hongkong zum öffentlichen Angebot zugelassen ist, verlangt die Hong Kong Securities and Futures Commission („HKSF“), dass jeder Fonds auf der Grundlage seines erwarteten maximalen Nettoderivatriskos („NDE“) klassifiziert wird. Die HKSF verlangt, dass das NDE gemäß dem „Code on Unit Trusts and Mutual Funds“ der HKSF und den von der HKSF herausgegebenen Anforderungen und Leitlinien berechnet wird, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Dies erfordert, dass der Fonds alle zu Anlagezwecken erworbenen Finanzderivate, die auf Portfolioebene des Fonds eine zusätzliche Hebelung erzeugen würden, in ihre entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten umwandelt. Aufgrund dieser Anforderungen wird derzeit erwartet, dass das NDE eines in Hongkong zum öffentlichen Angebot zugelassenen Fonds bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Dieser Wert kann jedoch überschritten werden, soweit dies nach den einschlägigen regulatorischen Anforderungen in Hongkong zulässig ist.
 - 1.1.2 Um Zweifel zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Anforderungen der HKSF zur Klassifizierung eines Fonds auf der Grundlage seines NDE weder die Anlageziele oder -richtlinien ändert noch Auswirkungen auf die Verwaltung eines Fonds oder seinen Einsatz von Finanzderivaten hat. Die Anforderungen bestehen ausschließlich darin, den erwarteten Einsatz von Finanzderivaten durch einen Fonds wie oben beschrieben nach der HKSF-Methode zu messen.
 - 1.2 **Anlagebeschränkungen für in Korea registrierte Fonds:**
 - 1.2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 40 % seines Nettoinventarwerts in auf koreanische Won lautende Wertpapiere investieren.
 - 1.3 **Anlagebeschränkungen für in Taiwan registrierte Fonds:**
 - 1.3.1 Sofern keine Befreiung durch die Financial Supervisory Commission („FSC“) erteilt ist, darf das Risiko der nicht verrechneten Position in Derivaten, die von einem Fonds zur Steigerung der Anlageeffizienz gehalten werden, zu keinem Zeitpunkt 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen. Der Gesamtwert der zu Absicherungszwecken gehaltenen nicht verrechneten Short-Derivate-Positionen darf den Gesamtmarktwert der entsprechenden von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht überschreiten.
 - 1.3.2 Die Direktanlagen, die ein Fonds auf dem chinesischen Festland tätigen darf, sind auf Wertpapiere beschränkt, die an den Börsen in Festlandchina oder am Interbank Bond Market Festlandchinas notiert sind, und die Bestände eines Fonds an solchen Wertpapieren dürfen zu keinem Zeitpunkt 20 % (oder einen anderen von der FSC jeweils festgelegten Prozentsatz) des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.
 - 1.3.3 Der Wertpapiermarkt von Taiwan darf nicht mehr als 50 % des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einen anderen von der FSC festgelegten Prozentsatz ausmachen.
- Beschränkungen in Bezug auf Fonds mit einer aktienorientierten Strategie, die in Taiwan registriert sind:**
- 1.3.4 Die Gesamtanlage in Aktien muss mehr als 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.
 - 1.3.5 Wenn der Name eines Aktienfonds eine Investition in bestimmte Objekte, Bereiche oder Märkte angibt, muss die Investition des Fonds in diese Objekte, Bereiche oder Märkte mehr als 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Anhang E – Verwahrstelle / Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle für den Fonds ist Northern Trust. Im Folgenden finden Sie eine Liste der Unterverwahrstellen:

Markt	Unterverwahrstelle
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria A.G
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG
Bosnien und Herzegowina (Republik Serbien)	Raiffeisen Bank International AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazilian Branch
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Kanada	The Northern Trust Company, Canada
Chile	Banco de Chile
Chinesische A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Chinesische B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	UniCredit Bank Austria A.G.
Zypern	Citibank Europe plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank Abp
Ägypten	Citibank N.A., Cairo Branch
Estland	Swedbank AS
Euroclear	Euroclear Bank S.A./N.V.
Finnland	Nordea Bank Abp
Frankreich	The Northern Trust Company
Deutschland	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc
Hongkong	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hong Kong – HK Stock Connect	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
Indien	Citibank, N.A.
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited(Northern Trust Eigenverwahrung)*
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.
Italien	Deutsche Bank SpA
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	AB SEB Bankas
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex
Marokko	Societe Generale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Nordea Bank Abp
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Citibank N.A., Karachi Branch
Palästinensische Gebiete	HSBC Bank Middle East Limited
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakei	Citibank Europe plc
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Deutsche Bank SAE
Sri Lanka	Standard Chartered Bank
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd
Taiwan	Bank of Taiwan
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
Thailand	Citibank N.A., Bangkok Branch
Tunesien	Union Internationale De Banques
Türkei	Deutsche Bank AS
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Eigenverwahrung)
Vereinigte Staaten von Amerika	The Northern Trust Company
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Westafrika (UEMOA)	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited (Es besteht eine Verteilervereinbarung für den Zugang zu diesem Markt)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc
Simbabwe	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited (Es besteht eine Verteilervereinbarung für den Zugang zu diesem Markt)

*Die Royal Bank of Canada dient für Wertpapiere, deren Abwicklung über die lokale Zentraldepotbank nicht zulässig ist, als Unterverwahrstelle von Northern Trusts.

Anhang F – Historische Performance

Es folgt eine Zusammenfassung der bisherigen Performance des Fonds und seines Vergleichsindex für die Performance. Die bisherige Performance wird in zwei verschiedenen Formaten dargestellt.

- 1) Diskrete jährliche Performance über die letzten fünf Jahre (bzw. seit Auflegung des Fonds), einschließlich der jährlichen Gebühren, aber ohne etwaige Ausgabe- oder Rücknahmegebühren, in Prozent auf Grundlage des NIW je Anteil bei wiederangelegten Nettoerträgen.
- 2) Kumulierte Renditen über einen Zeitraum von von fünf Jahren (oder seit Auflegung des Fonds), unter Berücksichtigung aller Gebühren, aber ohne etwaige Ausgabe- oder Rücknahmegebühren, in Prozent auf Grundlage des NIW je Anteil bei wiederangelegten Nettoerträgen.

Warnhinweis: Die Informationen sind kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung der Fonds. Sie erhalten unter Umständen nicht den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Barings Global Agriculture Fund – Class A GBP Acc (Aufgelegt am 15. Januar 2009)

Diskrete jährliche Performance

%	31/07/19 – 31/07/20	31/07/18 - 31/07/19	31/07/17 - 31/07/18	31/07/16 - 31/07/17	31/07/15 - 31/07/16
Barings Global Agriculture Fund	-14,22	14,89	3,58	12,70	10,01
DAXglobal® Agribusiness (Total Gross Return) Index ¹	-13,62	11,01	6,57	14,46	10,79

Kumulierte Renditen über 5 Jahre bis 31. Juli 2020

%	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Barings Global Agriculture Fund	-14,22	-1,45	2,08	15,04	26,56
DAXglobal® Agribusiness (Total Gross Return) Index ¹	-13,62	-4,11	2,19	16,97	29,59

Der Fonds wurde am 15. Januar 2009 aufgelegt.

¹ Mit Wirkung vom 31. August 2020 ändert sich der Vergleichsindex für die Performance des Fonds in den DAXglobal® Agribusiness (Total Net Return) Index

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die derzeitige oder zukünftige Entwicklung. Die Angaben zur Wertentwicklung berücksichtigen nicht bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallende Provisionen und Kosten.

Anlagen bergen Risiken. Der Wert eines Anlagepapiers und der mit ihm erzielte Ertrag können sowohl fallen als auch steigen und sind nicht garantiert.

Quelle: Barings, Stand: 31. Juli 2020.

Aktuellere Angaben zur Wertentwicklung finden Sie unter www.barings.com.

Informationen für Anteilsinhaber in Deutschland

Diese länderspezifische Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts für den Barings Investment Umbrella Fund, jeweils vom 31. August 2020, und ist zusammen mit diesen zu lesen.

Die Zahl- und Informationsstelle („**Deutsche Zahl- und Informationsstelle**“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Deutsche Bank AG
TSS.Post IPO Services
Tanusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Sämtlicher Schriftverkehr sollte an die Deutsche Bank AG „TSS.Global Equity Services, Post IPO Services“ unter der o.g. Adresse gerichtet werden.

Eine weitere Informationsstelle („**Weitere Deutsche Informationsstelle**“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Baring Asset Management
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilsinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilsinhabers über die Deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde, die wesentlichen Anlegerinformationen, die geprüften Jahresberichte sowie die ungeprüften Halbjahresberichte sind bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Weiteren Deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Bundesrepublik Deutschland täglich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht und sind kostenlos bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle und der Weiteren Deutschen Informationsstelle erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden den eingetragenen Anteilsinhabern auf dem Postweg übersandt. In folgenden Fällen wird zudem eine Mitteilung unter www.fundinfo.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds; Änderungen der Gründungsurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen; Verschmelzung von Fonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

Besondere Risiken aufgrund der Veröffentlichungserfordernisse für Steuern in Deutschland

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den deutschen Finanzbehörden auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutschen Finanzbehörden die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennen. Außerdem sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass falls sich die Unrichtigkeit der veröffentlichten Angaben herausstellen sollte, eine nachträglich vorgenommene Berichtigung im Allgemeinen nicht rückwirkend gilt und in der Regel erst im laufenden Geschäftsjahr wirksam wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die Gesellschaft gibt derzeit bezüglich den nachstehenden Anteilklassen Steuererklärungen an die deutschen Steuerbehörden ab:

Name des Fonds	Klasse	Anteilsart (A.T)	ISIN
Baring Global Agriculture Fund	Class A (EUR)	T	GB00B3B9VB40

Baring Global Agriculture Fund	Class A US (USD)	T	GB00B3B9VC56
Baring Global Agriculture Fund	Class A (GBP)		GB00B3B9V927
Baring Global Agriculture Fund	Class I (GBP)		GB00B3B9VD63

Adresse:

Baring Asset Management Limited
20 Old Bailey
London
EC4M 7BF

www.barings.com

Wichtige Informationen:

Dieses Dokument wird von Baring Asset Management Limited genehmigt und ausgestellt.

Veröffentlichung:

Baring Asset Management Limited
Zugelassen und reguliert durch die Financial Conduct Authority
20 Old Bailey, London, EC4M 7BF

BARINGS

The logo consists of the word "BARINGS" in a bold, blue, sans-serif font. Below the text is a horizontal line that is blue on the left and green on the right, with a slight curve at the end.